Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1847.

1stes bis 16tes Stück.

1847. 1848

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

95 1 8

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1847.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
1846	1847				
19 Dec.	31 Jan.	Decret der Ministerien des Innern und der Justiz, die Bestätigung einiger Abänderungen in dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins betr.	1	1	1 u. 2
19 Dec.	31 Jan.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Statuts für die Spareasse zu Oschatz betr.	1	2	2—4
1847 4 Jan.	31 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betr.	1	4	20
4 Jan.	4 März	Allerhöchste Verordnung, die neue Anleihe der Stadt Oschatz betr.	2	5	21
21 Jan.	31 Jan.	Allerhöchste Verordnung, die zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine, einerseits, und Belgien, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossene Uebereinkunft betr. . . .	1	3	4—19
21 Jan.	4 März	Verordnung des Ministerii des Innern, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betr.	2	6	22 u. 23
29 Jan.	4 März	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Spareasse in der Stadt Neustädtel betr.	2	7	23—25
3 Febr.	22 Mai	Verordnung der Kreisdirection zu Budissin, die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz betr.	7	27	73 u. 74
11 Febr.	4 März	Verordnung des Justizministerii, die Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.	2	8	25—36
12 Febr.	24 April	Verordnung des Ministerii des Innern, die Bestrafung beurlaubter Soldaten von Polizeibehörden betr.	5	19	67
25 Febr.	3 April	Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betr.	3	9	37

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
2 März	3 April	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Spareassenregulativs für die Stadt Löbau betr.	3	10	38 u. 39
2 März	3 April	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Leihanstalt der Stadt Löbau betr.	3	11	39–42
2 März	3 April	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der Spareasse in Auerbach betr.	3	12	43 u. 44
24 März	3 April	Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1847	3	13	44—49
27 März	3 April	Gesetz wegen Eröffnung einer Staatsanleihe in 4procentigen neuen Staatsschuldencassenscheinen	3	14	50 u. 51
27 März	3 April	Allerhöchste Declaration, die Gebahrung mit einem Nominalbetrage von 2½ Millionen Thalern in Landrentenbriefen, sowie mit einem dergleichen in 3procentigen inländischen Staatsobligationen betr.	3	15	52 u. 53
27 März	3 April	Bekanntmachung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, die Ausgabe der neuen 4procentigen Staatsschuldencassenscheine betr.	3	16	53—60
1 April	12 April	Allerhöchstes Decret, die Auflösung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie und die Ausführung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn durch den Staat betr.	4	17	61—66
1 April	12 April	Bekanntmachung und Verordnung des Finanzministerii, die Sächsisch-Bayersche Staatseisenbahn betr.	4	18	66
3 April	24 April	Verordnung des Ministerii des Innern, den Beitritt der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betr.	5	20	67 u. 68
9 April	22 Mai	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Crimmitzschau betr.	7	25	71 u. 72
12 April	22 Mai	Verordnung des Finanzministerii, die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr.	7	29	75—77
14 April	1 Mai	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betr.	6	22	69
15 April	1 Mai	Verordnung des Justizministerii, die Auslegung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 37, 2 betr.	6	23	70
17 April	24 April	Allerhöchste Verordnung, den eingangszollfreien Einlaß für Reis betr.	5	21	68
22 April	22 Mai	Verordnung des Finanzministerii, das Verfahren bei Aufgreifung umherziehender Gewerbtreibender wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation betr.	7	26	73
22 April	22 Mai	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, die Auftragsertheilung an gewisse Aemter hinsichtlich der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Bezug auf Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten betr.	7	31	79 u. 80

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
24 April	22 Mai	Allerhöchste Verordnung, die Publication des wegen Anwendung des § 2 der Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 auf die communistischen Vereine von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6ten August 1846 gefaßten Beschlusses betr.	7	28	74 u. 75
27 April	1 Mai	Allerhöchste Verordnung, das Branntweinbrennereiverbot betr. .	6	24	70
1 Mai	22 Mai	Verordnung des Finanzministerii, die Betriebsverwaltung bei der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn betr.	7	30	78 u. 79
8 Mai	29 Juni	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die ständischen Ergänzungswahlen betr.	8	32	81
8 Mai	29 Juni	Verordnung des Ministerii des Innern, die Anzeigeerstattung bei den die Ständemitglieder betreffenden Erledigungsfällen betr. . .	8	33	82
21 Mai	29 Juni	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Wurzen betr.	8	34	82—84
27 Mai	29 Juni	Verordnung des Justizministerii, die Verlautbarung der Erwerbung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn für den Staat in den Grund- und Hypothekenbüchern betr.	8	35	84
28 Mai	29 Juni	Verordnung des Finanzministerii, die Bekanntmachung der Sporteltaxordnung der Behörden für Verwaltung der directen Steuern betr.	8	36	85—92
12 Juni	24 Juli	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, einige Bezirksveränderungen im Voigtlande betr.	10	42	117 u. 118
17 Juni	29 Juni	Allerhöchste Verordnung, den zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.	8	37	93—111
17 Juni	29 Juni	Allerhöchste Verordnung, die Herabsetzung des Eingangszolls für Oel in Fässern betr.	8	38	112
24 Juni	9 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Steuervergütung für den in das Zollvereins-Ausland gehenden inländischen Branntwein betr. . .	9	39	113 u. 114
30 Juni	9 Juli	Bekanntmachung der Landrentenbankverwaltung, die Cassirerstelle der Landrentenbank betr.	9	40	114
1 Juli	9 Juli	Allerhöchste Verordnung, den Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrop und die Steuer für inländischen Rübenzucker betr.	9	41	115
8 Juli	24 Juli	Bekanntmachung des Justizministerii, die Entscheidungen einiger Zweifel bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843 über die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr.	10	43	118—122
14 Juli	11 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betr.	11	45	129—131
15 Juli	24 Juli	Allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen zeitweiser Ueberlassung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Postregals an die Krone Sachsen betr.	10	44	123—128
17 Juli	27 Aug.	Verordnung der Brandversicherungscommission, die Versicherung der Kirchen-Capellen und Betstübchen bei der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betr.	12	50	134 u. 135
24 Juli	11 Aug.	Bekanntmachung des Finanzministerii, den Beitritt einiger Regierungen zum Münzcartel vom 21sten October 1845 betr.	11	46	131

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück	Num.	Seite.
31 Juli	27 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherrn betr.	12	49	134
5 Aug.	11 Aug.	Allerhöchste Verordnung, die Wiederaufhebung des Branntweinbrennereiverbots betr.	11	47	132
5 Aug.	27 Aug.	Verordnung des Justizministerii, die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 64 betr.	12	48	133
12 Aug.	20 Sept.	Allerhöchste Verordnung, den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zu Betreibung des Barbier- und Badergewerbes betr.	13	54	141 u. 142
14 Aug.	27 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betr. . . .	12	51	135 u. 136
16 Aug.	20 Sept.	Allerhöchste Verordnung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den größern deutschen Zollverein betr.	13	52	137—139
30 Aug.	20 Sept.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	13	53	140
4 Sept.	10 Nov.	Bekanntmachung des Justizministerii, die der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein ertheilten Rechtsvergünstigungen betr.	14	55	143—145
14 Sept.	10 Nov.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt in Pulsnitz	14	57	146 u. 147
23 Sept.	10 Nov.	Verordnung des Justizministerii, die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betr.	14	56	145 u. 146
7 Oct.	4 Dec.	Allerhöchstes Decret, die Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft betr.	15	59	149—158
15 Oct.	10 Nov.	Allerhöchste Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen betr.	14	58	148
30 Oct.	4 Dec.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Einführung einer anderweiten Arzneitaxe betr.	15	60	159 u. 160
24 Nov.	4 Dec. 1848	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Bestellung von Commissarien zu Leitung der Landtagswahlen betr.	15	61	160—162
15 Dec.	8 Jan.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Richtungslinie der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn betr.	16	62	163
—	—	Berichtigungen	—	—	80, 164

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1847.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Acten = Grund- und Hypotheken- = — deren Anlegung und Fortführung	8 Juli	121 fg.	III
Actien der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn, verlorene oder sonst abhanden gekommene, — Verfahren bei deren Amortisation	1 April	63	9
Adorf, Königliches Gericht, — wird zu einem Justizamte mit bezirksamtlichen Befugnissen erhoben	12 Juni	117 fg.	1, 2 u. 5
— Abänderungen in Bezug auf Abgrenzung des Gerichtsbezirks desselben	" "	"	
Aemter, städtische, — inwiefern Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer ꝛc. die Einwilligung ihrer Vorgesetzten vor deren Uebernahme beizubringen haben	31 Juli	134	
Alimente — ob und inwiefern die Ehegerichte zur Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zu deren Verabreichung für Ehefrau und Kinder, ingleichen zu Erziehung der letzteren auch in dem Falle, wenn nach bereits beendigtem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf deren Verabreichung anträgt, competent sind	5 Aug.	133	
Altenburg = Sachsen- =, Herzogthum, — Abschluß einer Uebereinkunft mit der dasigen Regierung wegen wechselseitiger unentgeldlicher Heilung, Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen	21 Jan.	22 fg.	
— — Abschluß eines Vertrags mit der dasigen Regierung wegen zeitweiser Ueberlassung des dortigen Postregals an die Krone Sachsen . .	15 Juli	123 fg.	
— — in welchen Fällen die hierländischen Gerichtsbehörden auf die von dortigen Gerichtsbehörden, in Folge der mit der dasigen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossenen Convention, ergehende Requisitionen zuvörderst Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben	23 Sept.	145 fg.	
Amortisation von verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Actien oder Zinsabschnitten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn — Edictalverfahren dabei	1 April	63	9
Anhalt-Bernburg, Herzogthum, — dessen Beitritt zum Münzcartel vom 21sten October 1845	24 Juli	131	
— Dessau, Herzogthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Anleihe in 4procentigen Staatsschuldencassenscheinen, neue, — deren Eröffnung und Verwendung	24 März 27 März	48 50 — 60	
— der Stadt Oschatz, s. Oschatz.			
Arzneientaxe für hiesige Lande, neubearbeitete,	30 Oct.	159 fg.	
— deren Anschaffung und Befolgung Seiten der Apotheker	" "	"	1 u. 2
— Notirung des Preises für die Arznei auf dem Receipte — Rabatt dabei	" "	"	3 u. 4
— Ueberwachung der Bestimmungen derselben durch die Obrigkeiten und Bezirksärzte — Strafen für gesetzwidrige Ueberschreitung derselben	" "	160, 164	5 — 7
Auerbach, Stadt, — Bestätigung des Regulativs der Spareasse daselbst	2 März	43	
— Königliches Gericht, — welche Ortschaften dessen Gerichtsbezirke überwiesen werden	12 Juni	117 fg.	3, 4 u. 5
Auslieferung von Individuen an auswärtige Regierungen — was desfalls die diesseitigen Gerichtsbehörden zu beobachten haben	23 Sept.	145 fg.	
B.			
Badergewerbe — Wegfall der zu dessen Betreibung bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung	12 Aug.	141 fg.	
Barbiergewerbe — inwiefern zu dessen Betreibung die bisher vorgeschriebene wundärztliche Ausbildung künftig nicht mehr erforderlich ist	12 Aug.	141 fg.	
Bayersch-Sächsische Eisenbahn — deren Erwerbung Seiten des Staats	24 März 27 März	45 fg. 50 fg.	
— — welcher Behörde die fernere Leitung des Baues und Betriebs derselben übertragen worden ist	1 April	66	
— — Betriebsverwaltung dabei	1 Mai	78 fg.	
— — Eisenbahncompagnie — deren Auflösung und Fortführung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn durch den Staat	1 April	61 fg.	1 — 11
— — aufgelöste, und in den Grund- und Hypothekenbüchern als Besitzerin von Grundstücken annoch eingetragene, — Anweisung an die Grund- und Hypothekenbehörden zu Bemerkung der desfalls eingetretenen Besitzveränderung auf den betreffenden Grundstücksfolien	27 Mai	84	
Beerdigung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen, unentgeldliche, wechselseitige, — Abschluß einer Convention hierüber zwischen der hiesigen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung	21 Jan.	22 fg.	
Belgien, Königreich, — Abschluß einer Convention zwischen selbigem und dem deutschen Zoll- und Handelsvereine wegen Unterdrückung des Schleichhandels	21 Jan.	4 fg.	
— — Uebereinkommen zwischen selbigem und den Staaten des deutschen Zollvereins wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden	12 April	75 fg.	
Betstübchen, in Kirchen befindliche, — Beiträge zur Brandversicherungsanstalt davon	17 Juli	134 fg.	
Birkenfeld, Fürstenthum, s. Oldenburg.			
Böhmisch-Sächsische Eisenbahn — deren Richtung	14 April 15 Dec.	69 163	
Brandversicherungsanstalt, s. Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.			
Brandversicherungssocietät, Oberlausitzische, — Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für selbige in Bezug auf Versicherung von Gebäuden	3 Febr.	73 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Branntwein — Verbot wider das Brennen deſſelben aus Getreide oder Kartoffeln binnen eines gewiſſen Zeitraums	27 April	70	
— inländiſcher, in das Zollvereins-Ausland ausgeführter, — Steuervergütung für ſelbigen	24 Juni	113 fg.	
— das wider das Brennen deſſelben erlaſſene Verbot wird wieder aufgehoben	5 Aug.	132	
Bundesbeſchluß vom 6ten Auguſt 1846 — die Subſumirung der communiſtiſchen Vereine unter die Beſtimmungen des § 2 der Beſchlüſſe vom 5ten Juli 1832 und, die Beſtrafung der Theilnehmer an ſolchen Vereinen betr.	24 April	74 fg.	
C.			
Capellen, in Kirchen befindliche, — welche Beiträge zur Brandverſicherungsanſtalt hiervon zu entrichten ſind	17 Juli	134 fg.	
Caſſe der Landrentenbank — deren Verwaltung wird dem zeitherigen Caſſenaſſiſtenten Jäppelt übertragen	30 Juni	114	
Civilſtaatsdiener — haben nach § 97 der allgemeinen Städteordnung die Einwilligung ihrer Vorgeſetzten vor der Uebernahme ſtädtiſcher Aemter beizubringen	31 Juli	134	
Coburg-Gotha, Herzogthum, — Beitritt der daſigen Regierung zu den Verträgen wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen mittelſt der Eiſenbahnen	3 April	67	
Commiſſarien zu Leitung der künftigen Landtagswahlen — deren Beſtellung	24 Nov.	160 fg.	
Communiſtiſche Vereine — Bundesbeſchluß über Beſtrafung der Theilnehmer daran in den Bundesſtaaten	24 April	74 fg.	
Convention, zwiſchen dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeſchloſſene,	21 Jan.	4 fg.	
— zwiſchen der hieſigen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung wegen wechſelſeitiger unentgeldlicher Heilung, Verpflegung und Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen abgeſchloſſene,	21 Jan.	22 fg.	
— zwiſchen der Königlich Sächſiſchen Staatsregierung und der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahncompagnie über Abtretung der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn an erſtere abgeſchloſſene, ...	1 April	61 fg.	1—11
— zwiſchen dem deutſchen Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien über Handel und Schifffahrt abgeſchloſſene, ...	17 Juni	93 fg.	
— zwiſchen der Königlich Sächſiſchen und Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Regierung wegen zeitweiſer Ueberlaſſung des Herzoglich Sachſen-Altenburgiſchen Poſtregals an die Krone Sachſen abgeſchloſſene,	15 Juli	123 fg.	
Conventionen, mit einigen deutſchen Staaten über Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reiſen mittelſt der Eiſenbahnen abgeſchloſſene, — Beitritt der Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen, Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen und Fürſtlich Reuß-Plauiſchen Regierung älterer und jüngerer Linie hierzu	4 Jan. 25 Febr. 3 April	20 37 67	
— welche zwiſchen der hieſigen und der Herzogl. Altenburgiſchen, Königl. Preußiſchen, Fürſtl. Reußiſchen und Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen Regierung über die Leiſtung gegenſeitiger Rechtshülfe abgeſchloſſen worden ſind, ſ. Altenburg — Preußen — Reuß — Weimar.			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Coupons, zu Landrentenbriefen gehörige, — Unterschrift des Cassirers auf selbigen	30 Juni	114	
Creditverein, ritterschaftlicher, erbländischer, — Bestätigung einiger Abänderungen in dem Statute desselben	1846 19 Dec.	1 fg.	1 u. 2
Crimmitzschau, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	1847 9 April	71 fg.	
D.			
Deutschkatholiken, sogenannte, — deren Beiträge zur Kirchenanlage im Jahre 1847	30 Aug.	140	
E.			
Ehegerichte — deren Competenz zur Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zur Verabreichung von Alimenten für die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder, ingleichen für die Erziehung der letzteren auch in dem Falle, wenn nach bereits beendigtem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt	5 Aug.	133	
Eingangszoll für Oel in Fässern — wird herabgesetzt	17 Juni	112	
— für ausländischen Zucker und Syrop	1 Juli	115	
Eisenbahn, Sächsisch-Bayersche, — Erwerbung derselben für den Staatsfiscus	24 März 27 März	45 fg. 50 fg.	
— — — welcher Staatsbehörde die fernere Leitung des Baues und Betriebs derselben übertragen worden ist	1 April	66	
— — — Betriebsverwaltung bei selbiger	1 Mai	78 fg.	
— Sächsisch-Böhmische, — deren Richtung	14 April 15 Dec.	69 163	
Eisenbahnangelegenheiten — Ueberweisung der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Bezug auf ihren Gerichtsstand in desfallsigen Streitigkeiten an die Bezirksämter Dresden, Meißen und Mügeln	22 April	79 fg.	
Eisenbahncompagnie, Sächsisch-Bayersche, — deren Auflösung und Fortführung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn durch den Staat . .	1 April	61 fg.	1—11
— — — aufgelöste, und in den Grund- und Hypothekenbüchern als Besitzerin von Grundstücken annoch eingetragene, — Anweisung an die Grund- und Hypothekenbehörden zu Bemerkung der desfalls eingetretenen Besitzveränderung auf den betreffenden Grundstücksfolien . .	27 Mai	84	
Eisenbahnen — Beitritt der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen, Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen und Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung älterer und jüngerer Linie zu den Verträgen über Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst derselben	4 Jan. 25 Febr. 3 April	20 37 67	
Eisenbahngesellschaft, Löbau-Zittauer, — Nachtrag zu den Statuten derselben	7 Oct.	149 fg.	
Ergänzungswahlen der Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung — nach welchen Grundsätzen selbige vorzunehmen sind .	8 Mai	81	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Ergänzungswahlen für den künftigen Landtag — deren Veranstaltung	15 Oct.	148	
— Bestellung von Commissarien hierzu	24 Nov.	160 fg.	
F.			
Fremdenpolizei — Beitritt der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen, Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen und Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung älterer und jüngerer Linie zu den Verträgen über Erleichterung derselben bei Reisen mittelst der Eisenbahnen	4 Jan.	20	
	25 Febr.	37	
	3 April	67	
G.			
Gebäude, in der Oberlausitz gelegene, — welche Grundsätze bei deren Versicherung in der Oberlausitzer Brandversicherungsanstalt neuerdings angenommen worden sind	3 Febr.	73 fg.	
Geistliche — deren Verbindlichkeit zu Beibringung der Einwilligung ihrer Vorgesetzten vor Uebernahme städtischer Aemter	31 Juli	134	
Gerichtsbehörden — was selbige, in Folge der mit einigen auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Conventionen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe, in Bezug auf Requisitionen und Auslieferungen zu beobachten haben	23 Sept.	145 fg.	
Gerichtsdirectoren, bei Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher selbst betheiligte, — deren Stellvertretung	8 Juli	120 fg.	II.
Gerichtsstände, privilegirte, — Auslegung des § 37, 2 des hierauf bezüglichen Gesetzes vom 28sten Januar 1835 in Bezug auf den Ausdruck: „geringe Vergehen" und welche als solche zu betrachten sind . .	15 April	70	
— Entscheidung eines Zweifels in § 64 des Gesetzes vom 28sten Januar 1835 hierüber in Bezug auf die Competenz der Ehegerichte bei Entscheidung über die Verpflichtung des Ehemannes zur Verabreichung von Alimenten für die Ehefrau und die in der Ehe erzeugten Kinder in einem gewissen Falle	5 Aug.	133	
Gerichtsstand der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten — welche Bezirksämter desfalls mit Auftrag versehen worden sind . .	22 April	79 fg.	
Geringe Vergehen, s. Vergehen.			
Gewerbtreibende, umherziehende, — Verfahren bei deren Aufgreifung wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation	22 April	73	
— aus dem Königreiche Belgien abstammende und in den Zollvereinsstaaten umherziehende, — wie deren Legitimation beschaffen sein soll	12 April	75 fg.	
Grund- und Hypothekenbehörden — Anweisung für selbige zu Eintragung der behufigen Bemerkung in die Grund- und Hypothekenbücher über die stattgefundene Besitzveränderung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn	27 Mai	84	
— und Hypothekenbuchführer, bei Patrimonialgerichten als solche angestellte, — deren Verpflichtung	8 Juli	118 fg.	I.
— und Hypothekenbücher — Entscheidung einiger Zweifel bei Ausführung der §§ 200, 202 und 203 des Gesetzes vom 6ten November 1843 hierüber	8 Juli	118 fg.	
und zwar:			
— inwiefern dem Patrimonialgerichtsverwalter gestattet wird, die eidliche			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Verpflichtung eines Grund- und Hypothekenbuchführers zugleich auf die Grund- und Hypothekenbuchführung bei einem oder mehreren anderen von ihm selbst verwalteten Gerichten mit zu richten . . .	8 Juli	118 fg.	I.
Grund- und Hypothekenbücher — Stellvertretung des Gerichtsvorstandes bei Eintragungen in selbige in dem Falle, wenn er oder seine nahen Verwandten bei desfallsigen Rechtsgeschäften selbst betheiligt sind .	" "	120 fg.	II.
— Bestimmungen über die Haltung von Acten in hierauf bezüglichen Angelegenheiten	" "	121 fg.	III.
Grundstücke, im Besitze der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie befindlich gewesene und durch Abtretung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn an den Staat auf letzteren übergegangene, — Anweisung zu Bemerkung der bezüglichen Besitzveränderung in den betreffenden Grund- und Hypothekenbüchern	27 Mai	84	
H.			
Handel — Abschluß eines Vertrags hierüber zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien	17 Juni	93 fg.	
Handelsreisende, umherziehende, — Vereinbarung zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen deren gegenseitiger Behandlung	12 April	75 fg.	
Heilung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen, unentgeldliche, wechselseitige, — Abschluß einer Convention hierüber zwischen der hiesigen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung . . .	21 Jan.	22 fg.	
Hessen-Homburg, Landgrafschaft, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	
Hohenzollern-Hechingen, Fürstenthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	
— Sigmaringen, Fürstenthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	
Hülfsvollstreckung in das bei einem Schuldner sich vorfindende Sparcassenbuch der Stadt Oschatz — ist zulässig	1846 19 Dec.	3	33
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher der Sparcassenanstalt zu Neustädtel — ist statthaft . . .	1847 29 Jan.	25	15
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse zu Löbau — ist gestattet	2 März	39	18
— in die bei der Lethanstalt zu Löbau stehenden Pfänder — ist unstatthaft	" "	42	25
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlagebücher der Sparcasse zu Auerbach — ist statthaft	" "	44	18
— in die bei einem Schuldner aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher der Sparcasse zu Crimmitzschau — ist zulässig	9 April	72	16
— in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse zu Wurzen — ist statthaft	21 Mai	84	17
— in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein — ist zulässig .	4 Sept.	145	25
— in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlagebücher der Sparcassenanstalt zu Pulsnitz — ist statthaft .	14 Sept.	147	12

	Tag.	Seite.	Paragraph.
J.			
Jagd, niedere, — deren Aufschub im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke . .	14 Aug.	135 fg.	
Immobiliar-Brandversicherungsanstalt, alterbländische, — welche Beiträge hierzu von den in Kirchen befindlichen Capellen und Betstübchen zu entrichten sind	17 Juli	134 fg.	
Inhibition der in die Sparcasse zu Oschatz eingelegten Gelder — ist unzulässig	1846 19 Dec.	3	33
— der in die Sparcasse zu Neustädtel eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher — ist unstatthaft	1847 29 Jan.	25	15
— der in die Sparcasse zu Löbau eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungsbücher — ist unzulässig . .	2 März	39	18
— der bei der Leihanstalt zu Löbau stehenden Pfänder — ist unstatthaft	" "	42	25
— der in die Sparcasse zu Auerbach eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Einlagebücher — ist unstatthaft .	" "	44	18
— der in die Sparcasse zu Crimmitzschau eingelegten Gelder — ist unzulässig	9 April	72	16
— der in die Sparcasse zu Wurzen eingelegten Gelder — ist unstatthaft	21 Mai	84	17
— der in die Sparcasse zu Lichtenstein eingelegten Gelder und deren Zinsen — ist unzulässig	4 Sept.	145	25
— der in die Sparcasse zu Pulsnitz eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie der darüber ausgestellten Quittungs- und Einlagebücher — ist unzulässig	14 Sept.	147	12
K.			
Kammer, erste und zweite, der Ständeversammlung — Veranlassung der Mitglieder derselben zur Anzeigeerstattung in Fällen, wo Veränderungen in deren öffentlichen- oder Privatverhältnissen eingetreten sind . .	8 Mai	82	
— zweite, der Ständeversammlung — Grundsätze für die Ergänzungswahlen der Abgeordneten dabei	" "	81	
— Fortdauer der Eigenschaft der austretenden Mitglieder derselben bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind	" "	81	
Katholiken — nach welcher Höhe der Beitrag zu der Kirchenanlage von selbigen im Jahre 1847 zu entrichten ist	30 Aug.	140	
Kirchen — nach welcher Höhe von den darin befindlichen sogenannten Privat-Capellen und Betstübchen die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt zu entrichten sind	17 Juli	134 fg.	
Kirchenanlage, von Katholiken im Jahre 1847 zu entrichtende, — deren Höhe	30 Aug.	140	
Klauenseuche, s. Maul- und Klauenseuche.			
L.			
Landrentenbank — Uebertragung der Verwaltung der Casse dabei an den zeitherigen Cassenassistenten Jäppelt	30 Juni	114	
Landrentenbriefe, bei Contrahirung der neuen Staatsanleihe miteingesendete, — deren theilweise Abgabe und Verwendung bei der Landrentenbank .	27 März	52 fg.	A.
— neu auszugebende, — Unterschrift des Cassirers auf selbigen . .	30 Juni	114	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Landtag — nach welchen Grundsätzen die Ergänzungswahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung ausgeführt werden sollen	8 Mai	81	
— Fortdauer der Eigenschaft der austretenden Mitglieder der zweiten Kammer bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind	" "	"	
— künftiger, — Veranstaltung von Ergänzungswahlen der Mitglieder hierzu	15 Oct.	148	
— — Bestellung von Commissarien zu Veranstaltung der Ergänzungswahlen dazu	24 Nov.	160 fg.	
Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1847	24 März	44 fg.	
Legitimation, ungenügende, bei umherziehenden Gewerbtreibenden vorgefundene, — welches Verfahren desfalls bei Aufgreifung der letzteren zu beobachten ist	22 April	73	
Leihanstalt zu Löbau, s. Löbau.			
Lichtenstein, Stadt, — Bestätigung des Regulativs der dasigen Sparcassenanstalt	4 Sept.	143 fg.	
Lippe, Fürstenthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	
Löbau, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die Leih- und Sparcassenanstalt daselbst	2 März	38 fg.	
— Zittauer Eisenbahngesellschaft — Nachtrag zu den Statuten derselben	7 Oct.	149 fg.	
Luxemburg, Großherzogthum, — Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses desselben an den größeren deutschen Zollverein	16 Aug.	137 fg.	
M.			
Maul- und Klauenseuche, hitzige, — welche Maaßregeln gegen deren Ausbreitung zu ergreifen sind	14 Juli	129 fg.	1 — 7
Meißen, Domcapitel, — die unter dessen Gerichtsbarkeit gehörigen Ortschaften werden in Bezug auf ihren Gerichtsstand in Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten den Bezirksämtern Dresden, Meißen und Mügeln überwiesen	22 April	79 fg.	
Militärpersonen, beurlaubte, und außerhalb des Garnisonortes wegen verübter Polizeivergehen bestrafte, — Anweisung der Polizeibehörden zu Mittheilung von desfallsigen Straffällen an das betreffende Kriegsgericht	12 Febr.	67	
Militärpflicht — Berichtigung des § 154 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über deren Erfüllung vom 1sten August 1846	—	80	
Münzcartel vom 21sten October 1845 — Beitritt der Regierungen des Großherzogthums Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck, Lippe, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, ingleichen der Landgrafschaft Hessen-Homburg hierzu	24 Juli	131	
N.			
Nahrungsverhältnisse in hiesigen Landen — Ergreifung von Maaßregeln zu Erleichterung der ärmeren Volksclasse	24 März	48	
Neustädtel, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	29 Jan.	23 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
O.			
Oberlausitz, Markgrafthum, — Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Regulativs für die dasige Brandversicherungssocietät in Bezug auf Versicherung von Gebäuden	3 Febr.	73 fg.	
Obligationen der 3procentigen Staatsschuld vom Jahre 1830 und 1844, bei Contrahirung der neuen Staatsanleihe mit eingehende, — werden zum Theil bei der Staatsschuldencasse deponirt	27 März	52 fg.	B.
Oel in Fässern, vereinsausländisches, — Zollermäßigung für selbiges . .	17 Juni	112	
Oldenburg, Großherzogthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 wegen des Fürstenthums Birkenfeld bei	24 Juli	131	
Oschatz, Stadt, — Bestätigung des Statuts für die dasige Sparcasse . .	1846 19 Dec.	2 fg.	
— eröffnet eine Anleihe zum Wiederaufbaue der durch Brand zerstörten dasigen geistlichen und städtischen öffentlichen Gebäude	1847 4 Jan.	21	
P.			
Paßpolizei — Beitritt der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen, Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer und jüngerer Linie zu den Verträgen über Erleichterung derselben bei Reisen mittelst der Eisenbahnen	4 Jan. 25 Febr. 3 April	20 37 67	
Patrimonialgerichte — Befugniß der Vorstände derselben in Bezug auf Verpflichtung ihrer Grund- und Hypothekenbuchführer	8 Juli	118 fg.	I.
— Stellvertretung der Gerichtsvorstände bei Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher in gewissen Fällen	" "	120 fg.	II.
Plauen, Justizamt, — Veränderungen in dessen Gerichtsbezirke	12 Juni	118 fg.	4 u. 5
Polizeibehörden — deren Obliegenheit zur Anzeige von Polizeistraffällen, welche beurlaubte Soldaten betreffen, an das betreffende Kriegsgericht	12 Febr.	67	
Postregal des Herzogthums Sachsen-Altenburg — Convention wegen zeitweiser Ueberlassung desselben an die Krone Sachsen	15 Juli	123 fg.	
Preußen, Königreich, — in welchen Fällen die hierländischen Gerichtsbehörden auf die von dortigen Gerichtsbehörden, in Folge der mit der dasigen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossenen Convention, ergehende Requisitionen zuvörderst Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben	23 Sept.	145 fg.	
Privilegirte Gerichtsstände, s. Gerichtsstände.			
Pulsnitz, Stadt, — Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcassenanstalt	14 Sept.	146 fg.	
R.			
Rechtshülfe, gegenseitig zu leistende, — Abschluß einer Convention zwischen der hiesigen und Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung hierüber	11 Febr.	25 fg.	
— — in welchen Fällen die hierländischen Gerichtsbehörden auf die von Herzogl. Altenburgischen, Fürstl. Reußischen, Großherzogl. Weimarschen			

	Tag.	Seite.	Paragraph.
und Königl. Preußischen Gerichtsbehörden, in Folge der mit deren Regierungen hierüber abgeschlossenen Conventionen, ergehende Requisitionen zuvörderst Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben . .	23 Sept.	145 fg.	
Reis — wird binnen eines gewissen Zeitraums zollfrei in hiesige Lande eingelassen	17 April	68	
Reisende, im Umherziehen Handeltreibende, — Vereinbarung zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen deren gegenseitiger Behandlung	12 April	75 fg.	
Requisitionen, von auswärtigen Gerichtsbehörden an diesseitige gelangte, — in welchen Fällen desfalls an das Justizministerium Bericht zu erstatten ist	23 Sept.	145 fg.	
Reuß-Plauen, Fürstlich ältere und jüngere Linie, — deren Beitritt zu den Verträgen über Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen	4 Jan.	20	
— — in welchen Fällen die hierländischen Gerichtsbehörden auf die von dortigen Gerichtsbehörden, in Folge der mit den Fürstlich Reußischen Regierungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossenen Conventionen, ergehende Requisitionen zuvörderst Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben	23 Sept.	145 fg.	
Ritterschaftlicher Creditverein, erbländischer, — Abänderungen in dessen Statuten	1846 19 Dec.	1 fg.	1 u. 2
Rübenzucker, inländischer, — Steuer davon	1847 1 Juli	115	

S.

Sachsen, Königreich, — übernimmt die Verwaltung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Postregals auf gewisse Zeit	15 Juli	123 fg.	
Schifffahrt — Vertrag, welcher hierüber zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossen worden ist . .	17 Juni	93 fg.	
Schleichhandel — Abschluß einer Convention zwischen dem deutschen Zoll- und Handesvereine und dem Königreiche Belgien wegen dessen Unterdrückung	21 Jan.	4 fg.	
Schuldscheine, auf den Inhaber lautende und von der Stadt Oschatz ausgestellte, — genießen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere	4 Jan.	21	
Schullehrer — sind zu Beibringung der Einwilligung ihrer Vorgesetzten vor Uebernahme städtischer Aemter verbunden	31 Juli	134	
Sicilien, Königreich, — Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen selbigem und dem deutschen Zollvereine	17 Juni	93 fg.	
Sparcassen, s. Auerbach — Crimmitzschau — Lichtenstein — Löbau — Neustädtel — Oschatz — Pulsnitz — Wurzen.			
Sporteltaxordnung der Behörden für Verwaltung der directen Steuern	28 Mai	85 fg.	
Staatseisenbahn, s. Eisenbahn.			
Staatsschuldencassenscheine, neu creirte, — deren Ausgabe und Verwendung	24 März 27 März	48 50 — 60	
Städteordnung, allgemeine, — Einschärfung der Bestimmungen des § 97 derselben, wonach Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer ꝛc. die Einwilligung ihrer Vorgesetzten vor Uebernahme städtischer Aemter beizubringen haben	31 Juli	134	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Stände der ersten und zweiten Kammer — Aufforderung zur Anzeigeerstattung über Veränderungen, welche in deren öffentlichen- und Privatverhältnissen eintreten	8 Mai	82	
— der zweiten Kammer — nach welchen Grundsätzen deren Ergänzungswahlen ausgeführt werden sollen	8 Mai	81	
— Fortdauer der Eigenschaft der austretenden Mitglieder derselben bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind	" "	"	
Ständeversammlung, außerordentliche, im Jahre 1847 einberufene, — Landtagsabschied für selbige	24 März	44 fg.	
— künftige, — Veranstaltung von Ergänzungswahlen der Mitglieder derselben	15 Oct.	148	
— — Bestellung von Commissarien zu Veranstaltung der Ergänzungswahlen hierzu	24 Nov.	160 fg.	
Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins — Abänderungen darin	1846 19 Dec.	1 fg.	1 u. 2
— der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft — Nachtrag hierzu	1847 7 Oct.	149 fg.	
Stellvertreter der Mitglieder der Ständeversammlung — inwiefern selbige über eingetretene Veränderungen in deren öffentlichen- oder Privatverhältnissen besondere Anzeige zu erstatten haben	8 Mai	82	
Steuer für inländischen Rübenzucker	1 Juli	115	
Steueraufsichtsbeamte — deren Verfahren bei Aufgreifung umherziehender Gewerbtreibender wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation	22 April	73	
Steuern, directe, — Sporteltaxordnung der für deren Verwaltung niedergesetzten Behörden	28 Mai	85 fg.	
Steuervergütung für den in das Zollvereins-Ausland gehenden inländischen Branntwein	24 Juni	113 fg.	
Straßenbauangelegenheiten — Ueberweisung der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Bezug auf ihren Gerichtsstand in desfallsigen Streitigkeiten an die Bezirksämter Dresden, Meißen und Mügeln	22 April	79 fg.	
Syrop, ausländischer, — Eingangszoll für selbigen	1 Juli	115	
T.			
Talons, zu Landrentenbriefen gehörige, — Unterschrift des Cassirers auf selbigen	30 Juni	114	
Taxe für Arzneien, anderweite,	30 Oct.	159 fg. 164	
Taxordnung=Sportel-= der Behörden für Verwaltung der directen Steuern	28 Mai	85 fg.	
U.			
Unterthanen, unbemittelte, erkrankte oder verunglückte, — Abschluß einer Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger unentgeldlicher Heilung, Verpflegung und Beerdigung derselben	21 Jan.	22 fg.	
V.			
Vereine, communistische, — Bundesbeschluß über Bestrafung der Theilnehmer an selbigen in den Bundesstaaten	24 April	74 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Vergehen, geringe, in § 37, 2 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28sten Januar 1835 erwähnte, — welche Vergehen als solche zu betrachten sind	15 April	70	
Verpflegung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen, unentgeldliche, wechselseitige, — Abschluß einer Convention hierüber zwischen der hiesigen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung . .	21 Jan.	22 fg.	
Verpflichtung eines Grund- und Hypothekenbuchführers für mehrere von einem Gerichtsvorstande verwaltete Gerichte — Modalität derselben . .	8 Juli	118 fg.	I
Versicherungen von Gebäuden in der Oberlausitzischen Brandversicherungsanstalt, neue, — in welcher Maaße selbige stattfinden sollen . .	3 Febr.	73 fg.	
Voigtsberg, Justizamt, — welche Ortschaften künftig zu dessen Gerichtsbezirke gehören	12 Juni	117 fg.	1—3, 5
Vorhatze — deren Aufschub im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke . . .	14 Aug.	135 fg.	

W.

Wahlen der Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung — Grundsätze, welche bei deren Ergänzungen zu befolgen sind . . .	8 Mai	81	
— zu Ergänzung der Mitglieder der künftigen Ständeversammlung erforderliche, — deren Veranstaltung	15 Oct.	148	
— — Bestellung von Commissarien dazu	24 Nov.	160 fg.	
Waldeck, Fürstenthum, — tritt dem Münzcartel vom 21sten October 1845 bei	24 Juli	131	
Weimar-Sachsen-, Großherzogthum, — Abschluß einer Uebereinkunft mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe . . .	11 Febr.	25 fg.	
— — in welchen Fällen die hierländischen Gerichtsbehörden auf die von dortigen Gerichtsbehörden, in Folge der obgenannten mit der dasigen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, ergehende Requisitionen zuvörderst Bericht an das Justizministerium zu erstatten haben . . .	23 Sept.	145 fg.	
— — Beitritt der dasigen Regierung zu den Verträgen über Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen .	25 Febr.	37	
Werdau-Zwickauer-Zweigeisenbahn — Convention über deren Abtretung an den Staat	1 April	61 fg.	1—11
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die in dem Sparcassenregulative der Stadt Neustädtel angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen — findet nicht Statt . . .	29 Jan.	25	16
— gegen die in dem Sparcassenregulative der Stadt Löbau angedrohten Rechtsnachtheile — ist unzulässig	2 März	39	17
— gegen die in dem Spareassenregulative der Stadt Auerbach angedrohten Rechtsnachtheile — ist unzulässig	2 März	44	19
— gegen die in dem Regulative der Spareasse zu Crimmitzschau angedrohten Rechtsnachtheile — ist unstatthaft	9 April	72	17
— gegen die in der Sparcassenordnung der Stadt Wurzen angedrohten Rechtsnachtheile — ist unstatthaft	21 Mai	84	18
— gegen die in dem Regulative der Spareassenanstalt zu Lichtenstein angedrohten Rechtsnachtheile — findet nicht Statt	4 Sept.	145	26
— gegen die in dem Regulative der Sparcassenanstalt zu Pulsnitz angedrohten Rechtsnachtheile — findet nicht Statt	14 Sept.	147	16
Wurzen, Stadt, — Bestätigung der Sparcassenordnung für selbige . . .	21 Mai	82 fg.	

3.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Zinsscheine zu Actien der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn gehörige, verlorene oder sonst abhanden gekommene, — Verfahren bei deren Amortisation	1 April	63	9
Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft — Nachtrag zu den Statuten derselben	7 Oct.	149 fg.	
Zoll = Eingangs- = — dessen Herabsetzung für Oel in Fässern	17 Juni	112	
Zoll = Grenz- = — inwiefern der Reis von der desfallsigen Abgabe während eines gewissen Zeitraums befreit ist	17 April	68	
— für eingehenden ausländischen Zucker und Syrop	1 Juli	115	
Zollbeamte = Grenz- = — deren Verfahren bei Aufgreifung umherziehender Gewerbtreibender wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation	22 April	73	
Zoll- und Handelsverein, deutscher, — Abschluß einer Uebereinkunft zwischen selbigem und dem Königreiche Belgien wegen Unterdrückung des Schleichhandels	21 Jan.	4 fg.	
Zollverein, deutscher, — welche Vereinbarung zwischen selbigem und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist	12 April	75 fg.	
— Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen selbigem und dem Königreiche beider Sicilien	17 Juni	93 fg.	
— Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an selbigen	16 Aug.	137 fg.	
Zollvereins-Ausland — Steuervergütung für den in dasselbe ausgeführten inländischen Branntwein	24 Juni	113 fg.	
Zucker, ausländischer, — Eingangszoll für selbigen	1 Juli	115	
Zwickau — Aufschub der niederen Jagd und Vorhatze im dasigen Kreisdirectionsbezirke	14 Aug.	135 fg.	
— Werdauer Zweigeisenbahn — Uebereinkommen über deren Abtretung an den Staat	1 April	61 fg.	1—11

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1stes Stück vom Jahre 1847.

№ 1) Decret

wegen Bestätigung einiger Abänderungen in dem Statute des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins;

vom 19ten December 1846.

Nachdem von dem Directorium des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins auf Grund eines von der Generalversammlung des genannten Vereins gefaßten Beschlusses auf die Genehmigung der nachbemerkten Abänderungen, beziehendlich Ergänzungen des mittelst Allerhöchsten Decrets vom 13ten Mai 1844 bestätigten Statuts, daß nämlich

1.

im § 4 des Statuts sowohl in dessen Abschnitt d als auch in seinem Schlußsatze anstatt 2400 Steuereinheiten, vielmehr 1800 Steuereinheiten gesetzt, und somit die Beitrittsfähigkeit solcher Bauergüter in den Erblanden, welche 1800 Steuereinheiten und darüber haben, ausgesprochen,

sowie hiernächst

2.

daß zu der im § 19 des Statuts enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Rentenpflichtige, wenn er außer der Abminderung, welche am Rentencapitale durch den Tilgungsfond statutenmäßig erfolgt, Capitalzahlungen leisten will, dieß nur an gewissen Terminen und lediglich durch Pfandbriefe des Vereins von demselben Zinsfuße nach dem Nennwerthe mit den Talons und Coupons auf den instehenden Zinstermin bewirken kann, noch folgender Zusatz beigefügt werde:

„Auch muß die Zurückzahlung, möge sie nun den ganzen Betrag der Schuld des Zurückzahlenden oder nur einen Theil derselben ausmachen, in dem nämlichen Verhältnisse der Appointgattungen der Pfandbriefe erfolgen, in welchem das Darlehn ausgezahlt oder welches bei Ausfertigung der Pfandbriefe der ganzen betreffenden Serie beobachtet worden ist,“

durch Vermittlung des Königlichen Commissars angetragen, die erbetene Genehmigung auch bei der durch die Ministerien des Innern und der Justiz erfolgten Prüfung für unbedenklich erachtet und auf erstatteten Vortrag von Sr. Königlichen Majestät huldreichst ertheilt worden ist;

So ist darüber gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Vollziehung durch die Vorstände der Ministerien des Innern und der Justiz ausgefertigt worden, mit der Wirkung, daß nunmehr die genehmigten Abänderungen in gleicher Weise, wie das Statut selbst, von Allen, die es angeht, auf das Pünctlichste beachtet werden sollen.

Dresden, am 19ten December 1846.

Ministerien des Innern und der Justiz.

LS von Falkenstein. LS von Carlowitz.

№ 2) Decret

wegen Bestätigung des Statuts für die Sparcasse zu Oschatz;

vom 19ten December 1846.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hierdurch, daß Wir auf den von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz Uns deshalb geschehenen Vortrag die von einem Vereine von Privatpersonen, Superintendenten Dr. Liebe und 19 Genossen beabsichtigte Errichtung einer von den Unternehmern solidarisch zu vertretenden, außerdem aber mit Zustimmung des größeren Bürgerausschusses unter die subsidiarische Garantie der Stadtgemeinde Oschatz zu stellenden Sparcasse zu Oschatz auf den Grund des Uns vorgelegten Statuts genehmigt, und dem letzteren auf darum geschehenes Ansuchen Unsere Bestätigung dergestalt ertheilt haben, daß den Bestimmungen dieses Statuts von Allen, die es angeht, aufs Genaueste nachgegangen werden, die Anstalt aber auch, sich vorkommenden Falls der ihr hiermit gleichzeitig ertheilten, in den §§ 33, 37 und 38 des Statuts enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bedienen, berechtigt sein soll.

Dessen zur Urkund ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, und unter Beisetzung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 19ten December 1846.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

ꝛc. ꝛc.

33. Die eingelegten Gelder sind keiner Verkümmerung unterworfen, indeß wird dadurch die Hülfsvollstreckung in das bei einem Schuldner sich findende Sparcassenbuch nicht ausgeschlossen. Verkümmerung der Einlagen.

ꝛc. ꝛc.

37. Wird die Rückzahlung ganz oder theilweise gewünscht, so kann dieß blos in den Stunden einer Cassenexpedition und unter Vorzeigung des Sparcassenbuchs geschehen, in welchem die Kündigung oder Rückzahlung eben so, wie bei Einlagen, eingetragen und unterzeichnet wird. Rückzahlungen.

Die Rückzahlungen finden in folgender Weise statt: Kündigungsfristen.

a) Posten bis mit 10 Thaler — — werden sogleich bei der Anmeldung,
b) bei einem höheren Betrage und bis zu 25 Thaler — — nach einmonatlicher Kündigung,
c) über 25 Thaler — — bis mit 50 Thaler — — nach zweimonatlicher und
d) höhere Summen ohne Unterschied nach einvierteljähriger Kündigung

bezahlt.

Ohngeachtet der Bemerkung § 36 wird in der Regel stets der Vorzeiger des Sparcassenbuchs als dessen rechtmäßiger Eigenthümer angesehen und die Anstalt leistet bei hierbei vorkommenden Irrungen keinen Ersatz.

38. Geht ein Sparcassenbuch verloren, so ist solches sofort dem Vorsteher und von diesem spätestens am nächsten Cassentage dem Cassirer anzuzeigen. Verlust des Sparcassenbuchs.

Hierauf wird von dem Vorsteher der Verlust des Buchs, mit Angabe der Nummer desselben, im hiesigen Wochenblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht und der etwaige Inhaber desselben aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen.

Wird das Buch innerhalb dieser Frist von einem Anderen, als dem, der den Verlust angezeigt, producirt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung übergeben.

Außerdem hat nach Ablauf jener Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Sparcassenbuchs bei dem Königlichen Landgerichte eidlich zu bestärken, worauf ihm, nach Bezahlung der erwachsenen Kosten und Verläge an Insertionsgebühren und sonst, ein neues Buch zu dem obbemerkten Preise von $2\frac{1}{2}$ Neugroschen ausgefertigt, solches in dem Einlagehauptbuche bemerkt, das verloren gegangene Buch für ungültig erklärt und dieß, unter Bemerkung der Nummer desselben, abermals in der vorbemerkten Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

&c. &c.

№ 3) Verordnung,

die zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine, einerseits, und Belgien, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels abgeschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 21sten Januar 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

bringen die zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine, einerseits, und dem Königreiche Belgien, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels am 26sten Juni 1846 zu Brüssel abgeschlossene und allseitig ratificirte Uebereinkunft, welche mit dem 1sten Februar dieses Jahres in Kraft tritt, in der Beilage ⊙ zur öffentlichen Kenntniß, und es haben sich hiernach Unsere Zoll- und Steuerbehörden und Unterthanen, sowie Alle, die es angeht, zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 21sten Januar 1847.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

Uebereinkunft

zwiſchen dem Deutſchen Zoll- und Handels-Vereine einerſeits und Belgien andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme näher angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich-Heſſiſchen Ober-Amts Meiſenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen und der Krone Württemberg, — zugleich die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, — zugleich das Landgräflich-Heſſiſche Amt Homburg vertretend, — der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und

Convention

entre l'association douanière et commerciale allemande d'une part, et la Belgique, d'autre part, concernant la répression de la fraude.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en son nom que pour les autres pays et parties de pays souverains, compris dans son système de douanes et d'impôts, savoir: Le Grand-duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoeneberg, la principauté de Birkenfeld du Grand-duché d'Oldenbourg, les duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les principautés de Waldeck et de Pyrmont, la principauté de Lippe et le grand baillage de Meisenheim du landgraviat de Hesse, ainsi qu'au nom des autres membres de l'association de douanes et de commerce allemande (Zollverein) savoir: la couronne de Bavière, la couronne de Saxe et la couronne de Wurttemberg, tant pour elle, que pour les principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-duché de Hesse, tant pour lui que pour le baillage de Hombourg du landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de

Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, — haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1sten September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich-Großherzoglich-Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eugen Morel, Direktor der

Thuringue, savoir: Le Grand-duché de Saxe, les duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-d'Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, et les principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le duché de Brunswick, le duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et

Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part;

Ont fait ouvrir des conférences pour arrêter, en conformité de l'art. 28 du traité de commerce et de navigation du 1er 7bre 1844, des mesures réciproques propres à assurer l'exécution des lois douanières et commerciales de leurs Etats respectifs et la répression de la fraude sur leurs frontières limitrophes, et ils ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur George Helmentag, Directeur provincial des contributions indirectes et conseiller intime supérieur des finances à Cologne, Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2me classe avec la feuille de chêne, Chevalier de l'ordre royal du mérite civil de Saxe, Commandeur de l'ordre royal Belge de Leopold et Commandeur de l'ordre royal et Grand ducal de la couronne de Chêne de Luxembourg;

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Eugène Morel, Directeur

Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Accisen im Finanz-Miniſterium zu Brüſſel, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens II. Klaſſe, —
und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inſpekteur en chef der Verwaltung für die direkten Steuern, das Kadaſter, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchſt Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, —

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächſt ſich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſenen, ihrer Verfaſſung und Geſetzgebung entſprechenden Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direkt oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile tranſitiren, ſondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu

de l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises au ministère des finances à Bruxelles, Chevalier de son ordre et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 2. classe; et le Sieur Jean Hilaire Quoilin, Inspecteur en chef à l'administration des contributions directes, cadastre, douanes et accises, Chevalier de l'ordre royal Belge de Leopold et Chevalier de l'ordre royal de l'aigle rouge de Prusse, 4. classe;

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les parties contractantes s'engagent mutuellement à prévenir et à reprimer de commun accord, la fraude sur leurs frontières limitrophes par tous les moyens convenables et compatibles avec leur organisation administrative, et leur législation respective.

Art. 2.

Cet engagement s'applique non seulement aux marchandises étrangères non acquittées, c'est à dire, qui transitent, soit directement, soit par entrepôt à travers le territoire de l'une des parties contractantes en destination de l'autre; mais aussi aux marchandises étrangères acquittées, et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) qui

entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinde-

sont passibles de droits d'entrée à leur importation de l'un Etat dans l'autre, ou dont l'entrée y est prohibée.

Art. 3.

Il ne sera toléré sur le territoire réservé de l'un des Etats contractants aucun dépôt de marchandises ou autre établissement de l'espèce à l'égard desquels il y aurait lieu de soupçonner qu'ils sont destinés à alimenter la fraude en objets imposés ou prohibés dans l'autre Etat.

Les dépôts de marchandises étrangères non acquittées ne seront autorisés dans le territoire réservé que dans les localités où il existe un bureau de douanes, et ils seront placés sous la clef et sous la surveillance des agents des douanes. Si l'on ne pouvait pas, dans certains cas, mettre ces dépôts sous clef, on recourra à des mesures de surveillance spéciales, offrant les meilleures garanties possibles.

Dans le rayon des douanes les approvisionnements de marchandises étrangères acquittées ou de marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) ne pourront excéder les besoins du commerce licite, c'est-à-dire, les besoins du commerce pour la consommation du pays où ils existent.

S'il y avait lieu de soupçonner que ces approvisionnements sont hors de proportion avec les besoins du commerce dont il s'agit, et qu'ils ont été formés en vue de la fraude, les dépôts seront soumis, de la part des agents des douanes dans

rung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen kontrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern kontrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Cirkulation im Grenz-Bezirk

les limites de la loi, à une surveillance speciale propre à empêcher qu'ils ne servent à alimenter le commerce interlope.

Art. 4.

Chacune des parties contractantes s'engage à faire surveiller sur son territoire les sujets de l'autre partie qui seraient soupçonnés de se livrer à la fraude.

En conséquence les sujets de l'une des parties qui seront rencontrés, sur le territoire de l'autre, transportant des marchandises sans justification légale, seront arrêtés par les agents des douanes et des contributions, et poursuivis conformément aux lois du pays où l'arrestation à lieu. Si cette justification est faite valablement, les employés les escorteront jusqu'à ce que l'exportation déclarée soit consommée selon les dispositions de la présente convention.

S'ils ne sont pas porteurs de marchandises, mais s'ils sont dépourvus de passeports réguliers, et s'ils sont soupçonnés de se livrer à la fraude, ils seront conduits devant l'autorité locale compétente qui les fera ramener à la frontière conformément aux lois du pays.

Art. 5.

Tout transport de marchandises, y compris les marchandises étrangères acquittées et celles indigènes (marchandise de libre trafic) passant de l'un des Etats contractants dans l'autre, sera couvert du

gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage A aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage B aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehre Beamte des letzten

document requis par la loi pour circuler dans le territoire réservé. Ce document indiquera la route à suivre pour arriver au bureau correspondant de l'autre Etat, et énoncera le délai accordé pour atteindre la frontière. Ce délai ne pourra pas excéder le temps fixé en général par les règlements en vigueur pour les transports.

Art. 6.

L'administration du Zoll-Verein ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe de Belgique, des marchandises étrangères non acquittées ou des marchandises indigènes pour les quelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et les routes de douanes (Zollstrassen) désignés dans l'annexe A.

De même l'administration belge ne permettra la sortie, par la frontière limitrophe du Zoll-Verein, des marchandises étrangères non acquittées, ou des marchandises indigènes pour les quelles il y a décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise, que par les bureaux et routes de douanes désignés dans l'annexe B.

Le transport à partir du bureau de sortie jusqu'à la frontière et dans la direction du bureau d'entrée correspondant, ne pourra, de part et d'autre, se faire, que par les routes autorisées à cet effet, et qui débouchent sur les routes de douanes (Zollstrassen) des bureaux d'entrée.

Les marchandises dont parlent les deux premiers alinéa du présent article, seront convoyées par un ou plusieurs

Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle, soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landes-Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

employés du dernier bureau de sortie de l'Etat d'où elles viennent jusqu'au premier bureau de douanes dans l'autre Etat. Les documents relatifs à ces marchandises seront remis à l'employé convoyeur, qui les rapportera immédiatement au bureau de sortie, revêtus du visa des employés du bureau d'entrée correspondant.

Ces transports ne pourront, à moins de force majeure, s'arrêter entre le dernier bureau à la sortie et le territoire étranger; l'exportation devra s'effectuer sans retard, et la marchandise ne pourra rétrograder que si, à raison des attributions du bureau d'entrée correspondant dans l'autre Etat, elle ne pouvait pas y être admise à l'entrée. Dans ce cas, cette circonstance sera constatée par le receveur de ce bureau sur les mêmes documents, et la marchandise sera immédiatement réexportée sous le convoi des mêmes employés, auxquels il sera adjoint jusqu'à la frontière, un ou plusieurs employés de l'Etat où elle n'a pu être admise.

Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Deklaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Deklaranten

Art. 7.

Les administrations des douanes des deux pays se communiqueront le tableau indiquant les attributions des bureaux d'entrée et de sortie correspondants sur la frontière limitrophe.

Si une déclaration à la sortie était faite pour une quantité ou une espèce de marchandises autres que celles qui pourraient être admises au bureau d'entrée correspondant, le receveur du bureau de

aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

sortie en fera l'observation au déclarant, et si celui-ci persiste à vouloir lever l'expédition, ce receveur en préviendra immédiatement son collègue du bureau d'entrée correspondant.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verletzung der angeordneten Kontrole-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Kontravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6 Absatz 4 gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Art. 8.

L'établissement ou le maintien, malgré la défense de l'administration des douanes de dépôts et approvisionnements mentionnés à l'art. 3, les infractions aux mesures de surveillance prescrites; et le transport de marchandises destinées à l'exportation de l'un Etat dans l'autre, sans les documents mentionnés aux art. 5 et 6, ou par d'autres routes que celles désignées dans ces documents, ou en dehors du délai qui y est fixé, seront punis conformément aux lois en vigueur dans l'Etat où l'infraction a été commise.

Si hors le cas de force majeure, l'exportation des marchandises dont parle le 4e alinéa de l'art. 6, était différée, nonobstant l'invitation des employés convoyeurs, la Saisie en sera provisoirement déclarée, et l'exportation subséquente ne pourra avoir lieu que du consentement du fonctionnaire supérieur du bureau de sortie.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Kontra-

Art. 9.

Les fonctionnaires et employés des contributions indirectes et des douanes et les autres autorités compétentes dans les deux Etats, se prêteront, mutuellement et en toute circonstance, l'appui réclamé pour l'exécution des mesures légales propres à prévenir, constater et punir les

ventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Kontraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den kontrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der kontrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Kontraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt sein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern kontrahirenden

contraventions des douanes tentées ou consommées au préjudice de l'un ou de l'autre de ces Etats.

Par contravention de douanes, on entend, non seulement la fraude des droits d'entrée, de sortie, ou de transit établis dans les Etats contractants, mais aussi les infractions aux prohibitions d'entrée, de sortie ou de transit existant dans chaque Etat, et à la prohibition des objets dont ces Etats se sont réservé le monopole, telsque, par rapport à la Prusse, le sel et les cartes à jouer.

Il est entendu que cette prohibition des marchandises, objet d'un monopole, cessera ses effets, lorsque le gouvernement de l'Etat intéressé jugera convenable d'autoriser l'entrée de ces marchandises sous certaines conditions.

Art. 10.

Les fonctionnaires et employés désignés à l'article précédent sont tenus, sans qu'il soit nécessaire de les y inviter spécialement, d'user de tous les moyens légaux propres à prévenir, constater ou punir les contraventions de douanes tentées ou commises au préjudice de l'un ou de l'autre des Etats contractants, et de se communiquer réciproquement ce qu'ils auront appris à cet égard.

Art. 11.

En cas de poursuite de fraudeurs, ou de recherche des traces de fraude, les fonctionnaires et employés désignés ci-dessus, sont expressément autorisés à pénétrer, par la frontière limitrophe, sur

Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu ſetzen, wonach die letzteren ſofort alle erforderlichen geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung und Beſtrafung der verſuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben ſie ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden ſchleichhändleriſchen Verſuche und Unterſchleife, welche gegen den andern kontrahirenden Theil gerichtet ſind, zu machen; es ſoll, zu dieſem Zwecke, bei jeder einander gegenüberliegenden Aufſichts-Station ein Regiſter geführt werden, in welches dieſe Mittheilungen einzutragen ſind.

Betreffen die Anzeigen das Beſtehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, ſo ſollen ſchleunige Nachforſchungen angeſtellt und die Reſultate derſelben, ſo wie die angeordneten Maaßregeln ſofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

le territoire de l'autre Etat, afin d'avertir les fonctionnaires ou employés de cet Etat, lesquels devront sur le champ prendre les mesures légales nécessaires pour constater et faire punir la contravention de douanes commise ou tentée.

Ils sont tenus aussi de signaler réciproquement, dans le délai le plus court, les tentatives et les faits de fraude qu'ils sauraient avoir lieu au préjudice de l'autre Etat. Il sera ouvert à cette fin, dans chaque poste de surveillance, sur les frontières limitrophes, un registre dans lequel ces communications seront inscrites.

Si les renseignements reçus révèlent l'existence de dépôts de marchandises destinées à alimenter la fraude dans l'autre Etat, de promtes investigations seront faites, et le résultat de ces investigations, de même que les mesures prescrites, seront immédiatement communiqués aux fonctionnaires ou employés de l'Etat intéressé.

Artikel 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beiſtand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Kontraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in ſich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem ſie begangen worden iſt, zu erleichtern. In Folge dieſes Grundſatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requiſition ihrer vor-

Art. 12.

Le concours des fonctionnaires des deux Etats pour la découverte ou la répression des contraventions de douanes, mentionné à l'art. 9, consiste notamment, à réunir les divers éléments de preuve de la fraude pratiquée ou tentée, afin d'en faciliter la poursuite par l'autorité judiciaire du pays où elle a été commise. Comme conséquence de ce principe, les fonctionnaires et employés des douanes et des contributions indirectes de l'un des Etats pourront être

gesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

appelés à déposer des circonstances de la fraude „à la réquisition de leurs chefs, faite de la part“ des fonctionnaires compétents de l'autre Etat, soit devant les fonctionnaires, soit devant l'autorité de l'Etat auquel ils appartiennent.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden kontrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Art. 13.

Les bureaux frontières des douanes se communiqueront réciproquement, chaque semaine, un extrait des registres de douanes, certifié exact par le Receveur, et faisant connaître l'espèce et la quantité des marchandises étrangères non-acquittées passées en transit et des marchandises indigènes pour lesquelles il a été accordé décharge ou remboursement des droits de douanes ou d'accise à la sortie.

Quant aux marchandises étrangères acquittées et aux marchandises indigènes (marchandises de libre trafic) autres que celles désignées ci-dessus, passant de l'un Etat dans l'autre, les fonctionnaires et employés des douanes de chaque bureau frontière auront respectivement la faculté de prendre, au bureau correspondant de l'autre Etat inspection des registres des documents de transport et d'exportation.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Absatz 4) und 13 (Absatz 1)

Art. 14.

Le régime d'importation, d'exportation et de transit par le chemin de fer offrant toutes les garanties désirables contre la fraude, il est convenu que les art. 5, 6, (4e. alinéa) et 13 (1er alinéa) ne s'appliquent pas aux marchandises importées,

auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein- Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

exportées, ou transitant par le roil-Way Belge-Rhénan.

S'il n'est pas préjudicié par là aux mesures ultérieures qui pourraient être prises dans chacun des Etats concernant les transports par les chemins de fer, il n'en est pas moins entendu que dans tous les cas, les principes sur lesquels repose la présente convention conserveront force et vigueur.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, und sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Art. 15.

Pour mieux assurer l'efficacité des mesures convenues par les dispositions qui précèdent, les fonctionnaires supérieurs des douanes dans les deux Etats contractants seront invités à entretenir des relations mutuelles de bon voisinage, et à se réunir de tems à autre pour se communiquer leurs observations et renseignements sur les mouvements de la fraude et se concerter sur les mesures à prendre pour la réprimer.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1sten September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1sten Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate

Art. 16.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Cologne, endéans les huit semaines, ou plus tôt si faire se peut.

La durée de cette convention est réglée d'après le terme fixé par l'art. 30 du traité de commerce et de navigation du 1er 7bre 1844. En conséquence la convention aura force et vigueur jusqu'au premier Janvier Mil huit cent cinquante un, et elle sera, en outre, continuée d'année en année, dans le cas ou ni l'une ni l'autre

vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen kontrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt sein sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26sten Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) Helmentag. (L.S.) **Morel.** (L.S.) **Quoilin.** (L.S.)

des hautes parties contractantes n'aurait dénoncé le traité précité, six mois avant l'expiration du terme indiqué ci-dessus.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leur cachet.

Arrêté et fait en double à Bruxelles, le vingt six Juin Mil huit cent quarante six.

(signé) Helmentag. (L.S.) **Morel.** (L.S.) **Quoilin.** (L.S.)

A.

Etat des bureaux situés sur les frontières du Zoll-verein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux.	Attributions.	Routes autorisées.	Bureaux correspondants dans le Zoll-verein.
Henri-Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje } Aix-la-Chapelle.
Verviers . .	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt . .	Herbesthal } Aix-la-Chapelle.
Overoet . . .	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène	La route de Spa à Malmédy par les baraques	Eau rouge. Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Bastogne à Etelbruck	Donkols.
Wolberg . .	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort . . .	Steinfort.
Aubange . .	Transit	La route de Long Wy à Luxembourg par Athus .	Pettange.
Buret . . .	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret	Troines.
Martelange . .	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange.	Martelange.

Pour extrait conforme,
Le Commissaire Belge,
(signé) Morel.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zoll-Aemter und Zoll-Straßen des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen.
a. Im Königreich Preußen:	Die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
1. Aachen, Haupt-Zoll-Amt	1. Tülje	Henry-Chapelle.
	2. Herbesthal	Welkenrath.
2. Malmedy, desgleichen	Die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthume Luxemburg:	Die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu	
Luxemburg, Haupt-Zoll-Amt	Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit
(unterz.) **Helmentag.**

№ 4) Verordnung,

den Beitritt der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierungen älterer und jüngerer Linie zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 4ten Januar 1847.

Nachdem in Folge stattgefundener Verhandlungen neuerdings auch die Fürstlichen Reuß-Plauischen Regierungen älterer und jüngerer Linie für ihre gesammten Lande der Vereinbarung, welche nach Inhalt der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 256), vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107) und vom 12ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 38) wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit der Königl. Preußischen, Herzogl. Sachsen-Altenburgischen, Herzogl. Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgischen, sowie der Königl. Hannöverschen und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossen worden ist, beigetreten und hierüber unter den betheiligten Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgefertigt worden sind, so wird Solches, und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in den Beziehungen zu den gesammten Fürstlich Reuß-Plauischen Landen in allen Puncten gegenseitige Anwendung leiden, insonderheit aber die von den Fürstlich Reuß-Plauischen Behörden ausgestellten Paßkarten, bei Reisen innerhalb des hiesigen Landes, auch wenn der Reisende zu denselben sich der Eisenbahnen nicht bedient, als genügende Legitimation der Inhaber zu betrachten sind, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4ten Januar 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

von Tschirschky.

Letzte Absendung: am 31sten Januar 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
2tes Stück vom Jahre 1847.

№ 5) Verordnung,
die neue Anleihe der Stadt Oschatz betreffend;

vom 4ten Januar 1847.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir dem Stadtrathe zu Oschatz zur Eröffnung einer Anleihe im Betrage von
Achtzig Tausend Thalern — —
gegen jährliche Verzinsung von Drei Thalern Funfzehn Neugroschen für das Hundert in unaufkündbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen für gemeinschaftliche Rechnung der Kirchen- und Stadtgemeinde zu Oschatz zum Wiederaufbau der durch den Brand im Sommer 1842 zerstörten geistlichen und städtischen öffentlichen Gebäude, und unter den sonst festgestellten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt haben;

So wollen Wir in Erwägung der obwaltenden besonderen Verhältnisse den gedachten Schuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen wegen des Verfahrens in Bezug auf vernichtete oder abhanden gekommene dergleichen Papiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, auch vom 28sten Juni 1791, ingleichen der Verordnung vom 6ten October 1824 zugestanden sind, andurch mit der Bestimmung ertheilen, daß dieses Verfahren vor dem Königlichen Landgerichte zu Oschatz stattfinden soll, und es sind daher diese gesetzlichen Vorschriften, sowie die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten Juni 1846 darauf in Anwendung zu bringen.

Unsere Collegien, die Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, haben sich demnach gebührend hiernach zu achten.

Dresden, am 4ten Januar 1847.

Friedrich August.

LS

Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.
Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

№ 6) Verordnung,

den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung wegen wechselseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch Beerdigung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen betreffend;

vom 21sten Januar 1847.

Nachstehend wird eine unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern unterm 31sten December 1846 ausgefertigte Ministerialerklärung in Betreff einer zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger unentgeldlicher Heilung und Verpflegung, auch beziehendlich Beerdigung erkrankter oder verunglückter unbemittelter Unterthanen, mit dem Bemerken, daß unterm 23sten December 1846 eine gleichlautende Erklärung von dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium ausgestellt worden ist, zur Nachachtung für die Behörden und sonst für Jedermann hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 21sten Januar 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Stelzner.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen, gegenseitig ohne Ersatz, die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, sowie auch für die Kosten der Beerdigung der daselbst verstorbenen armen Unterthanen des andern Staats zu sorgen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden.

1.

Die Kur- und Verpflegungs- nicht minder auch die Begräbniß-Kosten von dergleichen in dem einen der beiden Staaten erkrankten oder verunglückten, oder verstorbenen Angehörigen des andern Staats werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo diese Individuen einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und kein Versäumniß eintrete.

2.

Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt — insofern, außer dem Falle wirklicher gänzlicher Vermögenslosigkeit, häufig nur die Bedürfnisse des Augenblicks die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen — so ist der verursachte Aufwand, nach billiger Berechnung, in dem Falle zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eignen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch amtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechslung der gleichlautenden Herzoglich Sachsen-Altenburgischen bekannt gemacht werden.

Dresden, am 31sten December 1846.

L. S.

Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

von Zeschau. von Falkenstein.

№ 7) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse in der Stadt Neustädtel;

vom 29sten Januar 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Neustädtel mit Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer, den Einlegern gegenüber von der Stadtgemeinde Neustädtel zu vertretenden Sparcassenanstalt daselbst genehmigt, das Uns vorgelegte Regulativ bestätigt, insonderheit auch der gedachten Sparcasse die in den §§ 12, 14, 15 und 16 des letzteren enthaltenen Rechtsvergünstigungen ausdrücklich verliehen haben.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, und von Uns eigenhändig unterschrieben, demselben auch Unser Königliches Insiegel beigedruckt worden.

Dresden, am 29sten Januar 1847.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ
für die Sparcasse in der Stadt Neustädtel.

&c. &c.

§ 12. Rückzahlung der Einlagen.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, (siehe § 14) unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

&c. &c.

§ 14. Verlust des Buchs.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- oder Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt in dem Erzgebirgischen Anzeiger — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Stadtgerichte allhier oder auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition vor seiner Obrigkeit eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcaſſenbuchs hat daher ſolches ſorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm ſolches abhanden kommen ſollte, ſofort am nächſten Expeditionstage, bei der Rathserpedition hiervon Anzeige zu erſtatten, im Unterlaſſungsfalle aber ſich ſelbſt den daraus für ihn entſtehenden Nachtheil beizumeſſen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebſt Zinſen, ſowie die darüber ausgeſtellten Einlage- und Quittungsbücher, ſind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeſchloſſen werden.

§ 15. Verkümmerung der Einlagebücher.

§ 16. Gegen alle in dieſem Sparcaſſenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Verſäumniß der darin feſtgeſetzten Friſten findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 16. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 8) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Leiſtung gegenſeitiger Rechtshülfe;

vom 11ten Februar 1847.

In Verfolg der mit der Regierung des Großherzogthums Sachſen-Weimar-Eiſenach gepflogenen Verhandlungen wegen Feſtſtellung der Grundſätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderſeitigen Staaten durch Geſtattung der Inſinuation von Ladungen, Fügung auf Requiſitionen in Rechtsſachen, und Vollſtreckung rechtskräftiger Erkenntniſſe gegenſeitige Rechtshülfe geſtattet werden ſoll, iſt die aus nachſtehender Miniſterialerklärung vom 31ſten Januar dieſes Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums zu Weimar vom 2ten Januar dieſes Jahres ausgewechſelt worden iſt, zu erſehende Uebereinkunft getroffen worden, welche mit Genehmigung Sr. Königlichen Majeſtät zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 11ten Februar 1847.

Miniſterium der Juſtiz.

v. Carlowitz.

Hausmann.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als in Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse und Contumacialbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 29 bestimmt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des Andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Art. 4. Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich einer nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates durch freiwillige Prorogation zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Widerklage.

Art. 6. Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des andern auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagsache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Artikel 3 sich modificirt.

Provocationsklagen.

Art. 7. Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gerichte, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde, es wird daher die vor diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Persönlicher Gerichtsstand.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem respectiven persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Art. 9. Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Art. 10. Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Art. 11. Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehngutes für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitbelehnten begründet.

Art. 12. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zu-

gleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind, oder sich nur eine Zeit lang aufhalten.

Art. 13. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit des Ablebens den Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Art. 14. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 15. Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlene sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegbefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Art. 16. Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen sind, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor den Gerichten des Wohnorts belangt werden können.

Art. 17. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 18. Ausnahmsweise können

1) Studirende wegen der am Universitätsorte von ihnen gemachten Schulden oder anderer durch Verträge oder Handlungen daselbst für sie entstandenen Rechtsverbindlichkeiten;

2) alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Processen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs-

und Contracts-Verhältnissen entspringen, ingleichen wegen contrahirter Schulden, so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie studiren oder dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporären Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Orts bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Allgemeines Concursgericht.

Art. 19. Bei entstehendem Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsproceß wird im Falle eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird. Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Art. 20. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrests der Concursmasse fordern.

2) Eben so können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässige Vindications-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörenden und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen

Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprocesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

3) Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

Art. 21. Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch die in Rücksicht ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt. Auch diejenigen der in Art. 20 gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem Letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist; (Art. 33) bei allen andern als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Dinglicher Gerichtsstand.

Art. 22. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten **actiones in rem scriptae** müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Art. 23. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Art. 24. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze

des Grundstücks oder aus den Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat.

Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder

2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstücke angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder

3) der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder

4) seine Nachbarn im Besitze stört,

5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Art. 25. Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Art. 26. In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1) Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;

2) Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieses (zu 1 und 2) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist;

3) Klagen gegen Erben wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers, so lange die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

In den zu 1, 2 und 3 angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Kläger überlassen, ob sie ihre Klage statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Gerichtsstand des Arrests.

Art. 27. Ein Arrest kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichen Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit

Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Gerichtsstand des Contracts.

Art. 28. Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als auf Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn dem Contrahenten die erste Ladung auf die angestellte Klage in dem Gerichtsbezirke insinuirt worden ist, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Art. 29. Die Clausel in einem Wechselbriefe oder einer Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt, und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirke anzutreffenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 30. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt, und der Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Intervention.

Art. 31. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sei principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Art. 32. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Art. 33. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beur-

theilt, wo sie eingegangen sind. Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 34. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Art. 35. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der im andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch ein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt.

Es hat jedoch wegen gegenseitiger Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor dem Gerichtsstande des begangenen Verbrechens bei der deshalb zwischen den beiden Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{\text{11ten Mai}}{\text{15ten April}}$ 1829 *) sein Verbleiben.

Art. 36. Wenn ein Unterthan des einen Staates im Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben, dafern zur Vollendung der angefangenen Untersuchung das persönliche Erscheinen des Inculpaten vor dem Untersuchungsgerichte erforderlich werden sollte, derselbe auf Requisition vor letzteres sistirt, in jedem Falle aber das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urthels, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Auf gleiche Weise erfolgt die Vollziehung des Erkenntnisses des ausländischen Gerichts im Falle der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung.

Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen.

In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu

*) (s. Gesetzsammlung v. J. 1829, Seite 95 fg.)

tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 45 zu ersetzen.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Art. 37. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel vom 11ten Mai 1833 *).

Art. 38. Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte

*) (s. Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1833, Seite 204 fg.)

der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen. In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Art. 44. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Untersuchungskosten, welche von dem zufolge der Bestimmungen dieser Uebereinkunft competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von den daselbst sich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Art. 45. In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Art. 46. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Art. 47. Zu Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eignes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu setzen.

Art. 48. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Art. 49. Die Dauer dieſer Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1ſten Januar 1847 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieſer zwölf Jahre keine Kündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt ſie ſtillſchweigend als auf weitere zwölf Jahre verlängert anzuſehen.

Dresden, am 31ſten Januar 1847.

L S

Königlich Sächſiſche Miniſterien
der auswärtigen Angelegenheiten und der Juſtiz.

(gez.) von Zeſchau. von Carlowitz.

Letzte Abſendung: am 4ten März 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1847.

№ 9) Verordnung,

den Beitritt der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 25sten Februar 1847.

Nachdem in Folge stattgefundener Verhandlungen neuerdings auch die Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Regierung der Vereinbarung, welche nach Inhalt der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 256), vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107), vom 12ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 38) und vom 4ten Januar 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1847, Seite 20) wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen mit der Königlich Preußischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, Anhalt-Cöthenschen, Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Bernburgischen, sowie der Königlich Hannöverschen, Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen und den Fürstlich Reuß-Plauischen Regierungen ä. und j. Linie abgeschlossen worden, beigetreten ist und hierüber unter den betheiligten Regierungen entsprechende Ministerialerklärungen ausgefertigt worden sind; so wird Solches und daß von nun an die Bestimmungen der erwähnten Verträge auch in den Beziehungen zu den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen in allen Puncten gegenseitige Anwendung leiden, insonderheit aber die von den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Behörden ausgestellten Paßkarten bei Reisen innerhalb des hiesigen Landes, auch wenn der Reisende zu denselben der Eisenbahnen sich nicht bedient, als genügende Legitimation der Inhaber zu betrachten sind, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25sten Februar 1847.

Ministerium des Innern.

v. Falkenstein.

von Tschirschky.

№ 10) Decret

wegen Bestätigung des Sparcassenregulativs für die Stadt Löbau;

vom 2ten März 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz Uns vorgetragene dießfallsige Ansuchen die von dem Stadtrathe zu Löbau unter Beistimmung des größeren Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer Sparcassenanstalt unter Garantie der Stadtgemeinde Löbau genehmigt, und dem Uns vorgelegten Entwurfe des Sparcassenregulativs Unsere Bestätigung ertheilt haben, dergestalt, daß dem Inhalte desselben von Jedermann auf das Pünctlichste nachgegangen werden, der Sparcasse zu Löbau aber insonderheit auch der Genuß der in §§ 9, 10, 17 und 18 enthaltenen und derselben bewilligten Rechtsvergünstigungen zustehen soll.

Urkundlich ist darüber dieses

Decret

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben und ihm ein Abdruck Unseres Königlichen Insiegels beigefügt worden.

Dresden, am 2ten März 1847.

Friedrich August.

(L.S.)

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Sparcassenregulativ

für die Stadt Löbau ꝛc. ꝛc.

Zahlungen erfolgen an den Ueberbringer des Quittungsbuchs.

§ 9. Auszahlungen erfolgen unweigerlich an den Ueberbringer des Quittungsbuchs, und es wird durch die darin erfolgte Abschreibung der Zinsen, oder theilweiser Capitalszahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals durch die Rückgabe des Buchs, die Casse von allen weiteren Ansprüchen befreit, wie sie denn überhaupt nur für den in dem Buche nach Vorschrift § 8 eingezeichneten Betrag verantwortlich ist.

Bei gänzlicher Rückzahlung des Capitals, womit zugleich die Zinsberichtigung verbunden wird, wird das Quittungsbuch bei der Casse zurückbehalten und in demselben, daß solches geschehen, mit Beisetzung des Datums angemerkt.

§ 10. Sollte dem Eigenthümer das Quittungsbuch abhanden kommen, so ist der Cassirer sofort davon in Kenntniß zu setzen. Dieser wird sodann, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, im hiesigen Localblatte öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich damit bei Verlust derselben binnen 3 Monaten bei der Expedition zu melden, binnen dieser Zeit aber mit der Zahlung von Capital und Zinsen anstehen.

Verfahren bei Abhandenkommen eines Quittungsbuchs.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition vorgelegt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung sofort an das Königliche Landgericht hier abgegeben.

Wird das Buch in dieser Zeit nicht vorgelegt, so erhält der Anzeiger nach Verfluß jener 3 Monate, wenn er zuvor bei gedachtem Landgerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch, und das alte ist für völlig ungültig zu achten.

2c. 2c.

§ 17. Gegen die in gegenwärtigem Sparcassenregulative begründeten Androhungen und Rechtsnachtheile wird keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugestanden.

Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 18. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sind einer Verkümmerung nicht unterworfen; jedoch kann in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse die Hülfe vollstreckt werden.

Verkümmerung und Hülfsvollstreckung.

2c. 2c.

№ 11) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Leihanstalt der Stadt Löbau;

vom 2ten März 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz zu der von dem Stadtrathe zu Löbau unter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses daselbst beschlossenen Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu Löbau zu vertretenden Leihanstalt die dießfalls beantragte Genehmigung ertheilt, auch das dafür entworfene Regulativ unter Verleihung der in den §§ 7, 12, 22, 23, 24, 25 und 26 enthaltenen Rechtsvergünstigungen mit der Wirkung, daß gegen die Bestimmungen des Regulativs keine Ausnahme stattfinden soll, bestätigt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben und demselben Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

Dresden, am 2ten März 1847.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ

für die Leihanstalt der Stadt Löbau ꝛc. ꝛc.

Personen, welche nicht verpfänden können.

§ 7. Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Personen, anerkannten Verschwendern, in Concurs verfallenen Personen und Anderen, denen die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder die Verpfändung untersagt ist, soll wissentlich auf Pfänder nicht geliehen werden.

Da aber den Leihanstaltsofficianten nicht zugemuthet werden kann, alle in der Leihanstalt sich meldende Personen genau zu kennen, und ihre Umstände zu wissen, auch die Verfassung einer solchen Anstalt überhaupt nicht gestattet, hierüber eine weitläuftige Erörterung anzustellen, so kann, wenn auch von dergleichen Personen irgend eine Sache in der Leihanstalt versetzt worden, doch an dieselbe ein Anspruch deshalb nicht gemacht werden.

ꝛc. ꝛc.

Zinsen der Darlehne.

§ 12. Die von den Darlehnen zu bezahlenden Jahreszinsen bestehen vor der Hand in acht vom Hundert.

Sobald es die Kräfte der Casse erlauben, soll jedoch der Zinsfuß ermäßigt werden.

ꝛc. ꝛc.

Aushändigung der Pfänder und Auctionsüberschüsse an den Inhaber des Pfandscheins und Verfahren beim Verluste eines Pfandscheins.

§ 22. Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerter oder verkaufter Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheins als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines anderen Eigenthümers bemerkt sein sollte, und die Leihanstalt ist berechtigt, dem Ueberbringer des Pfandscheins das Pfand, oder den Ueberschuß des Erlöses auszuantworten, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes und spätestens vor dessen Verfallzeit der Expedition der Verlust, oder die Entwendung eines solchen Pfandscheins unter Angabe der genauen Beschaffenheit des Pfandes, auch, wo möglich, der Nummer und des Versetztages, oder in der beiden letzteren Ermangelung, anderer, von der Deputation für hinreichend erachteter Merkmale, angezeigt, und das Pfand nach diesen Angaben bei der Leihanstalt aufgefunden, so wird der Verlust des Pfandscheins angemerkt, auch auf Verlangen des Anmelders und gegen Erlegung der erwachsenen Kosten solches in dem hiesigen Localblatte oder durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung vor dem Tage, an welchem der Auctionscatalog zum Drucke befördert wird, und der Besitzer behauptet, ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an das Königliche Landgericht hier abgegeben; außerdem wird sodann dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und sein Eigenthum an dem Pfande bei dem Stadtrathe hier, oder einer von diesem requirirten Behörde, eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, wozu auch die durch den Verzug vermehrten Zinsen und die Auctionskosten zu schlagen sind, verabfolgt, und der Schein für erloschen und unwirksam erklärt.

Geschieht dagegen eine derartige Anzeige der Entwendung oder des Verlustes eines Pfandscheins später, oder erst nach erfolgter Versteigerung des Pfandes, wobei aber ebenfalls die genaue Beschreibung des Pfandes und andere Kennzeichen in der obgedachten Maaße anzugeben sind, so erfolgt zwar in dem Falle, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, auf Verlangen und auf Kosten des sich Gemeldeten ebenfalls die obgedachte Aufforderung im hiesigen Localblatte, der Ueberschuß aber bleibt (dafern nicht der Inhaber des Scheins sich meldet, als welchen Falls sodann die Entscheidung über beiderseitige Ansprüche dem Königlichen Landgerichte hier zu überlassen ist) annoch die § 21 bestimmte Zeit von einem Jahre nach der Versteigerung bei der Leihanstalt in Deposito, und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums demjenigen, der sich hierzu gemeldet, nachdem er zuvor seine Anzeige eidlich erhärtet, unter Abzug der Zinsen und Kosten zu verabfolgen.

Meldet aber dieser auf den Ueberschuß Anspruch Machende sich binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt sodann der Ueberschuß der Leihanstaltscasse anheim, und findet ein Anspruch deshalb weiter nicht Statt.

Versetzung gestohlener Sachen.

§ 23. Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen, und vor deren Versatze bei der Leihanstalt mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen drei Monaten von der Anzeige (welche bei der Leihanstalt in einem besonderen hierzu bestimmten Buche zu

bemerken ist) an gerechnet, in unveränderter Gestalt angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer auf vorher beim Stadtrathe hier, oder von diesem requirirter Behörde, bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige die Sache unentgeldlich von der Leihanstalt zurückfordern.

Dagegen, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zur Leihanstalt gebracht würde, oder nicht mit genügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, sowie jeden Falls, wenn der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer in der vorgedachten Maaße legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwaigen sonstigen Auctions- und anderen Gebührnissen, das Pfand, oder, wenn das Pfand bereits versteigert worden, nur den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer in diesen Fällen den Pfandschein nicht zurückliefern, so findet dasselbe Verfahren Statt, wie es im vorigen 22. § bei Entwendung der Pfandscheine vorgeschrieben worden.

Es kann aber in diesen Fällen sowohl, als in denen des § 22 der Eigenthümer, wenn er hinreichende Sicherheit bestellt, nach dem Ermessen der Leihanstaltsdeputation früher in den Besitz seiner Sachen oder resp. des Auctionsüberschusses gesetzt werden.

Verkümmerung beim Tode eines Versetzers.

§ 24. Dafern ein Versetzer mit Tode abginge, und unter seinen Erben wegen der Erbschaft Streit entstünde, so kann eine Verkümmerung des versetzten Pfandes, außer in dem Falle gegründeten Verdachts, daß der Pfandschein entwendet worden, und deshalb bei der Leihanstalt geschehener Anzeige, nicht angenommen werden, vielmehr liefert die Leihanstalt das Pfand gegen Erstattung des Darlehns und der Zinsen ꝛc. unter Rückgabe des ausgestellten Pfandscheins an den Inhaber des letzteren unweigerlich ab, oder verfährt nach der Verfallzeit mit der Auction.

Verkümmerung und Hülfsvollstreckung.

§ 25. Ein Verbot gegen Ausantwortung bei der Leihanstalt stehender Pfänder, oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig Statt, als — mit Ausnahme des § 23 Gesagten — das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde.

Verfahren, wenn ein Versetzer in Concurs verfällt.

§ 26. Verfällt der Inhaber eines Pfandscheins in Concurs, so ist die Leihanstalt keineswegs gehalten, das Pfand zur Concursmasse auszuantworten oder ihre Forderung beim Creditwesen zu liquidiren; sondern es hat vielmehr der geordnete Gütervertreter wegen Einlösung des Pfandes und sonst diesem Regulative gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls von der Leihanstalt mit der Versteigerung des Pfandes oder resp. dessen Verkaufe nach dessen Verfallzeit verfahren und nur der nach Abzug des Darlehns, der Zinsen, Kosten und Auctionsgebühren verbleibende Ueberschuß auf Anmelden des Gütervertreters binnen der vorschriftmäßigen Frist zur Concursmasse verabfolgt wird.

ꝛc. ꝛc.

№ 12) Decret

wegen Bestätigung der Sparcasse in Auerbach;

vom 2ten März 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unseren Ministerien des Innern und der Justiz darüber erstatteten Vortrag die von dem Stadtrathe zu Auerbach unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde Auerbach zu vertretenden Sparcasse in der genannten Stadt genehmigt und das dafür entworfene Regulativ in der Uns vorgelegten Fassung bestätigt, insonderheit aber der Sparcasse zu Auerbach die in den §§ 15, 17, 18 und 19 enthaltenen Rechtsvergünstigungen bewilligt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte des bestätigten Regulativs in allen Puncten auf das Pünctlichste nachgegangen werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

ertheilt, dasselbe eigenhändig unterschrieben und ihm Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 2ten März 1847.

Friedrich August.

L S

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ

zu Errichtung der Sparcasse in Auerbach.

§ 15. Alle Auszahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust des zur Rückzahlung producirten Einlagebuchs bereits bei der Casse angezeigt worden, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlagebuchs. Die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich. Verfahren bei Rückzahlung der Einlagen.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und dafern es ihm abhanden kommen sollte, davon sofort beim nächsten Expeditionstage Anzeige zur Casse zu machen, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- oder Einlagebüchern

§ 17. Sollte dem Einleger ein solches Einlagebuch abhanden kommen, so ist die Deputation sofort davon in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann, gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten, in dem Voigtländischen Anzeiger und Auerbacher Wochenblatte, welchen Blättern jedoch die Verwaltungsbehörde nach Befinden und nach vorgängiger Bekanntmachung andere Blätter substituiren kann, den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen es ausgestellt ist, bekannt machen, und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb drei Monaten zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das Königliche Gericht allhier abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Verfluß von 3 Monaten, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Königlichen Gerichte allhier, oder auf sein Verlangen und sodann erfolgte Requisition von Seiten dieses Gerichts vor seiner Obrigkeit, eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch gegen Bezahlung von $2\frac{1}{2}$ Ngr., und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Ungültigkeit der Verkümmerung.

§ 18. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen werden.

Aufhebung der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 19. Gegen das Versäumniß der in diesem Sparcassenregulative festgesetzten Fristen und gegen den Eintritt der in demselben angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

№ 13) Landtagsabschied

für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1847;

vom 24sten März 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach § 105 der Verfassungsurkunde einberufenen außerordentlichen Landtags, haben Wir den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen, in Beziehung auf die seit dem 22sten Januar dieses Jahres Statt gefundenen ständischen Berathungen, der Zusicherung in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, durch gegenwärtigen Landtagsabschied mit Folgendem zu eröffnen:

Anlangend

1) die, die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn betreffenden Vorlagen,

so werden Wir, nachdem sich die getreuen Stände nach Inhalt der Schrift vom 22sten dieses Monats mit der Erwerbung dieser Bahn für den Staatsfiscus einverstanden erklärt haben, den mit der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie bereits verhandelten Uebereignungsvertrag, wonach deren gesammtes Eigenthum nebst allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Staatsfiscus übergehen, dagegen jede Actie der ernannten Gesellschaft noch bis mit dem Monate September 1855 mit Vier vom Hundert verzinst, hernach aber gegen ein, drei Procent Zinsen tragendes Staatspapier umgetauscht werden soll, nunmehr zum Abschlusse bringen, auch, dem dießfallsigen ständischen Antrage entsprechend, dem künftig zu bildenden Tilgungsfonds für die aus der Uebernahme des Actiencapitals entstehende Schuld Ein Dritttheil Procent dieser Schuld nebst den durch die zurückgezahlten Capitalien entstehenden Zinsersparnissen alljährlich zuweisen, hierbei jedoch ausdrücklich die Verstärkung des Tilgungsfonds und Beschleunigung der Tilgung vorbehalten lassen.

Die mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung gepflogenen Verhandlungen wegen Abtretung des derselben zustehenden Antheils an dem Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmen an den diesseitigen Staatsfiscus sind, in Uebereinstimmung mit den, den getreuen Ständen hierüber geschehenen Eröffnungen und dem hierauf gestellten Antrage, bereits so weit gediehen, daß Wir deren endlichem Abschlusse entgegensehen, und werden Wir das Ergebniß derselben der nächsten Ständeversammlung nachträglich vorlegen lassen. So viel die Errichtung geeigneter Anhaltpuncte innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg betrifft, welche die getreuen Stände hierbei für die diesseitige Regierung ausbedungen zu sehen wünschen; so dürfen Wir erwarten, daß, obschon es hierzu eines Vernehmens mit der Herzoglichen Regierung bedürfen wird, dennoch eine Vereinigung über etwaige, dem Interesse der beiderseitigen Lande entsprechende Anhaltpuncte auf keine Schwierigkeiten stoßen werde.

Wie in Folge der beabsichtigten Uebereinkunft mit der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie diese letztere als in Gemäßheit § 37 b. ihrer von Uns bestätigten Statuten (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 39) aufgelöst zu erklären sein wird; so werden Wir von diesem Zeitpuncte an den ferneren Bau und Betrieb der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn für alleinige Rechnung der Staatscasse führen lassen und mit den für diesen Zweck erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen Unser Ministerium der Finanzen beauftragen.

Wenn sich die getreuen Stände in Absicht auf den Fortbau der gedachten Bahn zu dem Antrage bewogen gefunden haben,

daß, wenn die Staatsregierung aus dem Erfolge der angestellten Untersuchungen über die zweckmäßigste Ausführung der Ueberschreitung des Göltzschthales die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der projectirten Ueberbrückung

abnehmen sollte, sie sodann den Ständen annoch Mittheilung über den Stand der Sache und den Kostenbetrag behufs der Zustimmung zu Ausführung des Baues machen möge;

so wollen Wir, der schon vorliegenden, sehr gründlichen technischen Gutachten ohnerachtet, die gewünschten nochmaligen Erörterungen zwar anstellen lassen, werden aber, wenn diese insoweit ein günstiges Resultat ergeben, daß das jetzt vorliegende Project eine entsprechende wesentliche Modification erleiden kann, die Bahnverbindung an der fraglichen Stelle, in Gemäßheit der erlangten Ergebnisse, in Ausführung bringen, dagegen, wenn bei den gedachten Erörterungen die Unvermeidlichkeit einer Ueberbrückung des Göltzschthales unverändert in der jetzt projectirten Maaße sich herausstellen sollte, der nächsten Ständeversammlung darüber geeignete Mittheilung zugehen lassen. Wir hoffen jedoch, daß die getreuen Stände den dann etwa schon geschehenen Vorschritten ihre Zustimmung nicht vorenthalten werden, wenn mit einem zu langen Verzuge derselben für den Verkehr und den Ertrag der Bahn wesentliche Nachtheile oder Verwickelungen bezüglich des mit der Krone Bayern bestehenden Staatsvertrags zu besorgen sein sollten.

So viel die von den getreuen Ständen in Hinsicht auf die Bau- und Betriebsverwaltung bei der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn gestellten besonderen Anträge, und zwar zuvörderst den Antrag betrifft,

1) daß diese Verwaltung einem Directorium übergeben werde, in welchem sich Personen befinden, welche in festem Gehalte stehen und ihre ganze Thätigkeit diesem Berufe widmen, sowie daß bei Zusammensetzung und Wahl des Directoriums auf die erforderliche Geschäftserfahrung für die einschlagenden technischen und kaufmännischen Fragen Rücksicht genommen werde;

so halten Wir Uns im Allgemeinen überzeugt, daß Seiten der getreuen Stände mit diesem Antrage zwar den Befugnissen der Verwaltung nicht hat vorgegriffen werden mögen, welcher zu überlassen sein wird, was sie in der gedachten Hinsicht zu Erreichung des Zwecks für nützlich und erforderlich erachtet. Insofern jedoch die in jenem Antrage enthaltenen Andeutungen im Wesentlichen mit den für die Organisation des fraglichen Geschäftszweigs gehegten Absichten der Regierung übereinstimmen, wird hierbei auch die geeignete Berücksichtigung jenes Antrags Statt finden können.

Der Antrag,

2) daß das Directorium unmittelbar unter dem betreffenden Ministerium stehen und mit den erforderlichen Befugnissen zu Verwaltung und Beschleunigung der Geschäfte versehen werden möge,

entspricht der Bestimmung, welche Wir über die Stellung und den Wirkungskreis der erwähnten Behörde zu treffen gemeint sind. Auch sind Wir, dem ferneren Antrage gemäß, damit einverstanden,

3) daß die bei der Sächsisch-Bayerschen Staatsbahn Angestellten in der Regel durch diese Anstellung nicht die Staatsdienereigenschaft im Sinne des Staatsdienergesetzes erhalten sollen,

um so mehr, als sich hiernach unsere Regierung nicht behindert sehen wird, zu Erlangung geeigneter Individuen, namentlich für die höheren Functionen, die erforderlichen Ausnahmen eintreten zu lassen.

Dem Antrage,

4) daß für die Gehalte der Directoren, Oberingenieurs und übrigen Beamten ein Normaletat entworfen und den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werde,

steht zwar ein erhebliches Bedenken nicht entgegen; Wir mögen jedoch nicht unbemerkt lassen, daß die wechselnden Bedürfnisse einer Verwaltung, wie die hier fragliche, die genaue Einhaltung eines dießfallsigen Normaletats in Bezug auf Zahl und Gehaltssätze der Angestellten nicht immer thunlich und der Sache förderlich erscheinen lassen und daher eintretenden Falls Abweichungen hierunter nicht wohl zu vermeiden sein werden.

Endlich haben wir aus den Verhandlungen über diesen Gegenstand entnehmen können, daß es nicht in der Absicht der getreuen Stände liegt, die Verwaltung bei Bestimmung der Tarife für Benutzung der Eisenbahn zu hemmen, welche nicht selten eine schleunige Verfügung erheischen, und indem Wir die in solcher Beziehung zu treffenden Anordnungen vorbehalten müssen, sind Wir damit einverstanden,

5) daß gleichzeitig mit dem vorerwähnten Etat auch die Eisenbahntarife den getreuen Ständen zur Erklärung vorgelegt werden.

Was hiernächst eine unmittelbare Schienenverbindung sämmtlicher in Leipzig ausmündender Eisenbahnen anlangt, so ist deren Wichtigkeit für den Verkehr von jeher erkannt, auch deren Ausführbarkeit bereits früher sorgfältiger Erwägung und Erörterung unterzogen worden.

Auf den Antrag der getreuen Stände,

es wolle die Staatsregierung Vorbereitungen zu Herstellung einer Schienenbahn zu Verbindung des Sächsisch-Bayerschen Bahnhofs mit dem Leipzig-Dresdener und Magdeburg-Leipziger treffen, zugleich aber auch die Directorien der betreffenden Gesellschaften mit in die Verhandlung ziehen und der nächsten Ständeversammlung unter Beifügung des Kostenanschlags darüber weitere Mittheilung machen,

werden Wir daher entsprechende Verfügung treffen lassen. Insbesondere haben Wir die Ausdehnung und Anwendung des Expropriationsgesetzes auf diese Verbindungsbahn genehmigt und werden von der Unserer Regierung ertheilten Ermächtigung zur gesetzlichen Bekannt-

machung dieser Ausdehnung in der Form einer, unter Bezugnahme auf die ständische Zustimmung, zu erlassenden Verordnung, insoweit nöthig, den erforderlichen Gebrauch machen lassen.

Die mit der ständischen Schrift vom 23sten dieses Monats abgegebenen Petitionen sollen geprüft werden.

2. Wenn die Beschaffung der hiernach und sonst für das Eisenbahnwesen erforderlichen Geldmittel die Ergreifung besonderer finanzieller Maaßregeln als unumgänglich erscheinen läßt, so hat es Uns zur großen Befriedigung gereicht, daß, nach Inhalt der Schrift vom 22sten dieses Monats, die getreuen Stände den in dieser Beziehung ihnen eröffneten Vorschlägen, insbesondere wegen einer vierprocentigen Anleihe unter den zur Beförderung des Anleihegeschäfts und im Interesse der älteren Staatsgläubiger, sowie des Landrentenbankinstituts, beabsichtigten Bestimmungen, im Hauptwerke Beifall geschenkt und nur einige Modificationen dabei beantragt haben, mit denen Wir Uns um so unbedenklicher einverstehen können, als die Hauptzwecke dadurch nicht gefährdet erscheinen und eine Wiederaufnahme der — abweichend von jenen Modificationen — in der dießfallsigen Regierungsvorlage vorgeschlagen gewesenen Maaßregel vorbehalten bleibt. Wir werden daher nicht nur von den ständischer Seits erklärten Ermächtigungen den nöthigen Gebrauch machen, sondern auch nunmehr unverweilt zu Erlassung des mit den getreuen Ständen berathenen Gesetzes „wegen Eröffnung einer Staatsanleihe in vierprocentigen neuen Staatsschuldencassenscheinen", worin die in der besonderen ständischen Schrift vom 22sten dieses Monats beantragten Abänderungen und Zusätze insgesammt Berücksichtigung finden werden, verschreiten und gleichzeitig damit, durch eine besondere, zur allgemeinen Kenntniß zu bringende Declaration über Verwendung des das dermalige Bedürfniß von nur 5 Millionen Thaler überschreitenden Anleihebetrags die erforderlichen Zusicherungen ertheilen, im Uebrigen aber die Frage: ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, einen Fonds auszusetzen, welcher, zum Ankaufe von Actien der inländischen Bahnen bestimmt, dieselben successiv in die Hände des Staates bringe? der beantragten näheren Erwägung unterwerfen lassen.

3. Aus der von den getreuen Ständen auf die über den Stand der Nahrungsverhältnisse im Lande und die damit in Verbindung stehenden Maaßregeln ihnen mittelst Decrets vom 22sten Januar dieses Jahres gemachte Mittheilung in der Schrift vom 23sten dieses Monats abgegebenen Erklärung haben Wir deren durchgängiges Einverständniß mit der in der fraglichen Hinsicht zeither befolgten Verfahrungsweise mit Befriedigung entnommen und werden demnach den zur Erleichterung der ärmeren Volksclasse und Abwendung eines bedrohlicheren Nothstandes eingeleiteten Maaßregeln entsprechenden Fortgang geben, auch wegen nachträglicher Bewilligung derjenigen Mittel, deren Aufwendung bei steter Rücksicht auf thunlichste Schonung der Staatscasse zu Erreichung des Endzwecks nach Maaßgabe der Umstände unvermeidlich werden sollte, das Erforderliche an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen.

Immittelſt ertheilen Wir dem Antrage der getreuen Stände, daß, außer den für Communicationswegebauten für das laufende Jahr nach dem Budget beſtimmten zehn tauſend Thalern, anderweit eine Summe bis zur Höhe von zehn tauſend Thalern zu gleichem Zwecke verwendet werden möge, Unſere Genehmigung, werden auch dem in Beziehung auf die Verwendung der zu Chauſſeeneubauten im laufenden Jahre beſtimmten Summen geäußerten ſtändiſchen Wunſche geeignete Berückſichtigung widerfahren, ſowie nicht minder dem ferneren Antrage wegen Einſchärfung der beſtehenden münzpolizeilichen Vorſchriften entſprechen laſſen.

Haben ferner die getreuen Stände bei dieſer Gelegenheit ihr Augenmerk überhaupt auf mehrere Maaßregeln und Vorkehrungen gerichtet, welche, ohne unmittelbaren Zuſammenhang mit der augenblicklichen Bedrängniß, denſelben geeignet erſchienen ſind, um der Wiederkehr einer ſolchen für die Zukunft thunlichſt vorzubeugen, ſo verkennen Wir nicht die Wichtigkeit mehrerer der in dieſer Hinſicht angeregten, wiewohl der Natur der Sache nach der Erledigung nur allmählig zuzuführenden und der umſichtigſten Behandlung bedürfenden Fragen. Wir werden daher denſelben überhaupt, namentlich aber auch den in der ſtändiſchen Schrift in einigen ſpeciellen Beziehungen geſtellten Anträgen fernere ſorgfältige Erwägung widmen, auch ſeiner Zeit den getreuen Ständen, ſo weit nöthig, weitere Mittheilung zugehen laſſen.

4. Von den in Betreff der Chemnitz-Rieſaer und Löbau-Zittauer Eiſenbahn ertheilten Ermächtigungen werden Wir, eintretenden Falls, Gebrauch machen, nicht minder den wegen einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Leipzig und der Thüringiſchen Eiſenbahn geſtellten Anträgen die den Umſtänden entſprechende Berückſichtigung angedeihen laſſen.

Wir verbleiben Unſeren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohlbeigethan, und haben, zu Urkund alles deſſen, gegenwärtigen, in das Geſetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabſchied eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerem Königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 24ſten März 1847.

Friedrich Auguſt.

L.S.

Julius Traugott Jakob v. Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeſchau.
Carl Auguſt Wilhelm Eduard v. Wietersheim.
Johann Paul v. Falkenſtein.
Albert v. Carlowitz.
Carl Friedrich Guſtav v. Oppell.

№ 14) Gesetz

wegen Eröffnung einer Staatsanleihe in vierprocentigen neuen Staatsschuldencassenscheinen;

vom 27sten März 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben Uns entschlossen, zu Deckung der bei Uebernahme der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn zu deren Fortbaue erforderlichen Fünf Millionen Thaler eine Staatsanleihe zu eröffnen, welche jedoch, um gleichzeitig damit noch andere wichtige Zwecke zu erreichen, bis auf den Nominalbetrag von Zehn Millionen Thalern — — ausgedehnt werden soll und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch wie folgt:

§ 1. Von dem ständischen Ausschusse zu Verwaltung der Staatsschuldencasse sind 20,000 neue au porteur lautende Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten zu Fünfhundert Thalern — —, unter dem Datum des 1sten April 1847 und mit fortlaufender Nummer sub 1 bis 20,000, auszufertigen, auch jeder Obligation ein Talon und sechs halbjährige auf die Termine 1sten October und 1sten April lautende Zinsencoupons beizugeben.

§ 2. Die vom 1sten April 1847 ab beginnende Verzinsung derselben wird nach jährlich Vier vom Hundert festgestellt.

§ 3. Nach Ablauf von Fünf Jahren nimmt die allmählige Tilgung dieser Anleihe im Wege halbjähriger Ausloosung dergestalt ihren Anfang, daß im Termine 1sten October 1851 die erstmalige Ausloosung Statt zu finden, im Termine 1sten April 1852 hingegen die Einlösung der ausgelooften Obligationen zu beginnen hat.

§ 4. Als jährliches Minimum des Tilgungsfonds wird, in halbjährigen Raten zahlbar, Ein Procent der ausgegebenen Obligationen nebst dem Zuwachs der an den ausgelooften Capitalien erspart werdenden Zinsen hiermit ausgesetzt.

Es bleibt jedoch vorbehalten, nicht nur zu jeder Zeit im Verloosungswege eine stärkere Tilgung eintreten, sondern auch nach Befinden sämmtliche umlaufende Obligationen, solchenfalls jedoch nach vorausgegangener halbjähriger in den § 1 bezeichneten Terminen zu bewirkender Aufkündigung, mit Einem Male zur Rückzahlung bringen zu lassen.

§ 5. Die Staatsschuldencasse erhält die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Geldmittel zur gehörigen Zeit, aus den bereitesten Staatseinkünften, in der gesetzlichen Landeswährung baar angewiesen.

§ 6. Für die pünctliche Einzahlung der planmäßigen Zins- und Tilgungsmittel ist Unser Finanzministerium, für die planmäßige Verwendung derselben hingegen der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse verantwortlich.

§ 7. Die Ausgabe der neuen Staatsschuldencassenscheine, gegen Empfangnahme des betreffenden Gegenwerths (§ 9), hat unter der Leitung des genannten Ausschusses und specieller Mitwirkung der Staatsschuldenbuchhalterei Statt zu finden.

§ 8. Für den nämlichen Zweck sollen auch Subscriptionen mit blos theilweisen Einzahlungen angenommen werden, solchenfalls zugleich mit dem Rechtsnachtheile, daß den Subscribenten, dafern sie die weiteren Nachzahlungen innerhalb der hierzu festgesetzten Fristen nicht leisten, nach Ablauf der dießfallsigen Zahlungstermine ein Anspruch auf Erwerbung der von ihnen subscribirten Staatsobligationen nicht weiter zustehe, vielmehr alsdann der Verkauf der letzteren für ihre Rechnung an der Leipziger Börse gegen Sensalbescheinigung bewerkstelligt und ihnen nur der Betrag ihrer Einzahlungen, abzüglich des davon zu kürzenden etwaigen Verlustausfalls und sonstigen Aufwands zurückgewährt und, im Falle der unterbleibenden Abhebung desselben, zu dessen Deponirung bei dem Justizamte Dresden 1ster Abtheilung, auf Kosten der Subscribenten zu Jedermanns Recht, verschritten werden solle.

§ 9. Sowohl bei den vollen, als auch bei den theilweisen Einzahlungen werden Cassenbillets und Leipziger Banknoten unbeschränkt statt baaren Geldes angenommen; es soll aber noch überdieß hierbei nachgelassen sein, den für abzunehmende Obligationen zu leistenden Geldwerth mit einem Betrage von 25 Procent: in Landrentenbriefen, ingleichen mit einem Betrage von gleicher Höhe: in dreiprocentigen Staatsobligationen der Anleihen vom Jahre 1830 und 1844 nach dem Pariwerthe zu gewähren.

Soweit hiernach die Verwendung dreiprocentiger Staatspapiere statthaft ist, können auch Landrentenbriefe an deren Stelle treten.

§ 10. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 ausgegebenen landschaftlichen Obligationen mit den älteren Steuer- und Kammercreditcassenscheinen, ertheilten Vorschriften leiden auf die neuen Staatsschuldencassenscheine, dazu gehörigen Talons und Coupons ebenfalls durchgehends Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, zu dessen Ausführung sowohl Unser Finanzministerium, als auch, im Einverständnisse mit diesem, der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse, das weiter Nöthige einzuleiten und in's Werk zu setzen hat, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten März 1847.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.

№ 15) Declaration,

inbemerkte Gebahrung mit einem Nominalbetrage von 2½ Millionen Thalern in Landrentenbriefen, sowie mit einem dergleichen in 3 procentigen inländiſchen Staatsobligationen betr.;

vom 27ſten März 1847.

Wir, Friedrich Auguſt, von GOTTES Gnaden König von Sachſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zwar in dem Geſetze vom heutigen Tage angeordnet, daß die zu eröffnende neue 4 procentige Staatsanleihe bis zu einer Nominalſumme von 10 Millionen Thalern ausgedehnt werden möge. Wenn jedoch die für außerordentliche Staatszwecke bevorſtehenden Verwendungen zunächſt nur ein Bedürfniß von fünf Millionen Thaler in Anſpruch nehmen und daher Unſer Abſehen bei dieſer Staatsanleihe auch nur auf eine Effectivvermehrung der Staatsſchuld um 5 Millionen Thaler gerichtet iſt, ſo finden Wir, mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Uns bewogen, den durch Debitirung der neuen Anleihe zu erwartenden Mehrbetrag an 5 Millionen Thaler von der Verwendung für obige Zwecke jedenfalls auszunehmen, und beſchließen demnach wie folgt:

A.

Die Hälfte jenes eingehenden Mehrertrags ſoll in Landrentenbriefen, je nach dem eintretenden Bedürfniſſe, vorſchußweiſe an die Landrentenbank abgegeben werden, mit der Beſtimmung, dieſelben, anſtatt neuzucreirender dergleichen, rückſichtlich der dahin noch zur Ueberweiſung gelangenden Ablöſungsrenten, als Ausgleichungsmittel für die Berechtigten zu benutzen. Dieſer Vorſchuß iſt künftig, nach erfolgter Rückzahlung deſſelben, Seiten des Landrentenbankinſtituts, ausſchließlich auf Abtragung anderer Staatspaſſiven, in Gemäßheit der alsdann mit Beiſtimmung Unſerer getreuen Stände hierüber zu treffenden näheren Beſtimmung, zu verwenden.

B.

Bis zur Höhe der anderen Hälfte ſind Obligationen der dreiprocentigen Staatsſchuld vom Jahre 1830 und 1844, und zwar, nach dem Verhältniſſe des dermaligen Betrags beider Staatsſchuldengattungen unter ſich, theils in 1830er theils in 1844er Obligationen bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zu Verwaltung der Staatsſchuldencaſſe verwahrlich niederzulegen, wovon die Hauptſtaatscaſſe lediglich die Zinſen zu beziehen hat und welche von ihr im Falle der Ausloosung durch andere erſetzt werden mögen.

Wenn Wir denn nun andurch die Zusicherung ertheilen, daß vorstehende Maaßregeln unter **A** und **B** auf das Genaueste in Vollziehung gesetzt werden sollen, somit aber in sicherstellender Weise dafür Sorge tragen lassen werden, daß der im Eingange erwähnte Mehrbetrag der neuen Anleihe, durch die nach Vorstehendem dermalen unterbleibende Ausfertigung von Landrentenbriefen bis zu einem Betrage von $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, sowie dadurch, daß ein gleicher Betrag in dreiprocentigen Staatsobligationen dem Verkehre entzogen bleibt, eine entsprechende Ausgleichung finde, als haben Wir hierüber gegenwärtige

Declaration

ausgestellt, auch eigenhändig unterzeichnet und solche mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 27sten März 1847.

Friedrich August.

L. S. Heinrich Anton von Zeschau.

№ 16) Bekanntmachung,

die Ausgabe der neuen vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine betreffend;

vom 27sten März 1847.

Zu näherer Ausführung des wegen Eröffnung einer Staatsanleihe in vierprocentigen neuen Staatsschuldencassenscheinen unterm heutigen Tage ergangenen Gesetzes bringt der unterzeichnete ständische Ausschuß, mit Genehmigung des hohen Finanzministeriums, nachfolgende Bestimmungen andurch zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Die in Abschnitten zu 500 Thalern angefertigten vierprocentigen Staatsschuldencassenscheine nebst dazu gehörigen Zinsbogen liegen vom 31sten dieses Monats an theils bei dem unterzeichneten Ausschusse, theils, im Auftrage desselben, bei der Leipziger Bank zur weiteren Abnahme in Bereitschaft.

§ 2. Hier in Dresden wird deren Ausgabe im Locale der Staatsschuldenbuchhalterei in der Halbetage des Land- und Steuerhauses durch den Buchhalter Friedrich August Vermann, und mit Hülfe des ihm zu dem Ende beigegebenen Personals besorgt werden.

§ 3. Die Betheiligung bei dieser Staatsanleihe kann erfolgen:

theils durch Volleinzahlung des entsprechenden Nominalbetrags (§ 4),
theils im Wege der Subscription (§ 5).

§ 4. Wer den ganzen Betrag der abzunehmenden Staatsschuldencassenscheine auf einmal einzahlt, hat dieselben, nebst dazu gehörigen Zinsbogen, sofort dagegen in Empfang zu nehmen.

Die dafür zu leistende Zahlung kann bestehen:

a) entweder durchgehends in baarem Gelde (d. h. klingendem Courant im 14 Thalerfuße, Königlich Sächsischen Cassenbillets und Leipziger Banknoten);

b) oder zur einen Hälfte in diesen Sorten, bis zur anderen in Landrentenbriefen,

c) oder zur Hälfte in baarem Gelde und bis zu einem Viertheile (25 %) in Obligationen der 3procentigen Staatsschuld vom Jahre 1830 und 1844, nach Höhe des übrigen Betrags hingegen in Landrentenbriefen.

Die Annahme dieser Staatseffecten findet solchenfalls nach dem Pariwerthe Statt; es ist aber bei jeder derartigen Verwendung ein Lieferschein nach dem Muster unter A. hinzuzufügen.

§ 5. Subscriptionen auf die neuen Staatsschuldencassenscheine werden sowohl hier als in Leipzig an den § 1 und 2 bezeichneten Stellen angenommen, jedoch, insoferne der Schluß der Anleihe nicht etwa früher ausgesprochen wird (§ 8), lediglich innerhalb der Zeit vom 31sten März bis mit dem 30sten Juni dieses Jahres und zwar unter nachfolgenden näheren Bedingungen:

1) Es sind dieselben in schriftlicher Form, in Gemäßheit der Anfuge B., mit genauer Angabe des Namens und Wohnorts der Subscribenten, anzumelden und mit einer in baarem Gelde, oder Königlich Sächsischen Cassenbillets, oder Leipziger Banknoten zu leistenden Anzahlung von mindestens **Zehn Procent** der zu zeichnenden Summe zu begleiten.

2) Jedem Subscribenten wird darüber eine Subscriptionsbescheinigung nach dem Muster der Beilage C. ertheilt und es bleibt dann in seine Wahl gestellt, wegen Ergänzung der betreffenden Volleinzahlung einen der nachbezeichneten zwei Wege einzuschlagen:

A. Wer eine durch Eintausend Thaler aufgehende Nominalsumme gezeichnet hat und, innerhalb des Zeitraums vom 31sten März bis mit dem 30sten Juni dieses Jahres die geleistete Anzahlung, gleichfalls durch Baarzahlung (§ 4 sub a.) bis auf mindestens 50 Procent der subscribirten Nominalsumme erhöht, erhält, sobald diese Höhe erreicht ist, sofort den dieser baaren Einzahlung entsprechenden Obligationswerth darauf ausgeantwortet, außerdem aber, gegen Rückgabe der Subscriptionsbe-

scheinigung, eine neue Interimsbescheinigung, nach Maaßgabe der Beifuge D., welche die Zusage zu enthalten hat, daß der noch übrige Einzahlungsbetrag während der Zeit vom 1sten Juli 1847 ab, bis mit 31sten März 1848 ganz oder theilweise in Landrentenbriefen und beziehendlich zur Hälfte in 3 proeentigen inländischen Staatspapieren angenommen und der noch zurückbehaltene Obligationswerth gegen Rückgabe dieser Interimsbescheinigung verabfolgt werden solle. Etwaige abschlägliche Leistungen für den Zweck dieser Nachzahlung sind eben so wie die dafür ausgeantworteten Obligationsbeträge auf der vorbemerkten Interimsbescheinigung abzuschreiben. Wird aber die mehrgedachte Nachzahlung nicht bis mit 31sten März 1848 geleistet, so ist die in jener Bescheinigung enthaltene Zusage als erloschen und wirkungslos zu betrachten, doch sollen alsdann, gegen Rückgabe derselben, die etwa in dieser Beziehung geleisteten theilweisen Zahlungen, soweit der Subscribent den Gegenwerth dafür nicht bereits in neuen Obligationen in Empfang genommen, ihm wieder zurückerstattet werden.

Hat der Subscribent bis zu und mit dem 30sten Juni 1847 nicht eine Baarzahlung von mindestens 50 Proeent geleistet, so ist dessen Einzahlungsverbindlichkeit nach dem Falle sub B. zu beurtheilen.

B. Wer von der sub A. nachgelassenen Modalität keinen Gebrauch machen will, hat die erforderlichen Nachzahlungen in der Art zu leisten, daß er längstens

am 30sten Juni 1847 : 25 Proeent
" 30sten Septbr. " : 25 " } der gezeichneten Summe,
" 31sten Decbr. " : 25 "
" 31sten März 1848 : den Rest derselben, unter Anrechnung der bei der Subscription mit abgelieferten 10 Proeent,

in zulässigen Valuten, nach dem § 4 bezeichneten Verhältnisse, einzahle. Für den Betrag der Nachzahlungen werden, soweit dieß thunlich ist, die entsprechenden Summen in Staatsobligationen der neuen Anleihe verabfolgt und wird auf der gleichzeitig mit einzureichenden Subscriptionsbescheinigung das Nöthige deshalb bemerkt werden.

3) Insoweit zu einer Nachzahlung zulässige Staatseffeeten mit verwendet werden sollen, ist dieselbe, in der § 4 in fine vorgeschriebenen Maaße, mit einem Lieferscheine zu versehen.

4) Diejenigen Subscribenten, welche die unter B. bestimmten Zahlungsfristen nicht innehalten, werden nach Ablauf der letzteren des Anspruchs auf Erwerbung der von ihnen subscribirten und noch nicht verabreichten Staatsobligationen gänzlich verlustig und haben zu erwarten, daß alsdann der entsprechende Betrag derselben für ihre Rechnung an der Leipziger Börse gegen Sensalbescheinigung verkauft und ihnen nur der Betrag ihrer An- und Einzahlungen, abzüglich des davon zu kürzenden etwaigen Verlustausfalls

und sonstigen Aufwands, jedoch unter Zugutrechnung der etwa von ihnen früher mit eingezahlten Stückzinsen (vergl. § 6) zurückerstattet werden wird. Wenn der Inhaber der betreffenden Interimsbescheinigung der an ihn ergangenen Aufforderung zu Empfangnahme des verbleibenden Einzahlungsbetrags binnen 14 Tagen keine Folge leistet, so wird zu dessen Deponirung bei dem Justizamte Dresden 1ster Abtheilung, auf Kosten der Subscribenten zu Jedermanns Recht, verschritten werden.

§ 6. Da die Zinsbogen zu den neuen Staatsschuldencassenscheinen den Abnehmern vollständig, d. h. einschließlich des am 1sten October 1847 zahlbaren Zinscoupons auszuantworten sind, so müssen den darauf an Zahlungsstatt etwa in Anrechnung kommenden, Landrentenbriefen und inländischen 3procentigen Staatspapieren die Coupons über die vom 1sten April 1847 ab, anhebenden Zinsen zugleich mit beigefügt sein, widrigenfalls wegen der fehlenden Coupons der entsprechende Werthsbetrag in baarem Gelde zu gewähren ist. Eine weitere dießfallsige Ausgleichung in Rücksicht des auf den Coupons der neuen Obligationen nach einem höheren Zinsfuße ausgedrückten Zinsbetrags, findet nicht Statt.

In Ansehung der baaren Einzahlungen sowohl in den § 4, als auch in den § 5 Nr. 2. sub A. und B. vorausgesetzten Fällen, soll, wenn sie vor und bis mit 30sten Juni 1847 erfolgen, einige Stückzinsenvergütung dem Einzahler nicht angesonnen werden. Gehen aber dieselben nach diesem Tage ein, so hat der Einzahler die von und mit dem nächstvorhergegangenen Monate ab rückwärts, bis zum 1sten April 1847 zu rechnenden Stückzinsen mit monatlich Zehn Neugroschen pro Hundert Thaler baar zuzulegen, oder, nach dem nämlichen Verhältnisse, gegen Zurückbehaltung der abgelaufenen oder eben im Ablaufe begriffenen Zinscoupons der Herauszahlung des ihm daran noch zukommenden Erfüllungsbetrags sich zu gewärtigen.

§ 7. Gedruckte Formulare zu den erforderlichen Lieferscheinen und Subscriptionsanmeldungen (Beil. A. und B.) werden den Interessenten auf Verlangen bei der Staatsschuldenbuchhalterei und der Leipziger Bank unentgeldlich verabreicht.

§ 8. Den Schluß der Anleihe zu jeder Zeit auszusprechen, bleibt vorbehalten.

Vorstehendem gemäß haben Alle, die es angeht, das Nöthige in Obacht zu nehmen.

Dresden, am 27sten März 1847.

Der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse.

Hübler. v. Minckwitz. Schäffer. Meisel. v. Römer.

№

A.

Lieferschein.

Als Einzahlung zur neuen 4procentigen Staatsanleihe wird in nachstehender Weise eine Nominalsumme von

(1037) Thaler (15) Ngr. — in zulässigen Staatseffecten

hiermit abgeliefert.

(Dresden) am (13ten April) 1847.

Unterschrift:

N. N.

Verzeichniß

der beifolgenden Staatseffecten.

Landrentenbriefe.				3% landschaftliche Obligationen vom Jahre 1830.			3% Staatsschuldencassenscheine vom Jahre 1844.		
Thlr.	Ngr.	lit.	No.	Thlr.	lit.	No.	Thlr.	lit.	No.
500	—	B.	1101	50	Eee.	720	300	D.	2100
100	—	C.	819						2137
25	—	E.	13006						2213
12	15	F.	1408				50	E.	3285
637	15			50			350		

1037 Thlr. 15 Ngr.

№

B.

Subscriptions-Anmeldung.

Von de (m) Unterzeichnete (n) wird auf (Dreizehn) Stück neuer 4 procentiger Staatsschuldencassenscheine im Nominalbetrage von

(6500) Thaler — —,

gegen vorschriftmäßige baare Anzahlung von 10 % der gezeichneten Summe mithin von

(650) Thaler — —,

andurch subscribirt.

(Dresden) am (13ten April) 1847

Unterschrift:

N. N.

C.

№

Subscriptions-Bescheinigung.

Bei der unterzeichneten Stelle ist von

Herrn N. N. zu N.

auf einen Nominalbetrag von (Sechstausend) Thalern in (Zwölf) Stück Staatsschuldencassenscheinen der neuen 4procentigen Anleihe gegen vorschriftmäßige baare Anzahlung von (Sechshundert) Thalern als Werth von 10 % der gezeichneten Summe, subscribirt worden.

Der genannte Subscribent hat deshalb den Vorschriften der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung vom 27sten März 1847 pünctlichst nachzukommen und nach Maaßgabe der von ihm geleistet werdenden baaren Nachzahlungen der Ausantwortung obiger Staatspapiere nebst dazu gehörigen Zinscoupons seiner Zeit sich zu gewärtigen.

{ Dresden / Leipzig } am (13ten) April 1847.

Im Auftrage

des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse:

{ die Staatsschuldenbuchhalterei
N. N.
die Leipziger Bank
N. N. }

Auf obige Subscriptionssumme wurde ferner geleistet:

durch Capitalzahlung:								durch Stückzinsenvergütung à 4g wegen der Baarzahlungen.			gegen gleichzeitige Ausantwortung eines Obligationswerthes von	Datum.	Unterschrift des bescheinigenden Cassirers.
Hauptsumme der Einzahlung.		baar		in Landrentenbriefen.		in Obligationen der 3g Staatsschuld v.J.1830./v.J.1844.		Betrag.		Zeit.			
Thlr.	Ng.	Thlr.	Ng.	Thlr.	Ng	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Ng	pf			
											Thlr.		

Anmerkung. Auf der Rückseite ist § 5. und 6. der obangezogenen Bekanntmachung wörtlich mit abzudrucken

№

D.
Interims-Bescheinigung.

Nachdem auf den von

Herrn N. N. zu N.

subscribirten Nominalbetrag von (Sechstausend) Thalern oder (Zwölf) Stück Staatsschuldencassenscheine der neuen 4procentigen Anleihe eine baare Einzahlung von 50 % mit (3000 Thlr. — —) gegen Empfangnahme von (6) Stück Obligationen geleistet worden ist, wird demselben andurch die Zusicherung ertheilt, daß der noch übrige Einzahlungsbetrag während der Zeit vom 1sten Juli 1847 ab bis mit dem 31sten März 1848 ganz oder theilweise in Landrentenbriefen und beziehendlich zur Hälfte in Obligationen der 3procentigen Staatsschuld vom Jahre 1830 und 1844 angenommen und dem Subscribenten der noch zurückstehende Obligationswerth nach Maaßgabe der erfolgenden ferneren dießfallsigen Nachzahlungen, bei deren letzter die gegenwärtige Interims-Bescheinigung zurückzugeben ist, ausgeantwortet werden soll.

(Dresden) am (30sten Juni) 1847.
(Leipzig)

Im Auftrage

des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden Casse

die Staatsschuldenbuchhalterei
N. N.
die Leipziger Bank
N. N.

Als fernerweite Einzahlung wurde geleistet:

durch Capitalzahlung:								durch Stückzinsenvergütung à 4 % wegen der Baarzahlungen.			gegen gleichzeitige Ausantwortung eines Obligationswerthes von	Datum.	Unterschrift des bescheinigenden Cassirers.
Hauptsumme der Einzahlung.		baar		in Landrentenbriefen.		in Obligationen der 3% Staatsschuld v. J. 1830.	v. J. 1844.	Betrag.		Zeit.			
Thlr.	Ng.	Thlr.	Ng.	Thlr.	Ng.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Ng. pf		Thlr.		

Letzte Absendung: am 3ten April 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1847.

№ 17) Decret,

die Auflösung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie und die Ausführung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn durch den Staat betreffend;

vom 1sten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir im Einverständnisse mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn von Leipzig bis zur Landesgrenze bei Hof, ingleichen die sich derselben anschließende Zweigbahn von Werdau nach Zwickau, beide sammt Zubehör und allem übrigen der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie zustehenden Eigenthume vermöge des anliegenden Vertrags vom 1sten April dieses Jahres für den diesseitigen Staatsfiscus haben erwerben lassen.

Wie nun in dessen Folge und in Uebereinstimmung hiermit auch Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung die erforderliche Bekanntmachung erlassen werden wird, also finden Wir Uns in Beziehung hierauf Nachstehendes zu allgemeiner Kenntniß zu bringen und beziehendlich anzuordnen bewogen.

1. Die Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie ist aufgelöst und die von Unserer Regierung im Vereine mit der des Herzogthums Sachsen-Altenburg über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmen unterm 24sten April 1841 abgegebene Erklärung (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 55), nicht weniger die der ernannten Gesellschaft mittelst Decrets vom 7ten Januar 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 29) ertheilte Concession zum Baue der obengedachten Eisenbahnen für erloschen zu achten. Die mittelst Decrets vom 22sten Juni 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 39) bestätigten Statuten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie treten hiermit außer Wirksamkeit.

2. Der fernere Bau und Betrieb der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn, einschließlich der in den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen gelegenen Bahnstrecke, wird für alleinige Rechnung der diesseitigen Staatscasse und unter unmittelbarer Leitung Unserer Staatsverwaltung erfolgen. Ueber die Organisation der für den Bau und Betrieb der Bahn zu bestellenden Behörden wird Unser Finanzministerium weitere Verfügung und Bekanntmachung erlassen.

3. Die bisher zu Erwerbung des für jene Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums in Wirksamkeit gewesenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen finden nunmehr dem Staatsfiscus gegenüber allenthalben Anwendung.

4. Die für den Bau und Betrieb der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn durch das Directorium der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie oder unmittelbar durch Unsere Behörden getroffenen polizeilichen Anordnungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft und sind, insoweit solche durch erstgenanntes Directorium erlassen worden, als von den fernerweit hierzu competenten Behörden ausgegangen zu betrachten.

5. Ansprüche, welche aus dem Baue oder Betriebe der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn abzuleiten sind, können gegen den Staatsfiscus nach den dießfalls in den Landesgesetzen enthaltenen Ressortbestimmungen geltend gemacht werden.

6. Jede der in 45,000 Stück Seiten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie ausgegebenen, auf den Nominalwerth von 100 Thlrn. — — lautenden Actien bleibt ferner als eine von der Staatscasse zu vertretende, für jeden Inhaber gültige, unkündbare Schuldforderung bis mit Ende des Monats September 1855 in Kraft und Gültigkeit.

7. Die noch unabgelaufenen, auf die Termine Ende März und September 1847 lautenden Zinscoupons dieser Actien werden zu den gedachten Fristen Seiten der Staatscasse mit 2 Thlrn. — — für jedes Stück eingelöst werden. Von Eintritt des zuletztgedachten Termins an sind hingegen auf jede zu dem Ende urschriftlich zu präsentirende Actie gegen Rückgabe des alten Talons bei einer durch Unser Finanzministerium noch zu bestimmenden Casse neue, ebenfalls auf 2 Thlr. — — halbjährige Zinsen lautende, Ende März und September jedes Jahres fällige, bis mit Ende Septembers 1855 reichende Coupons in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird durch einen auf die Actien aufzudrückenden Stempel besonders bemerklich gemacht werden, daß dieselben nur noch eine Schuldforderung repräsentiren.

8. Zinsen, welche innerhalb Vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben worden sind, verfallen der Staatscasse und es werden mit Ablauf dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, dafern nicht die vorgenannte Casse vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 9 nachstehend Statt gefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Zinsen, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren

nicht ausgezahlt werden konnten, der Staatscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Staatscasse.

9. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien oder Zinsabschnitte haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige tritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Appellationsgerichte zu Dresden zu beantragen und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von einer durch Unser Finanzministerium noch zu benennenden Behörde, welche die Mortification öffentlich bekannt macht, die Ausstellung neuer, an die Stelle der mortificirten tretender Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Zinsen zu erwarten.

10. Den Anspruch irgend einer Art auf Betheiligung an den Erträgen der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn, sowie an dem zeitherigen Eigenthume der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie überhaupt gewähren die mehrgenannten Actien fernerhin nicht.

11. Dieselben sollen im Laufe des Jahres 1855 gegen, auf jeden Inhaber lautende verloosbare Staatsobligationen zum Nominalbetrage von 100 Thlrn. — — nebst Talons und Coupons zu Drei vom Hundert jährlicher Zinsen umgetauscht und die wegen dieses Umtausches sowohl, als wegen Auslooſung der gedachten Staatsobligationen und sonst weiter erforderlichen Anordnungen seiner Zeit getroffen werden.

So geschehen zu Dresden, am 1sten April 1847.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.
Johann Paul von Falkenstein.
Albert v. Carlowitz.

Nachdem das Directorium und der Ausschuß der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie an die Königlich Sächsische Staatsregierung die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe zu einer Uebernahme des ganzen Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmens geneigt sei, gerichtet und die genannte Regierung hierauf mittelst commissarischen Erlasses vom 14ten October 1846 sich zur Verhandlung über eine auf Grund § 7 b. der unterm 22sten Juni 1842 landesherrlich bestätigten Statuten zu treffende freie Vereinigung, mit Vorbehalt ständischer Zustimmung bereit erklärt hat; so ist von erpanntem Directorium zur Beschlußnahme hierüber eine außerordentliche Generalversammlung für den 3ten December vorigen Jahres in Gemäßheit § 47 der Statuten und unter Angabe jenes Zweckes der Versammlung einbe-

rufen, von selbiger aber mit 1024 gegen 301 Stimme der nach § 53 der Statuten für alle Gesellschaftsmitglieder ohne Unterschied verbindliche Beschluß gefaßt worden, ihr gesammtes Eigenthum mit allen Rechten und Verbindlichkeiten dem Königlich Sächsischen Staatsfiscus oder der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung in Gemeinschaft zu überlassen, dafern die Königliche Regierung für die Actien entweder auf 8 Jahre von Michaelis 1847 ab 4 Procent Zinsen, nach Ablauf dieser Frist aber 3 Procent Zinsen tragende Staatspapiere, oder $3\frac{1}{3}$ procentige Staatspapiere sofort giebt und die Verbindlichkeit übernimmt, diese Obligationen mittelst successiver Ausloosung zum Nominalbetrage einzulösen. Es ist dabei, daß sich mit Vollziehung der hierüber zu treffenden Uebereinkunft die Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie in Gemäßheit der § 7 b. der unterm 22sten Juni 1842 landesherrlich bestätigten Statuten enthaltenen Bestimmung auflöse, erklärt, auch dem Directorium und Ausschusse der Gesellschaft die Ermächtigung zu Ausführung des gefaßten Beschlusses ertheilt worden.

Nachdem nun die Königliche Regierung nach erfolgter ständischer Zustimmung das Eigenthum der Compagnie gegen Gewährung der ersten der von letzterer gestellten Forderungen zu übernehmen beschlossen, zu dem deshalb nöthigen Vertragsabschlusse aber den

Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Carl Wolf von Ehrenstein

mit Auftrag versehen, hiernächst das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gouvernement beschlossen hat, die gedachte Uebereinkunft gleichergestalt wie für die Königlich Sächsische Regierung auch für Sich und in Seinem Namen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Vollziehung bringen zu lassen, daß der hiernach auf die Herzogliche Regierung übergehende Antheil am Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmen sammt allen damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen von dem Zeitpuncte an, zu welchem jene Uebereinkunft in Wirksamkeit tritt, ohne Weiteres auf die Königlich Sächsische Regierung übergehe;

So ist zwischen

der Königlich Sächsischen Staatsregierung, für den Königlichen Staatsfiscus, vertreten durch den

Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Carl Wolf von Ehrenstein,

einerseits,

der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie, durch deren Directorium und Ausschuß,

andererseits,

folgender Ueberlassungsvertrag abgeschlossen worden.

1. Die Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie hat die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn mit allem Zubehör, ingleichen die Zweigbahn von Werdau nach Zwickau mit allem Zubehör und überhaupt ihr gesammtes Eigenthum an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, auch Forderungsrechten und Verbindlichkeiten aller Art an die, dabei zugleich das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gouvernement vertretende Königlich Sächsische Staatsregierung abge-

treten und derselben die ihr bestellten Cautionen, sowie den für die Beamten und Angestellten der Compagnie angesammelten Unterstützungsfonds überlassen.

2. Die Königlich Sächsische Staatsregierung nimmt dieß für Sich und das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gouvernement bestens an und bekennt, daß Ihr das gesammte Eigenthum der Compagnie mit allen Rechten und Verbindlichkeiten unter Uebergabe der § 1 gedachten Cautionen und des daselbst erwähnten Unterstützungsfonds abgetreten, beziehendlich überwiesen worden, solchergestalt aber von der Compagnie, deren vollständige Liberation Namens beider Regierungen andurch zugleich ausgesprochen wird, etwas Weiteres nicht zu gewähren oder zu vertreten ist.

3. Dieselbe erklärt, hierdurch für die Ihr und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung gegen die Compagnie zustehenden Forderungen Befriedigung erlangt zu haben, und verspricht sämmtliche Obliegenheiten der Compagnie, namentlich auch die durch Ausgabe von Prioritätsobligationen entstandenen, zu erfüllen, sowie alle und jede an die Compagnie zu machende Ansprüche, gleichviel aus welchem Grunde solche herrühren und von wem sie erhoben werden, zu vertreten, den Unterstützungsfonds aber im Interesse der Beamten und Angestellten der Compagnie zu verwalten und zu verwenden.

4. Die Königlich Sächsische Staatsregierung übernimmt den Mitgliedern der Compagnie gegenüber die Verpflichtung, die mit den Actien ausgegebenen Dividendenscheine, deren dritter und letzter auf den Termin Ende September 1847 lautet, bei Verfall durch Zahlung von Zwei Thalern für das Stück einzulösen, bei und nach Eintritt des letztbemerkten Termins aber den Actieninhabern gegen Vorzeigung der Actien und Rückgabe der Talons anderweite, auf sechzehn halbjährige Zinsbeträge zu 2 Thlrn. — — für jede Actie lautende und daher bis mit September 1855 reichende Zinscoupons auszuhändigen, nach Ablauf dieser Frist endlich sämmtliche Actien der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie gegen Königlich Sächsische Staatsobligationen zu 100 Thlrn. — — Nominalbetrag jede, nebst Talons und 3 Procent Jahreszinsen ergebende Coupons umzutauschen und gleichzeitig für selbige, wegen successiver Ausloosung und Vergütung der ausgelooften Obligationen zum Nominalbetrage die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, hierbei aber den Tilgungsfonds zu mindestens Einem Dritttheil Procent der gesammten Schuld, ingleichen dem Betrage der durch die Rückzahlung entstehenden Zinsersparnisse festzusetzen.

5. Vorstehende Zusicherungen werden von der Compagnie unter der Erklärung bestens angenommen, daß außer demjenigen, was darin den Actieninhabern zugesagt worden ist, Seiten derselben irgend ein weiterer Anspruch an die bei dem Unternehmen betheiligten Staatsregierungen oder an die genannten Bahnen selbst und an das zeitherige Eigenthum der Gesellschaft nicht gemacht werden kann.

6. Mit Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft ist die Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie nach § 7 b. ihrer Statuten aufgelöst und es erlöschen dadurch zugleich die derselben von den bei dem Unternehmen betheiligten Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und

des Herzogthums Sachsen-Altenburg zugestandenen Rechte, sowie die dagegen übernommenen Verpflichtungen. Die ausgegebenen Actien verlieren ihre bisherige Wirksamkeit und Geltung als Theilnahmescheine und gewähren dagegen ihren Inhabern lediglich eine Forderung an den Staatsfiscus im Nennwerthe von 100 Thlr. — — nebst Zinsen, wie oben § 4 bemerkt.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft von dem dazu ernannten Commissar Namens der Königlich Sächsischen Staatsregierung, einerseits, von dem Directorium und Ausschusse der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie, andererseits, vollzogen worden.

So geschehen Leipzig, am 1sten April 1847.

(LS) Carl Wolf von Ehrenstein.

Der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie

Ausschuß (LS) Directorium

Heinr. Poppe. Dr. Hoffmann.
H. W. Schmidt. F. A. Dorn.

№ 18) Bekanntmachung und Verordnung,

die Sächsisch-Bayersche Staatseisenbahn betreffend;

vom 1sten April 1847.

Die Leitung des Baus und Betriebs bei der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn ist vom heutigen Tage an, unter Vorbehalt weiterer Organisation der dießfallsigen Verwaltung, einer dem Finanzministerium unmittelbar untergebenen Behörde übertragen worden, welche zu Leipzig ihren Sitz hat und innerhalb des ihr angewiesenen Geschäftskreises, unter der Vollziehung:

„Königliche Direction
der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn"

die erforderlichen Verfügungen an die betroffenen Unterbehörden zu erlassen hat.

Die letzteren werden daher hierdurch angewiesen, den solchergestalt an sie gelangenden Erlassen gebührend Folge zu leisten.

Dresden, am 1sten April 1847.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Roßberg.

Letzte Absendung: am 12ten April 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1847.

№ 19) Verordnung,

die Bestrafung beurlaubter Soldaten von Polizeibehörden betreffend;

vom 12ten Februar 1847.

Da es in dienstlicher Hinsicht nothwendig erscheint, daß das betreffende Kriegsgericht von denjenigen Polizeistrafen, welche beurlaubten Unteroffiziers und gemeinen Soldaten wegen der während des Urlaubs außerhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen auf Grund § 36, 2, b des Gesetzes sub D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 88 fg.) von Seiten derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke sie sich aufhalten, zuerkannt und gegen sie in Vollzug gesetzt worden sind, Kenntniß erhalte, so werden sämmtliche Polizeibehörden andurch angewiesen, in gleicher Weise, wie solches nach Maaßgabe der Verordnung des Justizministeriums vom 25sten Juli 1839 (Gesetzsammlung vom Jahre 1839, Seite 183) der Criminalbehörde bereits obliegt, vorkommenden Falls sofort nach erfolgter Bestrafung einer beurlaubten Militärperson an das betreffende Kriegsgericht von dem Straffalle und der verhängten Polizeistrafe Mittheilung gelangen zu lassen.

Dresden, den 12ten Februar 1847.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein. Demuth.

№ 20) Verordnung,

den Beitritt der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung zu den Verträgen wegen der Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen betreffend;

vom 3ten April 1847.

Auf Grund dießfalls gepflogener Verhandlungen und erfolgten Austausches bezüglicher Ministerialerklärungen d. d. Gotha 8ten März, Dresden 28sten März 1847 ist die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung den wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahnen Inhalts der Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 20sten November 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 256),

vom 13ten September 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 107), vom 12ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 38), vom 4ten Januar 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1847, Seite 20) und vom 25sten Februar 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom nämlichen Jahre Seite 37) zwischen den Regierungen von Sachsen, Preußen, Hannover, Sachsen-Weimar, Braunschweig-Lüneburg, Anhalt-Cöthen, Dessau und Bernburg, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer und älterer Linie abgeschlossenen Vereinbarungen rücksichtlich des gesammten Staatsgebietes von Coburg-Gotha ebenfalls beigetreten.

Es wird daher solches und daß hiernach die von diesseitigen Behörden ausgestellten Paßkarten innerhalb des darin bezeichneten Rayons von den Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Behörden anerkannt und respectirt werden sollen, andererseits die von den Herzoglichen Behörden auszustellenden Paßkarten auch im Bereiche des hiesigen Landes als gültig anzusehen sind, zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 3ten April 1847.

Ministerium des Innern.
v. Falkenstein.

Stelzner.

№ 21) Verordnung,

den eingangszollfreien Einlaß für Reis betreffend;

vom 17ten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, in Folge der nach dem Erlasse der den eingangszollfreien Einlaß für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffenden Verordnung vom 23sten October vorigen Jahres noch höher gestiegenen Getreide-, insonderheit der Kornpreise, zu bestimmen Uns veranlaßt, daß auch Reis bis zu und mit dem 30sten September dieses Jahres zollfrei in das Königreich eingelassen werde.

Hienach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden. Gegeben zu Dresden, am 17ten April 1847.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 24sten April 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1847.

№ 22) Verordnung,

die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn betreffend;

vom 14ten April 1847.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und dem sogenannten Saugelgraben bei dem Dorfe Pötzscha unter dem 20sten August und 12ten November 1845 ergangenen Verordnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185 und 262) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit dem der Finanzen, genehmigten Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die gedachte Eisenbahn

1) auf der Strecke zwischen der Friedrichsbrücke bei Friedrichstadt-Dresden und den Bahnhöfen der Leipzig-Dresdner und beziehendlich der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn in Antonstadt-Dresden auf beiden Elbufern durch die Fluren

der Stadt Dresden,

sowie

2) auf der Strecke zwischen dem sogenannten Saugelgraben bei Pötzscha und dem Rietzschgrund durch die Fluren von

Pötzscha,
Oberrathen, nebst einer Flurparcelle des Kammerguts Lohmen,
Stadt Königstein mit Strand, und den Elbhäusern bei Königstein

geführt werden wird.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 14ten April 1847.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein. Stelzner.

№ 23) Verordnung,

die Auslegung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 37, 2 betreffend;

vom 15ten April 1847.

Das Justizministerium hat die Frage, was unter dem in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 37, 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 82) gebrauchten Ausdrucke: „geringe Vergehen" zu verstehen sei, im Einverständnisse mit dem Kriegsministerio dahin entschieden, daß als geringe Vergehen im Sinne dieses Gesetzes nur solche zu betrachten seien, die unter den vorliegenden besonderen Umständen eine die Dauer von Drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, oder eine dieser Strafe gleichstehende Geldbuße nach sich ziehen können, was in Gemäßheit § 27 des gedachten Gesetzes mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird. Dresden, den 15ten April 1847.

Ministerium der Justiz.
v. Carlowitz. Fickelscherer.

№ 24) Verordnung,

das Branntweinbrennerei-Verbot betreffend;

vom 27sten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns durch die ungewöhnlich hohen Preise des Getreides, der Kartoffeln und mehrerer anderer Nahrungsmittel bewogen, das Brennen des Branntweins aus Getreide oder Kartoffeln, vorläufig vom 1sten Mai bis mit Ende October dieses Jahres, hierdurch zu verbieten, mit der Bestimmung jedoch, daß die betriebsplanmäßig für den Monat April dieses Jahres bei Erlassung dieser Verordnung bereits angemeldeten, aber erst im Monate Mai dieses Jahres zur Abbrennung gelangenden Einmaischungen nicht gehindert werden.

Jede Uebertretung dieses Verbots ist mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden.

Hiernach haben sich Unsere Zoll-, Steuer- und Polizeibehörden, ingleichen Unsere Unterthanen zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden. Gegeben zu Dresden, den 27sten April 1847.

Friedrich August.

L. S.

Heinrich Anton von Zeschau.
Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 1sten Mai 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
7tes Stück vom Jahre 1847.

№ 25) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Crimmitzschau;

vom 9ten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

beurkunden hierdurch, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Crimmitzschau im Einverständnisse mit den Stadtverordneten nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer den Einlegern gegenüber von der Stadtgemeinde Crimmitzschau zu vertretenden, für die unbemittelten Einwohner der gedachten Stadt und der Umgegend bestimmten Sparcasse ertheilt, auch das für die Anstalt entworfene Regulativ, welches in den §§ 13, 15, 16 und 17 gewisse Rechtsvergünstigungen enthält, mit diesen selbst bestätigt haben, dergestalt, daß dem Inhalte des fraglichen Regulativs in allen Puncten aufs Genaueste nachzugehen ist.

Zu dessen Beurkundung ist das gegenwärtige

Bestätigungsdecret

ausgefertigt, und von Uns, unter Beifügung Unseres Königlichen Insiegels, eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 9ten April 1847.

Friedrich August.

L.S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Regulativ
für die Sparcasse zu Crimmitzschau.

ꝛc.

Rückzahlungen von Einlagen.

§ 13. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des § 15 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich. Jeder Einleger hat daher das ihm ausgehändigte Quittungsbuch auf das Sorgfältigste aufzubewahren und sich den ihm durch dessen Verlust oder Mißbrauch durch einen Anderen entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

ꝛc.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittungs- und Einlagebüchern.

§ 15. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem und, wo möglich, am nächsten Expeditionstage, während der bestimmten Expeditionsstunden, dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in der Leipziger Zeitung und im Localblatte für die Stadt Crimmitzschau bekannt machen und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit, bei deren Verluste, binnen drei Monaten, bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen anderen, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entscheidung an das Stadtgericht abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeigende, nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde, oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde, sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung, oder ein neues Buch und das alte wird für ungültig erklärt und dieß mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Unzulässigkeit der Verkümmerungen.

§ 16. Die in die Spareasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können, außer in dem § 15 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

Unstatthaftigkeit der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 17. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc.

№ 26) Verordnung,

das Verfahren bei Aufgreifung umherziehender Gewerbtreibender wegen mangelnder oder ungenügender Legitimation betreffend;

vom 22sten April 1847.

Nach § 24 der Verordnung, die Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betreffend, vom 24sten December 1845, haben die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten die im § 19 derselben Verordnung genannten, ein Gewerbe im Umherziehen betreibenden Personen, welche sie ohne die nach diesem § erforderliche oder mit einer ungenügenden Legitimation betreffen, anzuhalten und in Städten bei der Obrigkeit, auf dem Lande bei den Ortsgerichtspersonen zu weiterer Verfolgung der Sache zu gestellen. Auch sind, Behufs der Controle über solche Aufgreifungen, die gedachten Aufsichtsbeamten instruirt worden, die solchenfalls erfolgte Abgabe der betroffenen Gewerbtreibenden sich von der betreffenden Ortsobrigkeit oder beziehendlich den Ortsgerichtspersonen in dem von ihnen zu führenden Tagebuche bescheinigen zu lassen.

Demgemäß werden sämmtliche Obrigkeiten und Ortsgerichtspersonen andurch angewiesen, in den vorbemerkten Fällen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten, auf deren Verlangen, die erforderliche Bescheinigung in vorbemerkter Weise zu ertheilen.

Dresden, am 22sten April 1847.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Koelz.

№ 27) Verordnung

der Kreisdirection zu Budissin, die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 3ten Februar 1847.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist, auf Antrag der Stände des Markgrafthums Oberlausitz, die in § 16 des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 publicirten Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz enthaltene Bestimmung, „daß in den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau nicht nur jeder Eigenthümer die Freiheit haben soll, den Werth seiner Gebäude nach eigenem Ermessen, zum Behuf der Brandversicherung beliebig zu bestimmen, sondern daß auch selbst dann, wenn die

Angabe die Hälfte des Werths nicht erreichen sollte, die in den vorstehenden §§ angeordnete Erörterung nicht eintrete, u. s. w." dahin abgeändert worden:

„daß auch in den Städten Budissin, Zittau, Camenz und Löbau und in deren Vorstädten, gleich wie auf dem Lande, nach § 14 des Regulativs, die Gebäude weder über deren wahren Werth, noch unter der Hälfte desselben versichert werden dürfen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bei ganz massiven Gebäuden in der Maaße Statt, daß deren Besitzern nachgelassen bleibt, blos das Holzwerk als Gegenstand der Versicherung anzusehen und mithin nur die Hälfte dieses Holzwerkes zu versichern, auch nach diesen Grundsätzen die neuen Versicherungen, nach etwa erlittenem Brandunglücke, einzurichten.

Unter ganz massiven Häusern aber sind solche zu verstehen, die steinerne Umfassungsmauern, steinerne Giebel und Simse, eine von unten auf durchaus gemauerte Feueröffe haben und mit einem Ziegeldache oder mit anderer harter Dachung versehen sind."

Solches wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht. Budissin, am 3ten Februar 1847.

Königl. Sächsische Kreisdirection.
von Koenneritz.

Grf. z. Lippe.

№ 28) Verordnung,

die Publication des wegen Anwendung des § 2 der Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 auf die communistischen Vereine von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6ten August 1846 gefaßten Beschlusses betr.;

vom 24sten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, daß von der deutschen Bundesversammlung in ihrer dreiundzwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6ten August 1846 der Beschluß gefaßt worden ist,

daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des § 2 der Beschlüsse vom 5ten Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

Nachdem nun die gedachten, die Maaßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5ten Juli 1832 durch Verordnung vom 24sten November 1832 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1832, Seite 469 fg.) publicirt worden sind, so haben Wir nach § 89 der Verfassungsurkunde auch die Publication des vorstehenden Beschlusses hiermit verfügt und zu dessen Urkund gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen. Dresden, am 24sten April 1847.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

№ 29) Verordnung,

die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betreffend;

vom 12ten April 1847.

Die im Artikel 16, Absatz 2 des Vertrags der Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien vom 1sten September 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 2), vorbehaltene Feststellung einer für die beiderseitigen Staatsangehörigen gleichen gewerblichen Abgabe ist durch eine unterm 27sten Juni 1846 getroffene, vom 1sten April laufenden Jahres ab in Wirksamkeit tretende Vereinbarung dahin erfolgt, daß

1) die einem Zollvereinsstaate angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und
2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den Zollvereinsstaaten

ohne Erlegung einer Gewerbesteuer für ihr Gewerbe umherziehend sollen Ankäufe machen und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen sollen aufsuchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Fabrikanten und Kaufleute, sowie deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches mittelst Verordnung, die Legitimatio-

nen inländiſcher Gewerbtreibenden, Fabrikanten, Kaufleute und Reiſenden zu Erlangung der Abgabenfreiheit in anderen Vereinsſtaaten, in welchen ſie perſönlich Beſtellungen machen oder ſuchen, betreffend, vom 25ſten Februar 1835 (Geſetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 268) in der Beilage A. für den Gewerbtreibenden ſelbſt, in der Beilage B. für den Reiſediener vorgeſchrieben iſt, und ſich mit dieſem Zeugniſſe bei dem betreffenden Ortsbürgermeiſter im Königreiche Belgien Behufs Erlangung eines ſteuerfreien Patents nach dem unter 2. anliegenden Muſter zu melden.

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reiſediener, welche durch ein, von einem Belgiſchen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter 1. anliegenden Muſter ausgeſtelltes Patent-Certificat ſich ausweiſen, ſind für das dieſſeitige Gebiet mit einem Zeugniſſe nach dem in der Beilage C. der oberwähnten Verordnung angeordneten Muſter zu verſehen.

Solches wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und erhalten die betreffenden Behörden hiermit Anweiſung, allenthalben dem entſprechend zu verfahren.

Dresden, am 12ten April 1847.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

Koelz.

No. 1.

Province d

Commune d

ROYAUME DE BELGIQUE.

CERTIFICAT DE PATENTE.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, &ca. au bureau de , certifie que le sieur N. . . . . demeurant à . *est imposé sous le No.* *au role* des patentes de la commune de . . . . . *ou* a fait sa déclaration de patente, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom (1) *ou sous la raison sociale de* . . . . . .

(1) Biffer, selon le cas, l'une des deux formules.

Le présent certificat a été délivré au dit sieur N. pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-verein, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e. alinéa de l'article 16. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats, le 1er. 7bre. 1844.

Fait à le 184 .

(*sceau*) *Le Receveur.*

Signalement et Signature du patenté.

No. 2.

ROYAUME DE BELGIQUE.

(*armoiries*)

Province de

Commune d

Patente, valable pour l'année mil huit cent quarante . . . . . délivrée gratis, ensuite des mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2e. alinéa de l'art. 16. du traité de commerce et de navigation conclu entre la Belgique et les Etats du Zoll-verein le 1er. 7bre. 1844.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zoll-verein) le dernier Constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie mentionné ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 184 .

(*sceau*) *Le Bourgmestre.*

Signalement et signature du patenté.

№ 30) Verordnung,

die Betriebsverwaltung bei der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn betreffend;

vom 1sten Mai 1847.

Unter Bezugnahme auf die in Betreff der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn unterm 1sten vorigen Monats erlassene Bekanntmachung und Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 66) wird hierdurch über die Betriebsverwaltung bei ernannter Bahn Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und beziehendlich verordnet.

Mit Vorbehalt der dem Finanzministerium selbst zustehenden obersten Leitung und Beaufsichtigung des Staatseisenbahnwesens, liegt der

Direction der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn

die unmittelbare Leitung des gesammten Baues und Betriebs bei ernannter Bahn, ingleichen bei der Zweigbahn von Werdau nach Zwickau und die Erledigung sämmtlicher dabei einschlagender reinen Verwaltungssachen, sowie die Entscheidung der dahin gehörigen Verwaltungsstrafsachen in erster Instanz ob und ist derselben das für die Hauptverwaltung erforderliche Büreau-, Cassen- und Rechnungspersonal beigegeben.

Unter der ernannten Behörde steht dem Bahnbetriebe im Allgemeinen

der Betriebs-Oberinspector

vor.

Für den Bahnhofs- und Expeditionsdienst der einzelnen Stationen bestehen

Königliche Eisenbahnämter
zu Leipzig,
Altenburg und
Zwickau,
Königliche Eisenbahnverwaltungen
zu Crimmitzschau,
Werdau und
Reichenbach,
Königliche Eisenbahnexpeditionen
zu Kieritzsch und
Gößnitz.

Jedem Bahnamte und jeder Bahnverwaltung ist ein

Bahnhofsinspector,

jeder Bahnexpedition ein

Bahnhofsexpedient

vorgesetzt und jeder der genannten Verwaltungsstellen das erforderliche Dienstpersonal an Billeteurs, Güterexpedienten und Assistenten, Boden- und Schirrmeistern, Brief- und Kofferträgern, Oberaufrädern, Aufrädern, Portiers, Weichenstellern und Wächtern beigegeben.

Die Maschinen- und Wagenverwaltung wird von dem

Maschinenmeister

geleitet, welchem für das Maschinenhaus zu Leipzig ein besonderer Rechnungsführer und das erforderliche technische Personal an Werkführern und Vorleuten, ingleichen ein Maschinenverwaltungs-Assistent zu Zwickau; ferner die Locomotivenführer und Locomotivenführerlehrlinge, die Feuerleute ꝛc. untergeben sind.

Den Fahrdienst besorgen die Oberschaffner, Packmeister und Schaffner.

Die Unterhaltung der dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken ist den

Betriebs-Ingenieurs und

Assistenten

und unter deren Beaufsichtigung den Oberbahnwärtern und Bahnwärtern übertragen.

Die dem Obigen entsprechende weitere Organisation für die noch im Baue begriffenen Bahnstrecken bleibt bis zu erfolgender Einrichtung des Betriebs auf letztern ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 1sten Mai 1847.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Roßberg.

№ 31) Verordnung,

die Auftragsertheilung an die innenbemerkten Aemter hinsichtlich der unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften in Bezug auf Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten betreffend;

vom 22sten April 1847.

Nachdem es nöthig erschienen ist, die unter die Gerichtsbarkeit des Domcapitels zu Meißen gehörigen Ortschaften zu Feststellung ihres Gerichtsstandes in Bezug auf Straßenbau- und Eisenbahnangelegenheiten an bestimmte Bezirksämter zu weisen, haben Se. Königliche Majestät genehmigt, daß für alle Fälle, wo nach Maaßgabe des Straßenbaumandats vom 28sten April 1781 und der Expropriationsgesetze vom 3ten Juli 1835 und vom 10ten August 1837 die Wirksamkeit der Bezirksbeamten einzutreten hat,

1) rücksichtlich der stiftischen Ortschaften Kemnitz, Oberwarthe und Zöllmen:
das Justizamt Dresden,

2) rücksichtlich der Vorstadt Hintermauer und der Freiheit bei Meißen antheilig, sowie der Orte Abend, Boritz, Kleßig, Kobitzsch, Mettelwitz, Neuhöfchen, Niedertoppschedel,

Noßlitz, Prositz bei Schieritz, Prositz bei Staucha, Rüßeina, Saultitz, Sörnewitz antheilig und Wolkau:

das Kreisamt Meißen,

und

3) rücksichtlich der Orte Lüttnitz, Zschannewitz und Zschaitz:

das Justizamt Mügeln

mit Auftrag versehen und dieser Auftrag namentlich auch auf die Competenz der genannten Aemter als Gerichte erster Instanz für den im § 6 des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835 erwähnten Fall des zu betretenden Rechtswegs erstreckt werde.

Durch gegenwärtige Verordnung wird daher diese Auftragsertheilung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 22sten April 1847.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

(gez.) **von Falkenstein.** **von Carlowitz.**

Kuhn.

Berichtigung.

In § 154 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über Erfüllung der Militärpflicht vom 1sten August 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 154) soll es auf der 14ten Zeile statt der Worte: „bis zum 15ten December" heißen: „bis zum 1sten December."

Letzte Absendung: am 22sten Mai 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1847.

№ 32) Bekanntmachung,
die ständischen Ergänzungswahlen betreffend;

vom 8ten Mai 1847.

Wenn Se. Königliche Majestät bereits in dem Landtagsabschiede vom 3ten December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 120) erklärt haben, daß Allerhöchstdieselben die Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung nach den damals mit der letztern vereinbarten Grundsätzen würden ausführen lassen, so hat es angemessen geschienen, diese Grundsätze, welche darin bestehen, daß

1) derjenige Abgeordnete, welcher an die Stelle eines solchen erwählt worden ist, dessen Ausscheiden durch den Tod, durch Resignation, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste, oder in dem § 83 der Verfassungsurkunde enthaltenen Falle erfolgt ist, nicht erst nach dem dritten ordentlichen Landtage seit seiner Wahl, sondern schon dann austrete, wenn derjenige, dessen Stelle er ersetzt, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge (nach dem Grundsatze der Partialerneuerung der Kammer je nach Höhe eines Dritttheils) würde ausgetreten sein,

und daß

2) die Eigenschaft der, nach der durch das Loos bestimmten Reihefolge (in Gemäßheit des Princips der Partialerneuerung der Kammer) austretenden Mitglieder der zweiten Kammer noch bis dahin, wo die Ergänzungswahlen vollendet sind, längstens also bis zum nächsten ordentlichen Landtage, fortdauere;

durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Dresden, am 8ten Mai 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Kuhn.

№ 33) Verordnung

wegen Anzeigeerstattung bei den die Ständemitglieder betreffenden Erledigungsfällen;

vom 8ten Mai 1847.

Da das Ministerium des Innern, wenn ihm nicht diejenigen in den öffentlichen sowohl als Privatverhältnissen der Ständemitglieder eintretenden Veränderungen, welche die Erledigung einer solchen Function herbeiführen, in Zeiten bekannt werden, an der rechtzeitigen Einleitung der deshalb nöthig werdenden Wiederbesetzung sich behindert findet, so sieht dasselbe sich veranlaßt, hierdurch die, mit der Aufforderung zu deren Erfüllung verbundene Erwartung auszusprechen, daß jedes Mitglied einer der beiden Kammern der Ständeversammlung und jeder Stellvertreter, in dessen Verhältnissen eine Veränderung der obgedachten Art eintritt, nicht säumen werde, an diejenige Kreisdirection, welche nach § 5 der Verordnung vom 6ten April 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 238) oder § 5 der Verordnung vom 7ten März 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 37) für die betreffende Wahl die competente ist und, soviel die von Sr. Königlichen Majestät ernannten Mitglieder der ersten Kammer betrifft, an das Ministerium des Innern sogleich Nachricht davon gelangen zu lassen; auch erhalten sämmtliche Behörden hiermit die Anweisung, wenn eine dergleichen Veränderung oder ein in dieser Beziehung eingetretener Todesfall zu ihrer Kenntniß kommt, davon der betreffenden Kreisdirection und beziehendlich dem Ministerio des Innern unverweilt Anzeige zu machen.

Dresden, am 8ten Mai 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein. Kuhn.

№ 34) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Wurzen;

vom 21sten Mai 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Wurzen unter Zustimmung des größeren Bürgerausschusses beantragte Genehmigung zu Errichtung einer für die Stadt Wurzen und deren Umgebung, insonderheit für alle zum Bezirke des Landgerichts Wurzen gehörigen Ortschaften bestimmten, den Einlegern gegenüber

von der Stadtgemeinde Wurzen zu vertretenden Sparcaſſenanſtalt ertheilt, derſelben die in den §§ 14, 16, 17 und 18 der Uns vorgelegten Sparcaſſenordnung enthaltenen Rechtsvergünſtigungen verliehen und die Sparcaſſenordnung ſelbſt mit den bezüglichen Beſtimmungen beſtätigt.

Wir wollen daher, daß dem Inhalte dieſes Statuts in allen Puncten auf das Genaueſte nachgegangen werde und haben zu deſſen Beurkundung gegenwärtiges

Beſtätigungsdecret

ausfertigen laſſen, auch daſſelbe unter Beidruckung Unſeres Königlichen Inſiegels eigenhändig unterſchrieben.

So geſchehen Dresden, am 21ſten Mai 1847.

Friedrich Auguſt.

L. S.

Johann Paul von Falkenſtein.
Albert von Carlowitz.

Sparcaſſenordnung für die Stadt Wurzen.

ꝛc. ꝛc.

Zahlung der Einlagen und Zinſen an den Inhaber des Sparcaſſenbuchs.

14. Alle Zahlungen auf Einlagen und Zinſen werden an den Vorzeiger des Sparcaſſenbuchs, welcher als rechtmäßiger Inhaber angeſehen wird, geleiſtet und die Sparcaſſe wird durch die darinnen bewirkte Abſchreibung der gezahlten Gelder, ſowie bei Rückzahlungen des ganzen Capitals, durch die Rückgabe des Sparcaſſenbuchs von allen weiteren Anſprüchen befreit.

ꝛc. ꝛc.

Verfahren, wenn Sparcaſſenbücher entwendet oder abhanden gekommen ſind.

16. Um den Eigenthümern entwendeter, oder auf andere Art abhanden gekommener Bücher, ſo viel möglich zu Hülfe zu kommen, wird man auf eine, bei der Expedition gemachte Anzeige, ſofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geſchehen iſt, den Verluſt, gegen Erlegung der dadurch erwachſenden Koſten, in der Leipziger Zeitung und dem Wurzner Localblatte, öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Anſprüche an das Buch zu haben vermeine, ſich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinſen angehalten. Wird in dieſer Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verluſt anzeigte, bei der Expedition producirt, ſo wird die Sache zur weiteren Erörterung ſofort an das Königliche Landgericht zu Wurzen, vor

welchem auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum an Sparcaſſenbüchern und Einlagen ausſchließlich entſchieden werden ſollen, abgegeben. Wo nicht, ſo erhält der Anzeiger, nach Verlauf von drei Monaten, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Juſtizbehörde ſein Eigenthum und den erlittenen Diebſtahl oder Verluſt eidlich bekräftigt hat, ein neues Buch; das alte iſt für völlig ungültig zu erklären und dieß mit der Bezeichnung der Nummer deſſelben, wie vorſtehend öffentlich bekannt zu machen.

Ausſchluß von Verkümmerungen.

17. Verkümmerung in die Sparcaſſe eingelegter Gelder, in irgend einem andern, als in dem § 16 erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcaſſe nicht gehindert werden.

Ausſchluß der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

18. Gegen die in gegenwärtiger Sparcaſſenordnung feſtgeſetzten Friſten und Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 35) Verordnung,

die Verlautbarung der Erwerbung der Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahn für den Staat in den Grund- und Hypothekenbüchern betreffend;

vom 27ſten Mai 1847.

Nachdem durch den Vertrag vom 1ſten April dieſes Jahres (Seite 63 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes) das geſammte Eigenthum der nunmehr aufgelöſten Sächſiſch-Bayerſchen Eiſenbahncompagnie an den Staat abgetreten worden iſt, ſo werden auf Antrag des Miniſteriums der Finanzen die Grund- und Hypothekenbehörden, in deren bereits eröffneten Grund- und Hypothekenbüchern die Sächſiſch-Bayerſche Eiſenbahncompagnie als Beſitzer von Grundſtücken eingetragen iſt, hierdurch angewieſen, von der durch den gedachten Vertrag eingetretenen Beſitzveränderung, inſofern es nicht etwa bereits geſchehen, auf den betreffenden Grundſtücksfolien mittelſt eines entſprechenden Eintrags (§§ 160, 161, 165 des Geſetzes vom 6ten November 1843, Seite 219 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) Bemerkung zu machen.

Dresden, am 27ſten Mai 1847.

Miniſterium der Juſtiz.
v. Carlowitz.

Fickelſcherer.

№ 36) Verordnung,

die Bekanntmachung der Sporteltaxordnung der Behörden für Verwaltung der directen Steuern betreffend;

vom 28sten Mai 1847.

Da die Sporteltaxordnung für die Behörden zu Verwaltung der directen Steuern vom 14ten October 1834 bis jetzt nur diesen Behörden mitgetheilt worden ist; so wird sie dermalen mit denjenigen Abänderungen und Zusätzen, welche wegen Veränderung des Münzfußes und sonst nöthig geworden sind, in der Beilage, zugleich mit den Bestimmungen unter A und B hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 28sten Mai 1847.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Koelz.

Sporteltaxordnung
der Behörden für Verwaltung der directen Steuern.

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
1	Abgangsbemerkung	—	1	—
2	Ab- und Reinschriften für den Bogen	—	5	—
	für ein Blatt	—	2	5
	" die einzelne Seite	—	1	3
	" den halbgebrochen geschriebenen Bogen	—	2	5
	" das " geschriebene Blatt	—	1	3
	" die " " einzelne Seite	—	—	7
3	Abschriften, vidimirte, siehe Vidimus.			
4	Ab- und Zuschreibung, wie Eintragung.			
5	Anbringen, mündliches zu protocolliren	—	8	—
			bis	
		—	15	—
6	Anzeigen, nach Beschaffenheit der Sache	—	10	—
		—	15	—
		—	20	—
			bis	
		1	—	—

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
7	Atteſtate, die auf Verlangen zu ertheilen ſind, nach Beſchaffenheit der Sache	—	5 bis	—
		—	15	—
8	Auflage, mündliche, mit Einſchluß des darüber aufgenommenen Protocolls	—	5	—
9	Auflage, ſchriftliche, zur Zahlung oder einer andern Leiſtung	—	5	—
10	Auf- und Nachſchlagung eines Steuercataſters, Flurbuchs, Actenſtücks oder Rechnung, zur Vorlage an einen Dritten .	—	2	5
11	Ausfertigung an Intereſſenten, wenn ſie einen oder mehrere Puncte enthält	—	5 bis	—
		—	15	—
12	Auslöſung, ſiehe Beſichtigung.			
13	Beglaubigung, ſiehe Vidimus.			
14	Bekanntmachung, mündliche, einer Entſcheidung oder Verordnung, nebſt der darüber aufzunehmenden Regiſtratur . . .	—	10	—
15	Bekanntmachung, ſchriftliche, einer Entſcheidung oder Verordnung	—	5	—
16	Berichte, nach Beſchaffenheit und Umfänglichkeit der Sache .	—	15 bis	—
		5	—	—
17	Berichtsabgang, Notification deſſelben, wie Ausfertigung.			
18	Beſcheide, ſchriftliche, der Kreisſteuerräthe, nach Beſchaffenheit der Sache	—	10 bis	—
		—	20	—
19	Beſichtigung, Ausmeſſung, Berainung ꝛc. und zwar:			
	bei Expeditionen am Orte, wo der Kreisſteuerrath oder Bezirksſteuereinnehmer ſeinen Wohnſitz hat, oder innerhalb der Flur dieſes Orts,			
	a) ein Kreisſteuerrath . . . . . täglich	1	15	—
	b) „ Bezirksſteuereinnehmer . . . . . „	—	26	5
	bei auswärtigen Expeditionen, mit Einſchluß der Reiſetage,			
	c) ein Kreisſteuerrath . . . . . täglich	3	—	—
	d) „ Bezirksſteuereinnehmer . . . . . „	1	22	5
	Anmerkung. Der Anſatz unter b. gilt auch für Expeditionen in dem Orte oder in der Flur des etwaigen Nebenamtes eines Bezirksſteuereinnehmers.			

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
20	Besitzstandsverzeichnisse, für Fertigung neuer, in den Fällen, wo in Folge von Dismembrationen, Neubauen von Häusern ꝛc. neue Besitzconti entstehen, wie Ab- und Reinschriften, das Blatt	—	2	5
21	Bestellung von Acten ꝛc.	—	2	5
22	Botenlohn, für die Meile	—	5	—
	hat der Bote auf einem Wege oder an einem Orte mehrere Bestellungen zu machen, so ist das Botenlohn unter die betreffenden Personen zu vertheilen.			
23	Citation, wie Ladung.			
24	Communicat, wie Ausfertigung.			
25	Decrete, der Kreissteuerräthe, zu den Steuereinheitenabtheilungen bei Grundstücksdismembrationen,			
	wenn von einem Stamme nicht mehr als 2 Stücke dismembrirt werden	—	7	5
	für jedes folgende Trennstück noch besonders	—	2	5
	Anmerkung. a) Unter einem Trennstücke ist derjenige Theil eines zusammen, unter einem Conto, besessen werdenden Grundstücks zu verstehen, welcher an einen und denselben Acquirenten gleichzeitig übergeht.			
	b) Für die Repartition der Renten ist weder wenn sie in Verbindung mit Steuereinheiten, noch ohne diese allein vorkommen, an Kosten etwas in Ansatz zu nehmen.			
	c) Kommen bei Tauschverträgen Abtrennungen von mehrern Stammgrundstücken gleichzeitig in Frage, so ist wegen eines jeden Stammgrundstücks obige Gebühr in Ansatz zu bringen.			
26	Eingangsgebühren, für jedes Schreiben oder jede einzelne Sache	—	1	—
27	Eintragung von Veränderungen ins Catastr in Dismembrationsfällen, und zwar für jedes Conto, welches verändert oder neu angelegt wird	—	2	5
	Anmerkung. Der Nachtrag in dem Flurbuche und den Besitzstandsverzeichnissen ist nicht besonders in Ansatz zu bringen, demnächst aber auch wegen Anmerkung von bloßen Besitzveränderungen bei ganzen geschlossenen Grundstückscompleren oder ganzen walzenden Grundstücken eine Gebühr nicht zu erheben.			
28	Examination einer Rechnung, eines Inventariums ꝛc. nach Beschaffenheit	—	5 bis	—
		2	—	—

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
29	Excitatorium	—	5	—
30	Extracte aus Acten, Catastern, Flurbüchern und Rechnungen, excl. der Reinschrift, die besonders zu liquidiren ist, wenn dieselben klein sind	—	2	5
	wenn solche über einen Bogen stark sind, für jedes Blatt darüber	—	2	5
31	Fortkommen, für, der Kreissteuerräthe und Bezirkssteuereinnehmer bei auswärtigen Expeditionen, ist in Ansatz zu bringen der zu bescheinigende Betrag.			
	Anmerkung. 1) Für Expeditionen im Bezirke des Nebenamtes eines Bezirkssteuereinnehmers hat der Letztere das Fortkommen blos vom Sitze (Hauptorte) des Nebenamtes zu berechnen.			
	2) Für Reisen von dem Wohnsitze des Bezirkssteuereinnehmers in den Hauptort seines Nebenamtes ist an Reisekosten und Auslösung niemals etwas in Ansatz zu bringen.			
32	Hausarbeit, für die zu fertigende, in dem Falle wo die Taxordnung keinen speciellen Ansatz enthält:			
	a) dem Kreissteuerrath . . . . . täglich	1	20	—
	b) „ Bezirkssteuereinnehmer . . . . . „	—	25	—
33	Inhibition, wie Ausfertigung.			
34	Inrotulation der Acten	—	3	—
35	Inserat, wie Bericht.			
36	Insinuation einer Verordnung, Verfügung, Auflage, Notification ꝛc. dem Boten	—	2	5
37	Insinuationsregistratur, wegen jeder Person . .	—	1	—
38	Instruction, nach Beschaffenheit und Erheblichkeit des Gegenstandes	—	10	—
		—	15	—
		—	20	—
		1	bis —	—
39	Interlocut, wie Decret.			
40	Intimation, wie Ausfertigung.			
41	Inventarium über Acten ꝛc. aufzunehmen, siehe Hausarbeit.			
42	Kostenverzeichniß, für das, bis zum Belaufe von 2 Thlr. — —	—	1	—
	wenn solches über 2 Thlr. — — beträgt	—	2	5
43	Ladung,			
	a) mündliche anzuordnen, für jede Person	—	1	—

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
	Ladung,			
	b) schriftliche	—	5	—
	c) durch Patent, mit Rücksicht auf die Zahl der Vorgeladenen	—	5	—
			bis	
		—	15	—
44	Localbesichtigung, wie Besichtigung.			
45	Marginalattestate	—	2	5
			bis	
		—	5	—
46	Monirung einer Rechnung ꝛc. siehe Examination.			
47	Mundum, siehe Ab- und Reinschriften.			
48	Nachschlagung, siehe Aufschlagung.			
49	Notification, kurze	—	2	5
	außerdem wie Ausfertigung.			
50	Ocular-Inspection, wie Besichtigung.			
51	Patent, siehe Ladung.			
52	Perlustratio Actorum, insofern dieselbe nicht lediglich Behufs einer Berichtserstattung geschieht	—	5	—
			bis	
		—	10	—
53	Pflegung der Güte bei Localexpeditionen in Partheisachen, incl. des Protocolls	—	20	—
			bis	
		2	—	—
54	Präsentation, siehe Eingangsgebühr.			
55	Publication, siehe Bekanntmachung.			
56	Reclamation, zweite und weitere gegen Gewerbe- und Personalsteueransätze, deren Prüfung und Entscheidung, insofern solche unbegründet erfunden worden sind und wegen derselben nicht besondere Ausfertigungen (s. diese) nöthig werden	—	20	—
57	Recognition, wie Ausfertigung.			
58	Registratur, nach Maaßgabe ihrer Umfänglichkeit . . .	—	5	—
			bis	
		1	—	—
59	Reinschrift, siehe Abschrift.			
60	Relation, wie Anzeige.			
61	Relationsregistratur, siehe Insinuationsregistratur.			
62	Repertorium, oder Inhaltsverzeichniß zu den Acten, für jede Seite	—	2	5

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
63	Requisition, wie Ausfertigung.			
64	Schreiben, wie Ausfertigung.			
65	Steuerconducteure, deren Arbeiten in Sachen, wo Liquidirung von Kosten statthaft ist,			
	a) bei Expeditionen außerhalb des Wohnorts des Conducteurs, für jeden auf das Geschäft verwendeten Tag, einschließlich der auf die Reise verwendeten Zeit	2	—	—
	b) bei Expeditionen an seinem Wohnorte oder für Hausarbeit, pr. Tag	1	—	—
	Auf einen Tag werden 8 Arbeitsstunden gerechnet.			
66	Steuerrepartition bei Dismembrationen und Grundstückentauschen, als: für Auf- und Nachschlagung des Catasters und Flurbuchs, Prüfung des nach § 5 a der Verordnung vom 30sten November 1843 von den Interessenten selbst beizubringenden Flurbuchsextracts und Entwerfung der Steuereinheitenabtheilung, wenn von einem Stammgrundstück nicht mehr als 2 Stücke dismembrirt werden	—	15	—
	für jedes folgende Trennstück noch besonders	—	2	5
	Anmerkung. Diese Kostenansätze sind, wie sich schon von selbst versteht, nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine Parcellenzergliederung eintritt, wogegen bei bloßer Veräußerung ganzer Parcellen lediglich nach dem Satze für „Eintragung" zu liquidiren ist.			
67	Strafauflage, siehe Auflage.			
68	Verfügung, wie Ausfertigung.			
69	Verhör, wie Pflegung der Güte.			
70	Vernehmung, mündliche, nebst der darüber aufzunehmenden Registratur	—	10 bis	—
		—	20	—
71	Verpflichtung, einschließlich der darüber aufzunehmenden Registratur	—	15 bis	—
		1	—	—
72	Vidimus, ohne Reinschrift, die besonders zu liquidiren ist, nach der Stärke der zu beglaubigenden Schrift,			

№		Thlr.	Ngr.	Pf.
	bis zu 2 Blatt	—	5	—
	für jedes Blatt darüber	—	—	6
	jedoch niemals über 20 ngr.			
73	Vorträge, tabellarische, wie Berichte.			
74	Zahlungsauflage, siehe Auflage.			
75	Zufertigung, siehe Ausfertigung.			
	Hierüber:			
	Tagegelder der Sachverständigen.			
	Für deren Mitwirkung bei Abschätzungen und anderen Regulirungen in Grundsteuersachen:			
76	Jedem Sachverständigen oder Deputirten für einen vollen Tag			
	a) in den großen Städten	1	10	—
	b) = = Mittelstädten	—	20	—
	c) = = kleinen Städten	—	15	—
	d) auf dem Lande	—	10	—
77	In Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten bewendet es bei der dießfallsigen Bestimmung § 40 der Ausführungsverordnung zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24sten December 1845, nach welcher für die Mitglieder der Abschätzungscommissionen an Tagegeldern			
	a) in großen Städten	1	—	—
	b) in Mittelstädten	—	20	—
	c) in kleinen Städten und auf dem Lande	—	15	—
	für die Person in Ansatz gebracht werden können.			

Anmerkungen.

1. Außer vorgedachten Sportelsätzen sind noch alle Verläge, als: Porto, Briefträgergeld, Verordnungssporteln, Stempelpapier u. s. w. nach ihrem Betrage zu liquidiren.
2. Der baare Verlag, zu dem jedoch Mundationsgebühren und Copialien nicht zu rechnen sind, ingleichen die Auslösungen, bleiben von den an die Staatscasse zu berechnenden Sporteln ausgenommen.

A.

In nachstehenden Sachen sind von den Steuerbehörden Sporteln zu liquidiren:

1) In allen Arbeiten auf solche Verordnungen, die in Sporteln gesetzt sind.
2) In Partheisachen.
3) In Sachen, die durch unnöthige oder ungegründete Beschwerden und Vorstellungen veranlaßt worden sind.
4) In Properrestsachen.
5) In solchen Steueruntersuchungssachen, in welchen die abzustellenden Mängel durch Vernachlässigung von Individuen oder Gerichts- und Verwaltungsbehörden veranlaßt worden sind.
6) In Dismembrationssachen.
7) In Dienstanstellungs-, Entlassungs- oder Pensionssachen.
8) In Straferlaß- und Gnadenbezeigungssachen.
9) In Cassenrevisionssachen, wenn Unrichtigkeiten oder Vernachlässigungen der Cassenverwalter Statt gefunden haben.

B.

In folgenden Sachen sind von den Steuerbehörden weder Sporteln, noch Verläge und Separatgebühren von den Betheiligten zu fordern:

1) Wegen aller Expeditionen auf ex officio ergehende Verordnungen, oder wo es sonst angeordnet wird, namentlich auch wegen des Eintragens von Steuerveränderungen in die Besitzstandsverzeichnisse, Flurbücher und Catasternachträge, ingleichen wegen der den Ortssteuereinnehmern zum Behuf der Berichtigung der Steuerheberegister zu ertheilenden Nachricht.
2) Wegen aller Verrichtungen in Grundsteuersachen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten oder durch Streitigkeiten der Partheien veranlaßt worden sind; mit Ausnahme jedoch der Grundstücksdismembrationen, vergl. § 42 des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843.
3) In Cassenrevisionssachen, sobald sich Ordnung und Richtigkeit des Cassen- und Rechnungswesens ergeben hat.
4) Wegen mündlicher Auskunftsertheilungen.
5) In allen den Kreis oder Bezirk im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten.

№ 37) Verordnung,

den zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend;

vom 17ten Juni 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bringen in der Beilage ⊙ den von den Staaten des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche beider Sicilien unter dem 27sten Januar dieses Jahres abgeschlossenen und gegenseitig ratificirten Handels- und Schifffahrtsvertrag hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bezüglich der in dem Vertragsartikel 14 zugestandenen Ermäßigung des vereinländischen Eingangszolls für Oel in Fässern wird unterm heutigen Tage besondere Verordnung erlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 17ten Juni 1847.

Friedrich August.

L.S. Heinrich Anton von Zeschau.

⊙

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres pays et parties de pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, nommément: le Grand-Duché de Luxembourg, les Duchés d'Anhalt-Coethen, d'Anhalt-Dessau et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand Bailliage de Meisenheim du Land-

Se. Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen

graviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, et la Couronne de Wurttemberg, tant pour elle que pour les Principautés de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'Association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greitz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, le Duché de Brunswick, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part; et

Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien anderseits,

d'autre part, également animés du désir de consolider et d'étendre les relations commerciales entre l'Association de douanes et de commerce Allemande et le Royaume des Deux Siciles, et convaincus, qu'un des moyens les plus propres à atteindre ce but, est de conclure un traité de commerce et de navigation, basé sur le principe d'une réciprocité parfaite, ont nommé à cet effet des Plénipotentiaires, savoir:

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreich beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reziprozität beruhenden Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Adolphe Baron de Brockhausen, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles, Chevalier de Son Ordre royal de l'Aigle rouge de la deuxième classe, et de celui de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche, et Grand-Croix de l'Ordre de l'Etoile polaire de Suède; et

Sa Majesté le Roi du Royaume des Deux Siciles:

D. Justin Fortunato, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal militaire Constantinien de St. Georges et de celui de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark et de Léopold d'Autriche, Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; D. Michel Gravina et Requesenz, Prince de Comitini, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre royal de François I., décoré de l'Ordre impérial russe de l'Aigle blanc, du Grand-Cordon de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et de ceux de St. Maurice et Lazare de Sardaigne, du Danebrog de Danemark, et de Léopold d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre en exercice et Ministre Secrétaire d'Etat de S. M.; et D. Antoine Spinelli, des Princes de Scalea,

Se. Majestät der König von Preußen:

den Herrn Adolph Frhrn. v. Brockhausen, Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens und des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens; und

Se. Majestät der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militairischen St. Georgsordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Minister-Staatssekretair Sr. Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten v. Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen Weißen Adlerordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, des Königlich Dänischen Danebrogordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, diensthuenden Kammerherrn und Minister-Staatssekretair Sr. Majestät; und

Commandeur de l'Ordre de François I., Chevalier de l'Ordre impérial russe de Ste. Anne de la première classe, Grand-Officier de l'Ordre royal français de la Légion d'honneur, et Chevalier Grand-Croix du Danebrog de Danemark, et de la Couronne de fer d'Autriche, Gentilhomme de la Chambre de S. M., Membre de la Consulte générale, Surintendant général des archives du Royaume et Intendant de la Province de Naples;

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten v. Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens erster Klasse, Großoffizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrogordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Sr. Majestät, Mitglied der Generalconsulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Il y aura liberté réciproque de navigation et de commerce tant pour les bâtiments que pour les sujets et citoyens de la Prusse et des autres Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein) et du Royaume des Deux Siciles dans toutes les parties de leurs domaines respectifs.

Art. 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und des Königreichs beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Art. 2.

Les navires appartenant à la Prusse ou à l'un des autres Etats du Zollverein, qui entreront dans les ports du Royaume des Deux Siciles ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtiments du Royaume des Deux Siciles, qui entreront dans les ports du Royaume de Prusse ou dans l'un des ports des autres Etats du Zollverein ou qui en sortiront, y seront traités à leur

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem

entrée, pendant leur séjour et à leur sortie sur le même pied que les navires nationaux par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage, de balisage, d'ancrage, de quai, de quarantaine, d'expédition, et généralement par rapport à tous les droits et charges, de quelque nature ou dénomination que ce soit, qui affectent le navire, soit que ces droits soient perçus au nom ou au profit du Gouvernement, soit qu'ils le soient au nom ou au profit de fonctionnaires publics, de communes ou d'établissements quelconques, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Zollverein, dans un des ports du Royaume des Deux Siciles, ou de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein, s'ils sont chargés, et pour toute espèce de voyage, s'ils sont sur lest.

Eingange, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-, Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil der Regierung, oder im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, — auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Nationalschiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur in sofern als diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Art. 3.

Tous les produits du sol et de l'industrie du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, dont l'importation, la déposition, l'emmagasinement ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront aussi y être importés, déposés, emmagasinés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Haute Partie contractante.

Art. 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhr, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhr gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf Nationalschiffen zulässig sein wird, sollen auch auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Art. 4.

Tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, importés

Art. 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche auf

Bayerische Staatsbibliothek München

directement par bâtiments prussiens ou par ceux d'un autre Etat de l'Association de douanes et de commerce Allemande dans les ports du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments des Deux Siciles dans un des ports du Zollverein; — de même tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles, exportés par bâtiments des Deux Siciles des ports du Zollverein dans un port du Royaume des Deux Siciles, ou par bâtiments du Zollverein des ports du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein, ne payeront dans les ports respectifs des droits d'entrée, de sortie ou de transit autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtiments nationaux. Les primes, remboursements de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Deux Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtiments nationaux, seront également accordés lorsque l'importation ou l'exportation se fera par des bâtiments de l'autre Haute Partie contractante.

direktem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines anderen Staats des Deutschen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereins-Häfen eingeführt werden; — desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien, oder durch Zollvereinsschiffe aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe Statt fände. Die Prämie, Abgabenerstattung oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils erfolgt.

Art. 5.

Les articles précédents ne sont pas applicables au cabotage, c'est-à-dire au transport de produits ou marchandises chargés dans un port avec destination pour un autre port du même territoire, en autant que d'après les lois du pays ce transport est réservé exclusivement à la navigation nationale.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, in soweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der Nationalschifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 6.

Les ports situés aux embouchures de l'Escaut, de la Meuse, de l'Ems, du Weser et de l'Elbe, devant, eu égard à la position géographique des Etats du Zollverein, être comptés au nombre des débouchés les plus intéressants pour leur importation et exportation, les Hautes Parties contractantes sont convenues d'assimiler ces ports aux ports du Zollverein pour tout ce qui a rapport à la navigation, à l'importation et à l'exportation réciproque du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles. En conséquence les produits du sol et de l'industrie du Zollverein, chargés sur les navires du Zollverein dans les dits ports, ou bien dans les ports situés aux embouchures de tout autre fleuve entre l'Escaut et l'Elbe, dans lequel se jette une rivière navigable traversant les Etats du Zollverein, et importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles, y seront admis et traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein et sous pavillon d'un des Etats du Zollverein, et les navires du Zollverein qui arriveront directement des susdits ports dans un port du Royaume des Deux Siciles, y seront traités exactement de la même manière que s'ils venaient directement d'un port du Zollverein.

De même les bâtiments du Zollverein et leurs cargaisons, quand ils iront des ports du Royaume des Deux Siciles aux ports susmentionnés, seront traités

Art. 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der für ihre Einfuhr und Ausfuhr wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereinsschiffen in den gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen irgend eines anderen Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zoll-Vereins und unter der Flagge eines der Zoll-Vereinsstaaten kämen, und die Zollvereinsschiffe, welche auf direktem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreichs beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt

à leur sortie ainsi que s'ils retournaient directement dans un port du Zollverein. Par réciprocité les produits du Royaume des Deux Siciles, venant directement de ce Royaume et importés sous pavillon des Deux Siciles par la voie des susdits ports dans le Zollverein, seront traités comme s'ils étaient importés directement par navires du Royaume des Deux Siciles dans un port du Zollverein.

Il est entendu que l'assimilation des ports étrangers, dont ils est question dans cet article, aux ports du Zollverein, ne pourra avoir lieu qu'à condition, que dans ces mêmes ports les bâtiments des Deux Siciles, venant des ports du Royaume des Deux Siciles ou s'y rendant, ne seront pas traités moins favorablement que les navires du Zollverein.

werden, als wenn sie auf direktem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf direktem Wege aus diesem Königreich kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die obenbezeichneten Häfen in den Zoll-Verein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf direktem Wege durch Schiffe des Königreichs beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig sein wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreichs beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins werden behandelt werden.

Art. 7.

Dans tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports et les rades des Etats des deux Hautes Parties contractantes, il ne sera accordé aucun avantage, ni aucune préférence aux navires nationaux, qui ne le soit également à ceux de l'autre Haute Partie contractante.

Art. 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des anderen hohen vertragenden Theils bewilligt wird.

Art. 8.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de leurs Etats respectifs en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität, in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzu-

dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des deux Hautes Parties contractantes, ni par quelque compagnie, corporation ou agent, agissant en leurs noms ou sous leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

laſſen, ſo ſoll in dieſer Rückſicht weder direkt, noch indirekt, weder durch den einen oder anderen der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Geſellſchaft, irgend eine Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimiſchen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Les navires de l'une des deux Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, de même que les navires nationaux, en se conformant toutefois aux lois et réglements du pays, conserver à leur bord la partie de la cargaison, qui serait destinée pour un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter, sans être astreints à payer pour cette partie de la cargaison aucuns droits de douane, sauf ceux de surveillance.

Les bâtiments des deux Hautes Parties contractantes pourront également, lorsqu'ils sont en charge, compléter leur cargaison successivement dans les ports du même Etat, pourvu qu'ils ne se livrent à aucune autre opération de commerce que celle du chargement.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen einlaufen, und welche daſelbſt nur einen Theil ihrer Ladung löſchen wollen, können, eben ſo wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß ſie ſich nach den Geſetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem anderen Hafen deſſelben oder eines anderen Landes beſtimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu ſein, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in gleicher Weiſe, wenn ſie im Laden begriffen ſind, ihre Ladung allmälig in den Häfen deſſelben Staates vervollſtändigen dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich mit keinem anderen Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befaſſen.

Art. 10.

Les navires appartenant à l'un des Etats du Zollverein, ou ceux du Royaume des Deux Siciles, qui entrent en relâche forcée dans un des ports des Hautes Parties contractantes, n'y payeront, soit pour

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zoll-Vereins oder des Königreichs beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine

le navire, soit pour son chargement, que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce, et qu'ils ne séjournent dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments, ne seront point considérés comme opérations de commerce.

Art. 11.

En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire appartenant aux Etats de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Tout ce qui aura été sauvé du bâtiment et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires, ou à leurs ayants cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Les marchandises sauvées ne seront tenues au payement d'aucun droit, à moins qu'elles ne soient admises pour la consommation.

Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffsbruchs eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiff und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Art. 12.

Il ne sera imposé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats des Hautes Parties contractantes, importés de l'un dans l'autre soit par mer, soit par terre, aucun droit de douane ou tout autre impôt quelconque, différent ou plus élevé de celui qui est imposé sur les mêmes produits, importés de quelque autre pays que ce soit.

Le même principe sera observé à l'égard des droits de sortie.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne point frapper de prohibition, soit l'importation d'aucun article provenant du sol ou de l'industrie des Etats de l'autre, soit l'exportation d'aucun article de commerce vers les Etats de l'autre Partie contractante, à moins que les mêmes prohibitions ne s'étendent également à tous les Etats étrangers.

Art. 13.

Si par la suite l'une des deux Hautes Parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune au commerce ou à la navigation de l'autre Partie contractante, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation, ou une compensation équivalente, si la concession est conditionelle.

Art. 12.

Auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen ſie zur See oder zu Lande von dem einen in den anderen eingeführt werden, ſoll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine ſonſtige Anflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieſelben Erzeugniſſe gelegt iſt, die von irgend einem anderen Lande eingeführt worden.

Derſelbe Grundſatz ſoll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten ſich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des anderen iſt, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des anderen vertragenden Theils mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieſelben Verbote ſich gleichmäßig auf alle fremde Staaten erſtrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinſichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine beſondere Begünſtigung bewilligen möchte, ſoll dieſe Begünſtigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des anderen vertragenden Theils Anwendung finden, welcher dieſelbe unentgeltlich genießen ſoll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geſchehen iſt, oder gegen Gewährung derſelben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen iſt.

Art. 14.

Il est convenu entre les Hautes Parties contractantes, que pour toute la durée du présent Traité tous les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein, importés directement dans les ports du Royaume des Deux Siciles par bâtiments du Zollverein ou par bâtiments des Deux Siciles, jouiront d'une réduction de dix pour cent sur les droits établis par le tarif de douane.

Il est de même bien entendu, que par les stipulations du présent traité les Etats du Zollverein jouiront de toutes les réductions du tarif, accordées à d'autre nations et nommément à la France.

Et pour en donner une compensation S. M. le Roi de Prusse, tant en Son nom, qu'au nom des autres membres du Zollverein, s'engage, pour la durée du présent traité, à diminuer de vingt pour cent les droits d'entrée existants sur l'huile en cercles.

Et en outre S. M. le Roi de Prusse déclare, que les dispositions de l'ordre de Cabinet du 20. juin 1822, qui soumettent à des droits extraordinaires de pavillon (savoir: 1. pour bâtiments chargés, de deux écus par last à l'entrée, et d'un écu par last à la sortie; 2. pour bâtiments chargés jusqu'au quart de leur portée ou moins, d'un écu par last à l'entrée et d'un demi écu par last à la sortie) les bâtiments des nations par lesquelles les bâtiments prussiens et leurs cargaisons ne sont pas trai-

Art. 14.

Es iſt unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf direktem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen ſollen.

Man iſt eben ſowohl dahin einverſtanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags alle Tarifermäßigungen mitzugenießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden ſind.

Und um hiefür eine Gegenleiſtung zu gewähren, machen Se. Majeſtät der König von Preußen ſowohl für Sich als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags die zur Zeit für Oel in Fäſſern beſtehende Eingangsabgabe um 20 Prozent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Se. Majeſtät der König von Preußen, daß die Vorſchriften der Kabinetsorder vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußiſchen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Nationalſchiffe oder die Schiffe der begünſtigteſten Nation, außerordentlichen Flaggengeldern unterwerfen (nämlich 1. beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Laſt beim Eingang und mit einem Thaler pro Laſt beim Ausgang; 2. Schiffe, die nur bis zum vierten Theil ihrer

tés sur le même pied que les navires nationaux ou ceux de la nation la plus favorisée, ne seront plus applicables aux bâtiments des Deux Siciles, pourvu que ces bâtiments viennent directement de l'un des ports du Royaume des Deux Siciles dans l'un des ports prussiens ou qu'ils sortent d'un port prussien directement pour l'un des ports du Royaume des Deux Siciles.

Art. 15.

Toutes les fois, que dans les Etats de l'une des deux Hautes Parties contractantes les marchandises importées des Etats de l'autre seront taxées à la valeur, le droit sera fixé et établi de la manière suivante: les propriétaires ou consignataires des dites marchandises, lorsqu'ils se présenteront en douane pour acquitter le droit, signeront une déclaration indiquant leur valeur d'après l'estimation qu'ils croiront convenable de leur donner. Cette déclaration devra être reçue sans difficulté par les employés de la douane; ils auront seulement la liberté dans le cas où ils jugeraient l'évaluation trop faible, de prendre la marchandise, en payant aux déclarants une somme égale à la valeur declarée, et le dixième en sus. Tous les droits que les propriétaires ou consignataires auraient payés sur les marchandises importées, leur seront en même temps réstitués.

Art. 16.

Vu la grande distance qui sépare les pays respectifs des Hautes Parties con-

Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last beim Eingang und einem halben Thaler pro Last beim Ausgang), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar sein sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf direktem Wege aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der direkten Bestimmung für einen der Häfen des Königreichs beider Sicilien ausgehen.

Art. 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgestellt werden: Die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Berichtigung des Zolls einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden: in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatare auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wiedererstattet werden.

Art. 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen ver-

tractantes et l'incertitude qui en résulte sur les divers événements qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans le dit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé, que le dit bâtiment avait pu et dû apprendre en route, que l'état de blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtiments qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient une seconde fois pendant le même voyage d'entrer dans le même port durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus et condamnés.

tragenden Theile von einander trennt, und in Rückſicht auf die Ungewißheit über die verſchiedenen möglichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, iſt man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsſchiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieſes Schiffes vorausſetzlich blokirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſei denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem ſie bereits einmal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blokade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Les bâtiments des Etats du Zollverein et ceux du Royaume des Deux Siciles ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde la présente Convention qu'en tant qu'ils se trouvent munis des papiers et certificats exigés par les règlements existants dans les Pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs beider Sicilien ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de com-

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen, Konſuln, Vi-

merce de l'autre des Consuls, Vice-Consuls et Agents commerciaux, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls, Vice-Consuls ou Agents jouiront des mêmes privilèges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des Nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages, auxquelles sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

konſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie ſich jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Konſuln, Vicekonſuln oder Agenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünſtigteſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben wollen, ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 19.

Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux Autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces Agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans

Art. 19.

Die beiderſeitigen Konſuln ſollen die Befugniß haben, die Matroſen, welche von den Schiffen ihrer Nation deſertirt ſind, verhaften zu laſſen, und ſie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzuſenden. Zu dieſem Behufe werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Vorlegung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, in Urſchrift oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche ſie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannſchaft gehört haben. Auf den in ſolcher Weiſe begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand bei der Aufſuchung und Verhaftung der gedachten Deſerteurs geleiſtet werden, welche auf den Antrag und auf Koſten der Konſuln ſelbſt in den Landesgefängniſſen ſo lange feſtzuhalten und zu bewahren ſind, bis dieſe Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fort-

un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que le marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente disposition.

Art. 20.

Les capitaines et patrons des bâtiments des Etats du Zollverein et du Royaume des Deux Siciles seront réciproquement exempts de toute obligation de recourir dans les ports respectifs des Hautes Parties contractantes aux expéditionnaires officiels, et ils pourront en conséquence se servir, soit de leurs Consuls, soit des expéditionnaires qui seraient désignés par ceux-ci, sauf dans les cas prévus par les lois du pays respectif, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Art. 21.

Les sujets et citoyens de chacune des deux Hautes Parties contractantes auront le droit entier et incontestable de voyager et de résider dans les Etats de l'autre, et ils jouiront à cet effet tant pour leurs personnes que pour leurs propriétés, de la même protection et sûreté, dont jouissent les habitants du pays ou les sujets de la nation la plus favorisée, avec l'obligation toutefois de se soumettre aux règlements de commerce et de police en

sendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Art. 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln, als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Art. 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des anderen zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zweck sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verord-

vigueur. Ils auront le droit de posséder des biens-fonds, d'occuper des maisons et des magasins, et de disposer de leur propriété personnelle, de quelque nature et dénomination qu'elle soit, par vente, donation, échange ou testament, ou de quelque autre manière que ce soit, sans qu'il leur soit élevé le moindre obstacle.

Ils ne seront tenus sous aucun prétexte de payer d'autres taxes ou impôts que ceux qui sont ou pourront être payés dans les mêmes Etats par les sujets de la nation la plus favorisée. Ils seront exempts de tout service militaire, soit de mer, soit de terre, d'emprunts forcés et de toute autre contribution extraordinaire, qui ne serait pas générale et établie par une loi. Leurs habitations, magasins et tout ce qui en fait partie et leur appartient comme objet de commerce ou de résidence, seront respectés. Ils ne seront pas soumis à des visites ou à des perquisitions vexatoires. On ne pourra faire aucun examen, ni aucune inspection arbitraire de leurs livres, papiers et comptes de commerce, et les opérations de ce genre ne pourront être pratiquées qu'à la suite d'une sentence légale des Autorités compétentes.

Les sujets et citoyens de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, dans les Etats de l'autre, traiter librement leurs propres affaires par eux-mêmes ou les commettre à la gestion de toutes les personnes qu'ils voudront nommer pour leur servir d'intermédiaires, facteurs ou

nungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sei, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten sein, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienst, zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder anderen außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen sein. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respektirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handels-Rechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines gesetzlichen Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Faktor oder Agenten bestellen wollen,

agents, sans être entravés en quoi que ce soit dans le choix de ces personnes. Ils ne seront tenus de payer aucun salaire, ni aucune rémunération à aucune personne, quelle qu'elle soit, qui n'aurait point été choisie par eux. Pleine liberté sera laissée dans tous les cas à l'acheteur et au vendeur, de négocier ensemble et de fixer le prix d'un objet ou d'une marchandise quelconque, importée dans les Etats respectifs ou qui serait destinée à en être exportée, sauf, en général, les affaires pour lesquelles les lois et les usages du pays réclameront l'emploi d'agents spéciaux.

Les sujets et citoyens des deux Hautes Parties contractantes ne seront pas soumis dans les Etats respectifs à un système de visite et de perquisitions de la part des officiers de la douane, plus rigoureux que celui auquel sont soumis les nationaux.

ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu sein. Sie sollen nicht gehalten sein, einen Lohn oder eine Vergütigung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhr aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengeren Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Art. 22.

Sera considérée comme partie contractante du présent Traité tout Etat d'Allemagne, qui accédera à l'Association de commerce et de douanes Allemande.

Art. 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Art. 23.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'au premier Janvier 1857, et à moins que six mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes n'ait annoncé, par une déclaration officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, il continuera à être obligatoire jusqu'au premier Janvier 1858.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1sten Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablauf dieses Zeitpunkts der eine oder andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1sten

A partir du 1. Janvier 1858 il ne cessera d'être en vigueur que douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura déclaré à l'autre son intention de ne plus vouloir le maintenir.

Art. 24.

Les ratifications du présent Traité seront échangées à Naples dans l'espace de trois mois à compter du jour de la signature, ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Naples le jour vingt-sept du mois de janvier de l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-sept.

Baron de Brockhausen. (LS)

Giustino Fortunato. (LS)

M. Principe di Comitini. (LS)

Antonio Spinelli. (LS)

Januar 1858 fortdauern. Vom 1sten Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkt aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, denselben nicht länger aufrechthalten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel den 27sten Januar des Jahres der Gnade 1847.

Baron von Brockhausen. (LS)

Giustino Fortunato. (LS)

M. Principe di Comitini. (LS)

Antonio Spinelli. (LS)

№ 38) Verordnung,

die Herabsetzung des Eingangszolls für Oel in Fässern betreffend;

vom 17ten Juni 1847.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Folge vertragsmäßiger Bestimmung wird der Eingangszoll für vereinausländisches Oel in Fässern, Position 26 des Vereinszolltarifs $18\frac{6}{48}$, von einem Thaler zwanzig Neugroschen auf einen Thaler zehn Neugroschen vom Centner herabgesetzt.

Diese Zollermäßigung tritt vom 1sten Juli dieses Jahres in Kraft.

Die übrigen Tarifbestimmungen für Oel bleiben unverändert.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, den 17ten Juni 1847.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 29sten Juni 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1847.

№ 39) Verordnung,

die Steuervergütung für den in das Zollvereins-Ausland gehenden inländischen Branntwein betreffend;

vom 24sten Juni 1847.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da, in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer Statt gefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr inländischen Branntweins gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse zu dem Betrage der entrichteten Steuer steht, so wird hierdurch bestimmt, daß zunächst, und vorbehältlich einer weiteren, seiner Zeit ebenfalls bekannt zu machenden Herabsetzung, vom 1sten October dieses Jahres an die Steuervergütung, welche nach den Verordnungen vom 8ten October 1838 (Seite 419 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1838) und 27sten December 1841 (Seite 379 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1841) mit sieben Pfennigen auf jede Kanne über die Grenzen des Zollvereinsgebiets nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntweins zu 50 % Alkoholstärke nach Tralles bewilligt ist, demjenigen Vergütungssatze von sechs Pfennigen für die Kanne gleichgestellt werden soll, welcher schon jetzt nach der zweiten Verordnung vom 27sten December 1841 (Seite 376 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1841) bei der Ausfuhr inländischen Branntweins nach den Königlich Bayerischen und Würtembergischen, Großherzoglich Badenschen, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen, ingleichen der freien Stadt Frankfurt, der in der oben gedachten Verordnung angegebenen Berechnungsweise gemäß, gewährt wird.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Unsere Unterthanen zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unserm Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, den 24sten Juni 1847.

Friedrich August.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

№ 40) Bekanntmachung,

die Cassirerstelle der Landrentenbank betreffend;

vom 30sten Juni 1847.

Nachdem auf Anordnung des Königlichen hohen Finanzministerii der Cassirer der Hauptauswechslungscasse,

Johann Gottlob Schmidt,

vom 1sten Juli dieses Jahres an, der Verwaltung der Casse der Landrentenbank enthoben und letztere von dieser Zeit an, ausschließlich dem zeitherigen Cassenassistent,

Karl Friedrich August Jäppelt,

übertragen worden ist; so wird zwar den, von dieser Zeit an, auszugebenden Landrentenbriefen die eigenhändige Unterschrift des genannten neuen Cassirers beigefügt, in Ansehung der Talons und Coupons aber bis zum Schlusse des Michaelistermins dieses Jahres die in den dazu vorbereiteten Formularien bereits eingedruckte, facsimilirte Unterschrift des zeitherigen Cassirers Schmidt beibehalten werden.

Zu Jedermanns Nachachtung wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 30sten Juni 1847.

Königliche Landrentenbankverwaltung.

v. Ehrenstein.

Reuter.

№ 41) Verordnung,

den Eingangszoll für ausländischen Zucker und Syrop und die Steuer für inländischen Rübenzucker betreffend;

vom 1sten Juli 1847.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

Da der durch Verordnung vom 29sten Juni 1844 (Seite 197 des Gesetz- und Verordnungsblattes des Jahrgangs 1844) bestimmte Zeitraum, für welchen die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop, ingleichen die Steuer vom inländischen Rübenzucker festgestellt worden sind, mit Ende August dieses Jahres abläuft, so sind für das nächste Jahr, vom 1sten September 1847 bis dahin 1848, die dermalen bestehenden Zoll- und Steuersätze unverändert beizubehalten und zu erheben.

Die weitere Tarifirung der genannten Artikel, vom 1sten September 1848 an, wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, auch mit Unserm Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juli 1847.

Friedrich August.

L. S. **Heinrich Anton von Zeschau.**

Letzte Absendung: am 9ten Juli 1847.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1847.

№ 42) Verordnung,
einige Bezirksveränderungen im Voigtlande betreffend;
vom 12ten Juni 1847.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird wegen einiger Aenderungen, welche in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke der Justizämter Voigtsberg und Plauen und der Königl. Gerichte zu Adorf und Auerbach für zweckmäßig erachtet worden, hierdurch Folgendes verordnet:

1) Von dem Bezirke des Justizamtes Voigtsberg werden getrennt und dem Königl. Gerichte zu Adorf überwiesen die unmittelbaren Orte und Ortsantheile Wohlhausen, Landwüst, Raum mit Kleedorf und Raumerhammer, Gürth, Elster mit Bärenloh, Schönlind, Siebenbrunn, Mühlhausen, Bergen, Rebersreuth, Leubetha, Hermsgrün und Saalig; dagegen geht auf das Amt Voigtsberg über die jetzt dem Gerichte zu Adorf zustehende Gerichtsbarkeit über die nach Jugelsburg gehörigen 6 Häuser im Dorfe Eichigt;

2) das Gericht zu Adorf wird zu einem Justizamte mit bezirksamtlichen Befugnissen erhoben und dessen Bezirksgrenze zu dem Justizamte Voigtsberg durch eine Linie bestimmt, welche östlich von Erlbach anhebt und bis Bergen sich hinzieht, so daß sie zwischen Erlbach, Gopplasgrün, Gunzen, Wohlbach, Saalig, Leubetha, Rebersreuth und Bergen auf der Adorfer und Zwota, Marieney, Wirschnitz, Hundsgrün, Ober- und Untereichigt, Tiefenbrunn und Ebmath auf der Voigtsberger Seite fortgeht. Der dadurch vom Amte Voigtsberg abschneidende südliche Theil des Voigtlandes bildet das künftige Amt Adorf, dem dabei auch die auf seiner Seite gelegenen mittelbaren Orte und Ortsantheile in bezirksamtlicher Beziehung überwiesen werden.

3) Die Gerichtsbarkeit über den Auerbacher Wald und die Auerbacher Waldorte mit Gottesberg, Tannebergsthal, Rautenkranz und Morgenröthe wird dem Justizamte Voigtsberg, so weit sie diesem bisher zustand, entnommen und dem Königl. Gerichte zu Auerbach übertragen; sowie endlich

4) die vom Justizamte Plauen in den Orten Neustadt, Poppengrün und Elleseld mit Pertinenzien auszuübende Jurisdiction in ihrem bisherigen Umfange das Königl. Gericht zu Auerbach übertragen erhält.

5) Diese Veränderungen, durch welche übrigens in der Verbindlichkeit zur subsidiarischen Uebertragung der Criminal- und Untersuchungskosten, so weit solche den Gerichtsuntergebenen obliegt, nichts geändert wird, kommen mit dem 1sten October dieses Jahres zur Ausführung, von welchem Tage an alle Rechte und Verpflichtungen, welche in Hinsicht der überwiesenen Orte und Ortsantheile die bisherigen Behörden verfassungsmäßig auszuüben und zu erfüllen hatten, auf die künftig an deren Stelle tretenden Behörden übergehen und in den bereits anhängigen Rechtssachen die Betheiligten ihren Obliegenheiten bei derjenigen Behörde, von der die Sache nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung fortzustellen ist, nachzugehen haben.

In Ansehung der Sachen, worin bereits Termine auf eine spätere Zeit angesetzt sind, oder die Partheien eben im Verfahren stehen, findet indeß eine Ausnahme insofern Statt, als in denselben das Amt, welches die Vorladung erließ, die anberaumten Termine noch abzuhalten und die Acten erst hierauf und nach der für das Verfahren bestimmten Frist an die neue Behörde abzugeben hat.

Auch sind Criminaluntersuchungen bei dem Amte, vor welchem sie vorher bereits anhängig geworden, noch fortzustellen und zu beendigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 12ten Juni 1847.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

von Falkenstein. von Carlowitz.

Fickelscherer.

№ 43) Bekanntmachung

der Entscheidungen einiger Zweifel bei Ausführung des Gesetzes vom 6ten November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 8ten Juli 1847.

In Gemäßheit § 252 des Gesetzes vom 6ten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1843, Seite 234), die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, werden nachstehend die Entscheidungen einiger bei Ausführung dieses Gesetzes entstandenen Zweifel bekannt gemacht.

I. In Beziehung auf § 200 des Gesetzes ist der Zweifel entstanden:
ob es zulässig sei, wenn ein Verwalter mehrerer Patrimonialgerichte, welcher zum Grund- und Hypothekenbuchführer bei diesen Gerichten eine und dieselbe Person bestimmt hat, mit der Verpflichtung zur Grund- und Hypothekenbuchführung bei einem dieser Gerichte, welche an ordentlicher Gerichtsstelle des letztern und der Vorschrift in § 84 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1844, Seite 56) gemäß vorgenommen wird, zugleich die Verpflichtung zu dem nämlichen Geschäfte bei den übrigen von ihm verwalteten Gerichten in einer und derselben Handlung verbinde.

Nun ist es zwar als Regel anzusehen, daß die Verpflichtung einer Person zu Besorgung gewisser bei einem Gerichte vorkommender Geschäfte und Verrichtungen an der Gerichtsstelle des nämlichen Gerichts, für welches sie geschieht, von dem dasigen Richter vorzunehmen ist. Auch ist die Vorschrift in § 84 der Ausführungsverordnung, wonach Personen, die schon in Eidespflicht stehen, bei Uebertragung der Grund- und Hypothekenbuchführung wegen Beobachtung der damit verbundenen Dienstobliegenheiten nicht von Neuem eidlich verpflichtet, sondern unter Vorhaltung dieser Dienstobliegenheiten auf den geleisteten Diensteid verwiesen werden sollen, soweit es nicht Staatsdiener betrifft, bei denen § 7 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, vom 7ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1835, Seite 172) und § 3 der Verordnung, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener ꝛc. betreffend, vom 2ten November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837, Seite 98) in Anwendung kommen, nur von solchen Personen zu verstehen, welche bei demjenigen Gerichte selbst, bei welchem ihnen die Grund- und Hypothekenbuchführung übertragen wird, schon in Eidespflicht stehen, und überhebt daher nicht der eidlichen Verpflichtung, wenn dem bei dem einen Gerichte angestellten und eidlich verpflichteten Grund- und Hypothekenbuchführer späterhin bei einem anderen Gerichte, bei welchem er noch nicht in Eidespflicht steht, das nämliche Geschäft übertragen wird.

Wenn jedoch die zuvorgedachte Regel nicht zu denjenigen gehört, welche schlechterdings keine Ausnahme zulassen, wie denn der Oberbehörde unbenommen sein würde, ein Gericht zu Vornahme einer dergleichen Verpflichtung zugleich für ein anderes Gericht oder für mehrere andere Gerichte mit Auftrag zu versehen, und wenn ferner die Verpflichtung des Grund- und Hypothekenbuchführers zunächst nicht im Interesse der Gerichtsbefohlenen und überhaupt der Privatpersonen, für deren Grundstücke und Rechte an Grundstücken das Grund- und Hypothekenbuch bestimmt ist, sondern im Interesse des Gerichts und des Gerichtsinhabers vorgeschrieben ist, — vergl. die dem Entwurfe des Gesetzes vom 6ten November 1843 beigegebenen Motiven in den Landtagsacten von 1843, I. Abth. 2. Band, Seite 123 und 126 —, so hat, zugleich mit Rücksicht darauf, daß der Vervielfältigung von Eidesleistungen thunlichst zu begegnen ist, das Ministerium der Justiz obigen Zweifel dahin entschieden:

daß einem Patrimonialgerichtsverwalter gestattet sein möge, die eidliche Verpflichtung eines Grund- und Hypothekenbuchführers, welche er an ordentlicher Stelle des Gerichts, für welches sie zunächst geschieht, nach Vorschrift § 84 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 vornimmt, zugleich auf die Grund- und Hypothekenbuchführung bei einem oder mehreren anderen von ihm selbst verwalteten Gerichten, welche er diesem Grund- und Hypothekenbuchführer ebenfalls zu übertragen beschlossen hat, mit zu richten und solchergestalt mehrere Verpflichtungshandlungen mit einander zu verbinden;

wonach es denn auch bei denjenigen Verpflichtungen von Grund- und Hypothekenbuchführern bei Patrimonialgerichten, welche in dieser Maaße nach Anzeige der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher bisher schon hier und da Statt gefunden haben, bewenden gelassen wird.

Es ist aber von dem über die geschehene Verpflichtung aufgenommenen Protocolle zu den Generalacten über das Grund- und Hypothekenwesen der übrigen Gerichte, auf welche die eidliche Verpflichtung des Grund- und Hypothekenbuchführers mit erstreckt worden ist, beglaubigte Abschrift zu bringen und bei diesen Acten aufzubewahren.

II. Es ist darüber Zweifel entstanden, wie es bei Gerichten, denen Einzelrichter ohne einen regelmäßigen Stellvertreter vorstehen, wie solches bei Patrimonialgerichten auf dem Lande und Stadtgerichten in kleinern Städten gewöhnlich der Fall ist, mit der Besorgung der Geschäfte der Grund- und Hypothekenbehörde und insonderheit mit den Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch dann zu halten sei, wenn bei den zu solchen Anträgen Anlaß gebenden Rechtsgeschäften der Gerichtsvorstand selbst oder einer seiner nahen Verwandten als Grundstücksbesitzer oder Gläubiger, Cessionar oder sonstiger Berechtigter betheiligt ist. Dieser Zweifel ist in folgender Maaße entschieden worden:

Sobald der Gerichtsvorstand selbst, oder seine Ehefrau, oder einer seiner Adscendenten oder Descendenten, worunter auch Stief- und Schwiegereltern, sowie Stief- und Schwiegerkinder während der Dauer der Ehe, durch welche das Band der Schwägerschaft entstanden ist, zu verstehen sind, oder eines seiner Geschwister oder Halbgeschwister Besitzer eines Grundstücks, oder bei einem das Grundstück eines Andern betreffenden Rechtsgeschäfte als Käufer, Gläubiger, Cessionar oder sonst wie betheiligt ist, hat derselbe in Ansehung jenes Grundstücks, dessen Besitzer er selbst oder einer der gedachten Verwandten ist, sowie bei den das Grundstück eines Andern betreffenden Rechtsgeschäften, bei denen eine Betheiligung der angegebenen Art Statt findet, der Functionen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowohl was die richterlichen Entschließungen, Verhandlungen und Verfügungen, als was die Ausfertigung der Urkunden (Recognitionsscheine) anbelangt, sich zu enthalten, dieselben vielmehr einem nach § 9 fg. des Gesetzes, einige Bestim-

mungen wegen des Registrirens der Notare und des richterlichen Amts betreffend, vom 3ten Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840, Seite 130) requirirten und verpflichteten Stellvertreter zu überlassen, von diesem Stellvertreter sind sodann, wenn bei dem Gerichte kein eigner Grund- und Hypothekenbuchführer angestellt ist, sondern der Gerichtsvorstand selbst das Grund- und Hypothekenbuch führt (§ 200 des Gesetzes vom 6ten November 1843), auch die betreffenden Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu bewerkstelligen, und ist solchenfalls die Vorschrift in § 201 des angeführten Gesetzes zu beobachten.

Die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs anbelangend bewendet es bei der durch Gerichtsvorstände erfolgten Aufstellung sämmtlicher in ein Grund- und Hypothekenbuch gehörender Grundstücksfolien, und mag, sofern im Uebrigen den im IVten Abschnitte des Gesetzes vom 6ten November 1843 gegebenen Vorschriften nachgegangen, insonderheit der in § 234 vorgeschriebene allgemeine öffentliche Aufruf gehörig erlassen worden ist, und innerhalb der darin bestimmten Frist keine bezüglichen Einwendungen angezeigt worden sind, die Gültigkeit eines einzelnen Foliums unter den im öffentlichen Aufrufe begriffen gewesenen um deswillen, weil bei Entwerfung und Aufstellung desselben der Gerichtsvorstand, seiner eignen Betheiligung oder der Betheiligung einer ihm nahe verwandten Person ungeachtet, thätig gewesen ist, hinterher nicht angefochten werden.

III. Wegen der in §§ 202, 203 des Gesetzes vom 6ten November 1843 enthaltenen Bestimmungen über die Haltung von Generalprotocollen oder Specialacten in Grund- und Hypothekensachen ist die Frage aufgeworfen worden:

Ob dann, wenn Anträge wegen Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch nicht in Folge blos außergerichtlicher Geschäfte an die Grund- und Hypothekenbehörde gelangen, sondern wenn in bereits anhängigen Rechtssachen die gerichtlichen Verhandlungen im Fortgange der Sache schließlich zu Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch führen, wie solches in Verlassenschaftssachen, Vormundschaftssachen, Civilproceßsachen häufig vorkommt, die Resolutionen der Grund- und Hypothekenbehörde auf mündliche oder schriftliche Anbringen, die Concepte der Einträge und die weiteren in § 203 erwähnten Schriften in die wegen jener anhängigen Rechtssachen gehaltenen Acten, ohne sie den Grund- und Hypothekenacten (Generalprotocollen oder Specialacten) einzuverleiben, gebracht, und dann unter den Einträgen im Grund- und Hypothekenbuche auch nur jene Sachacten angeführt werden dürfen (§ 163 des Gesetzes, § 46 der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844),

und es ist diese Frage zum Theil durch einige Actenallegate in den der Ausführungsverordnung beigegebenen Beispielen von Grundstücksfolien, (Seite 71 fg. des Gesetz- und Verordnungsblatts) veranlaßt worden.

Da in §§ 202, 203 des Gesetzes bestimmt vorgeschrieben ist, daß in den Grund- und Hypothekenacten alle zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Verhandlungen zu finden sein sollen, die genaue Befolgung dieser Vorschrift auch von Wichtigkeit für die Ordnung des Grund- und Hypothekenwesens erscheint, und es nicht zweckmäßig sein würde, wenn die Unterlagen der Einträge im Grund- und Hypothekenbuche in Acten verschiedenen Inhalts aufgesucht werden müßten, so kann nicht gestattet werden, daß in Fällen der gedachten Art die auf Anbringen bei der Grund- und Hypothekenbehörde von letzterer gefaßten Resolutionen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen sei, die Concepte der Einträge, und die Concepte der nach Beschaffenheit der Sache weiter folgenden schriftlichen Erlasse und Ausfertigungen (§ 203 des Gesetzes, § 89 der Ausführungsverordnung), in den Grund- und Hypothekenacten fehlen. Es mögen aber, zu thunlichster Ersparung des mit der Fertigung beglaubigter Abschriften verbundenen Zeitverlusts und Kostenaufwandes, wenn die betreffenden schriftlichen Eingaben oder Protocolle über mündliche Anbringen wegen ihres Zusammenhangs mit der Sache nicht von den in letzterer gehaltenen Acten getrennt werden können, nur von diesen Eingaben oder Protocollen sammt der urschriftlich darauf gebrachten Resolution beglaubigte Abschriften, nach Befinden nur im Auszuge, zu den Grund- und Hypothekenacten genommen, die Concepte der Einträge und die Concepte der weiteren Erlasse und Ausfertigungen aber lediglich diesen letzteren Acten (Generalprotocollen oder Specialacten) einverleibt werden, und ist dann in den Sachacten durch Bemerkungen: wo in den Grund- und Hypothekenacten die weiteren Verhandlungen anzutreffen sind, sowie in den Grund- und Hypothekenacten durch Bemerkungen: in welchen anderen Acten die vorhergegangenen Verhandlungen enthalten sind, die nöthige Verbindung herzustellen. Auch genügt, wenn solches beobachtet wird, unter den Einträgen im Grund- und Hypothekenbuche das Allegat der bezüglichen Stelle der Grund- und Hypothekenacten.

Dresden, am 8ten Juli 1847.

Ministerium der Justiz.

v. Carlowitz.

Fickelscherer.

№ 44) Verordnung,

die Bekanntmachung des Staatsvertrags wegen zeitweiser Ueberlassung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Postregals an die Krone Sachsen betreffend;

vom 15ten Juli 1847.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben es den Interessen des öffentlichen Verkehrs für entsprechend erachtet, mit der Regierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, wegen zeitweiser Ueberlassung des Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Postregals an Unsere Verwaltung, einen Staatsvertrag unterm 2ten Juli 1844 abschließen zu lassen.

Wie Wir demselben Unsere Allerhöchste Genehmigung, gleichzeitig mit dessen Ratification Seiten Sr. des Herzogs von Sachsen-Altenburg Hoheit ertheilt haben und demzufolge die Postanstalt in den gesammten Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Landen von und mit dem 1sten August dieses Jahres von Unserer Verwaltung übernommen werden wird; so finden Wir Uns bewogen, den vorgedachten Staatsvertrag in seinen hierzu geeigneten Bestimmungen durch die Beilage zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten Juli 1847.

Friedrich August.

L.S. **Heinrich Anton von Zeschau.**

In Betracht der vielfältigen Verkehrsverbindungen, welche von jeher zwischen den Königlich Sächsischen und den Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Landen unterhalten und noch in neuester Zeit durch den Hinzutritt eines gemeinsamen großartigen Communicationsmittels, in der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn, vermehrt und erleichtert worden sind, haben es die beiderseitigen Hohen Staatsregierungen für entsprechend erachtet, zu Erhaltung und Förderung jenes freundnachbarlichen Verkehrs, die Postanstalt des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der des Königreichs Sachsen unter Einer Verwaltung zu vereinigen.

Es sind zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnet und für solche zu Bevollmächtigten

für das Königreich Sachsen:

der Königlich Sächsische Staats- und Finanzminister
Heinrich Anton von Zeschau,
der Königlich Sächsische Geheime Finanzrath
Carl Wolf von Ehrenstein,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:

der Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Geheime Rath
Carl Christian von Wüstemann und
der Herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Geheime Kammer- und Regierungsrath
Hans Conon von der Gabelentz

ernannt worden, welche Bevollmächtigte, unter Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Ratification, nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1. Vom 1sten August 1847 an wird, unbeschadet der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Souverainetätsrechte, die Ausübung des Postregals, mit allen darin begriffenen Rechten und Pflichten und einschließlich des der Postanstalt zustehenden Vertriebs von Zeitschriften und Zeitungen, in den gesammten Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Landen und daher sowohl in dem Altenburg'schen, als dem Saal-Eisenberg'schen Kreise, auf die Dauer von Fünfundzwanzig Jahren, der Krone Sachsen unter den nachstehenden Bestimmungen überlassen.

2c. 2c.

Artikel 3. Die gedachte (Königlich Sächsische) Regierung übernimmt allen und jeden mit der Postadministration in den Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Landen verbundenen Aufwand zur alleinigen Vertretung und verspricht, die durch die Postanstalt erzielten Vortheile für den öffentlichen Verkehr den gedachten Landen jederzeit gleichmäßig wie dem Königreiche Sachsen zu Theil werden zu lassen, insbesondere auch hinsichtlich der Errichtung und Unterhaltung von Postcoursen die jenseitigen Interessen gleich den eignen in Obacht zu nehmen.

Artikel 4. Von Eintritt des gegenwärtigen Vertrags an, leiden die für das Postwesen im Königreiche Sachsen geltenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, soweit solche nicht mit der übrigen Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Widerspruch treten, auch daselbst allenthalben Anwendung und werden deshalb Seiten der dortigen Staatsregierung in geeigneter Weise rechtzeitig zur Publication gebracht werden.

2c. 2c.

Artikel 6. Im Allgemeinen sollen die jetzt bei der Königlich Sächsischen Postanstalt bestehenden oder künftig etwa eintretenden Erleichterungen des Verkehrs, auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg ohne Weiteres übergehen, Erhöhungen in den bestehenden Posttaxen aber, oder Beschränkungen des Postverkehrs nur mit Vorwissen des Herzoglichen Gouvernements daselbst eingeführt werden.

Artikel 7. Die Einziehung oder Veränderung der dermalen im Herzogthume Sachsen-Altenburg bestehenden oder künftig einzurichtenden Posteourse kann nur mit Zustimmung der dortigen Regierung erfolgen.

2c. 2c.

Artikel 9. Die Leitung des Postwesens im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist der Königlich Sächsischen Oberpostdirection zu Leipzig, unter den bestehenden ressortmäßigen Bestimmungen, übertragen, welche die obere Postbehörde zugleich für das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet, und die Postverwaltungs- Disciplinar- und Contraventionssachen daselbst in gleichem Umfange wie innerhalb des Königreichs Sachsen zu besorgen, auch sich in denjenigen Angelegenheiten, für welche entweder nach Maasgabe des gegenwärtigen Vertrags oder sonst wegen ihrer Wichtigkeit für das Interesse des Herzogthums eine besondere Verständigung mit der dortigen Staatsregierung erforderlich ist, mit der Herzoglichen Kammer zu Altenburg in Vernehmung zu setzen hat.

Artikel 10. In denjenigen Posteontraventionssachen, bei denen der Contravenient ein Staatsangehöriger des Herzogthums Sachsen-Altenburg ist, oder wegen vorübergehenden Aufenthalts dessen Staatsschutz genießt, hat die Oberpostdirection die ihrerseits ergehenden Erlasse und Entscheidungen zu unterzeichnen:

„Königlich Sächsische Oberpostdirection, als Oberpostbehörde für das Herzogthum Sachsen-Altenburg."

Recurse, welche gegen die in derartigen Strafsachen gefällten Entscheidungen eingewendet werden, gelangen in zweiter und letzter Instanz an das Herzogliche Geheime Ministerium zu Altenburg.

Artikel 11. Die Anstellung und Entlassung der Beamten und Diener bei den für das Herzogthum Sachsen-Altenburg bestehenden oder noch zu errichtenden Postanstalten, welche hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten dem bei den übrigen Königlich Sächsischen Postanstalten befindlichen Dienstpersonale völlig gleichgestellt werden, erfolgt auf Vorschlag der Oberpostdirection durch das Königlich Sächsische Finanz-Ministerium, welches jedoch hierbei auf Eingeborne des Herzogthums Sachsen-Altenburg thunlichst Rücksicht nehmen wird.

Zur Anstellung von Vorständen der Postanstalten bedarf es des Einverständnisses der Herzoglichen Staatsregierung, auch von der Anstellung anderer Postofficianten wird die Herzogliche Kammer zeitig in Kenntniß gesetzt werden.

Sämmtliche Anzustellende haben vor ihrem Diensteintritte einen Revers zu unterzeichnen, worin sie die Beobachtung der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Gesetze an Eidesstatt angeloben.

Artikel 12. Diejenigen dienstcontractlichen Verbindlichkeiten, welche das Herzogliche Gouvernement den in den dortigen Landen angestellten Postbeamten gegenüber eingegangen ist, wird die Königlich Sächsische Regierung übernehmen und jene Beamten, unter Voraussetzung ihres Einverständnisses und so lange dieselben ihre Dienstpflichten und sonstigen contractlichen Verbindlichkeiten gehörig erfüllen, beziehentlich unter Aufnahme in den Königlich Sächsischen Staatsdienst, in ihren Functionen belassen.

Denselben bleibt solchenfalls unbenommen, abgesehen von ihren hiernach eintretenden Rechten und Verbindlichkeiten gegen den Königlich Sächsischen Staatspensionsfonds, bei der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Wittwen-Cassen-Societät zu verbleiben.

Artikel 13. Die in den Herzoglichen Landen bestehenden oder fernerhin zu errichtenden Postanstalten führen die Benennung:

Königlich und Herzoglich Sächsische Postanstalten
(Postämter, Posterpeditionen ꝛc.)

und das vereinigte Königlich und Herzoglich Sächsische Wappen.

Das bei den gedachten Postanstalten angestellte Personal trägt die Uniform der Königlich Sächsischen Postdiener, auf den Postschilden und Knöpfen jedoch ebenfalls das vereinigte Königliche und Herzogliche Wappen.

Artikel 14. Der persönliche Gerichtsstand der für die Herzoglichen Lande angestellten Postbeamten und niederen Bediensteten wird, mit Ausnahme aller Disciplinarsachen, welche lediglich vor die Dienst- und Anstellungsbehörde jener Diener gehören, demjenigen Gerichte übertragen, welchem derselbe für die Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Staatsdiener derselben Kategorie zusteht.

Bei Dienstverbrechen gebührt der Königlich Sächsischen Oberpostdirection diejenige vorläufige summarische Untersuchung, welche dieselbe in gleichem Falle hinsichtlich der übrigen Königlich Sächsischen Postdiener zu führen hat. Unbeschadet jedoch des Rechts und der Pflicht der Herzoglichen Criminal- und Polizei-Behörden, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 15. Zur Sicherheit und zum ungestörten Betriebe des Postdienstes werden Herzoglich Sachsen-Altenburg'scher Seits nachstehende Vergünstigungen zugestanden:

1) Das bei der Post angestellte Personal ist von allen directen persönlichen Staatsabgaben und Leistungen befreit und nur zu den für communliche Zwecke aufzubringenden Anlagen gleich den Herzoglichen Beamten beizutragen verbunden.

2) Die zum Postdienste erforderlichen Pferde können weder zu Staats- noch Gemeindefrohnen gezogen werden.

3) Die Posthäuser bleiben, insofern nicht in denselben Gasthalterei betrieben wird, worunter jedoch die Bewirthung von Postreisenden nicht verstanden werden mag, von Einquartierung frei.

4) Die ordinären Posten und Staffetten, ingleichen die leer zurückgehenden Extrapostpferde sind vom Chaussee- und Brückengelde befreit.

5) In denjenigen Fällen, in denen bisher im Herzogthume Sachsen-Altenburg in Postsachen gebührenfrei expedirt wurde, wird solches auch künftig zu Gunsten der Postanstalt geschehen.

Artikel 16. Die Behörden des Herzogthums Sachsen-Altenburg werden die Königliche Postverwaltung in der Ausübung des Postregals allenthalben unterstützen und die Uebertretung der damit in Verbindung stehenden Vorschriften nachdrücklich ahnden, überhaupt aber die genaue Ausführung des gegenwärtigen Vertrags in allen seinen Beziehungen fördern und erleichtern.

Insbesondere werden dieselben auch den an sie Seiten der Postbehörden ergehenden Requisitionen, als wegen des auch künftig der Postanstalt zustehenden Hülfanspanns, wegen Abhörungen und Vernehmungen und dergleichen mehr, schleunige Folge geben; nicht minder auch für die gute Beschaffenheit der von der Post zu benutzenden Wege, Sorge tragen. ꝛc. ꝛc.

Artikel 18. Ansprüche gegen den Königlich Sächsischen Staatsfiscus, in Vertretung der Postanstalt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sind vor dem Appellationsgerichte zu Dresden geltend zu machen.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 20. Behufs der weitern Verständigung wegen Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft, soll in Zeiten ein Zusammentritt Königlich Sächsischer und Herzoglich Sachsen-Altenburg'scher Commissarien Statt finden, welche alle hierauf bezüglichen Puncte, insbesondere auch diejenigen Vereinbarungen bis auf Genehmigung der beiderseitigen Regierungen verbindlich festzusetzen haben, die mit Eintritt dieses Vertrags an die Stelle der zwischen Sachsen und Sachsen-Altenburg bestehenden Posteonventionen vom 7ten Juli 1822 und 7ten Juli 1830 etwa zu treten hätten.

Artikel 21. Insofern nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Artikel 1 festgesetzten Vertragszeit und daher längstens am 1sten August 1870 von einem der contrahirenden Theile die Kündigung dieses Vertrags erfolgt, soll derselbe als anderweit auf Fünfundzwanzig Jahre vom 1sten August 1872 ab verlängert angesehen werden.

Artikel 22. Ueber die Modalität der beiderseits in möglichster Uebereinstimmung zu bewirkenden Veröffentlichung des gegenwärtigen Vertrags bleibt weitere Vereinigung vorbehalten.

Artikel 23. Derselbe soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationen innerhalb Acht Wochen vom Tage der Unterzeichnung an bewirkt werden.

So geschehen Dresden, am zweiten Juli Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

gez. von Zeschau. v. Ehrenstein. v. Wüstemann. v. d. Gabelentz.

L.S. L.S. L.S. L.S.

Letzte Absendung: am 24sten Juli 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11tes Stück vom Jahre 1847.

№ 45) Verordnung,

die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betreffend;

vom 14ten Juli 1847.

Die unter den Hausthieren mit gespaltenen Klauen vorkommende, unter dem Namen der hitzigen Maul- und Klauenseuche bekannte, contagiöse Krankheit hat bereits zu wiederholten Malen Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften und Bekanntmachungen gegeben und es ist namentlich nicht allein in den Jahren 1828 und 1839 eine „Belehrung über die Erkenntniß, Verhütung und Behandlung der hitzigen Maul- und Klauenseuche" veröffentlicht, sondern auch den Bezirksthierärzten in deren Instruction vom Jahre 1836, § 5 sub b, c und d die Anweisung, auf diese Krankheit ihr genaues Augenmerk zu richten und bei deren Vorkommen das davon befallene Vieh zu besichtigen, sowie dessen Absonderung und nach Befinden Tödtung anzuordnen, ertheilt und mittelst Ministerialverordnung vom 10ten September 1839 auch den Obrigkeiten die Verpflichtung auferlegt worden, hinsichtlich der hitzigen Maul- und Klauenseuche die polizeilichen Vorschriften des Mandats vom 13ten Mai 1780 ebenfalls wahrzunehmen.

Dennoch sind die Klagen namentlich über die, durch die nach Sachsen eingeführt werdenden Handels-Schweine erfolgende Ansteckung des inländischen Viehstandes mit der hitzigen Maul- und Klauenseuche immer zahlreicher geworden und haben Veranlassung gegeben, auf möglichste Abhülfe derselben Bedacht zu nehmen.

Es wird daher in dieser Beziehung, unbeschadet der obgedachten früheren Bestimmungen, Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Händler oder Treiber, welche an der hitzigen Maul- und Klauenseuche erkrankte Schweine über die Grenze des Königreichs Sachsen einführen, sind — insoweit nicht die, Art. 181 und 182 des Criminalgesetzbuchs *) bestimmten Strafen gegen sie in

*) Die Artikel lauten folgendermaaßen:

Art. 181. Die Verbreitung von Viehseuchen, oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten, ist nach Verhältniß des verursachten Scha-

Anwendung gebracht werden, — mit einer polizeilichen Ahndung bis zu acht Wochen Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Auch sind

§ 2. ihre Heerden anzuhalten, auf ihre Kosten unter thierärztliche Aufsicht zu stellen und nicht eher wieder freizugeben, als bis sich kein krankes Stück mehr darunter befindet.

§ 3. Wenn in der Heerde eines fremden oder auch Sächsischen Schweinehändlers oder Schweinetreibers während des Treibens derselben innerhalb Landes die gedachte Krankheit ausbricht, so ist das Weitertreiben sofort einzustellen und das Erforderliche zu Beseitigung der Seuche unter ungesäumter Zuziehung eines Thierarztes von ihm zu veranstalten. Gegen denjenigen Händler oder Treiber, welcher hiergegen handelt und namentlich bei bereits in seiner Heerde ausgebrochener Krankheit auch nur einzelne Stücken Vieh noch zum Verkaufe stellt, oder anbietet, treten die § 1 und 2 bemerkten Strafen und Maaßregeln ein.

§ 4. Es dürfen Handels-Schweine nur auf öffentlichen Wegen getrieben werden, ingleichen darf das Treiben, Weiden und Lagern derselben nicht auf Privat-, Gemeinde-, oder fiscalischen Grundstücken ohne Vorwissen und Genehmigung deren Besitzer oder Verwalter Statt finden. Die Verletzung dieser Bestimmung wird an dem Händler oder Treiber, welcher sie sich zu Schulden bringt, dafern nicht auf Antrag des Wege- oder Grundstücksbesitzers die Art. 287 des Criminalgesetzbuchs *) festgesetzten Strafen eintreten, mit Gefängniß bis zu 14 Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet.

§ 5. Sämmtlichen Polizeibehörden und deren Officianten, namentlich auch der Gendarmerie, wird hiermit zur Pflicht gemacht, auf den Gesundheitszustand der über die Grenze und im Lande getrieben werdenden Viehheerden, sowie auf Beobachtung der obigen Vorschriften ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten. Auch an die Steuer- und Zollofficianten ist deshalb gleiche Anweisung erlassen worden.

---

dens mit Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis Zuchthausstrafe 2ten Grades von 3 Jahren zu belegen.

Art. 182. Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit und des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, oder Arbeitshausstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

*) Gedachter Artikel lautet folgendermaaßen: „Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers, oder Besitzers ist auf Anzeige desselben, insoweit sie nicht in ein anderes Verbrechen ausgeartet ist, bis zu Gefängniß von vier Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen." —

§ 6. Die Obrigkeiten derjenigen Orte, woselbst Viehmärkte gehalten werden, haben dafür Sorge zu tragen, daß während der Dauer der letzteren, namentlich wenn die Bezirksthierärzte in einzelnen Fällen abgehalten sein sollten, der ihnen § 5 ihrer Instruction vom Jahre 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) vorgeschriebenen Obliegenheit nachzukommen, sachverständige Männer zu Ueberwachung des Gesundheitszustandes der auf die Märkte gebrachten Thiere aufgestellt werden.

Endlich wird

§ 7. allen Viehbesitzern von Neuem anempfohlen, sich zu ihrem eigenen Besten mit dem, allenthalben bewährt befundenen Inhalte der eingangserwähnten „Belehrung" genau bekannt zu machen und nach demselben sich zu verhalten.

Dresden, den 14ten Juli 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Eppendorf.

№ 46) Bekanntmachung,

den Beitritt innengedachter Regierungen zum Münzcartel vom 21sten October 1845 betreffend;

vom 24sten Juli 1847.

Dem zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten unterm 21sten October 1845 abgeschlossenen Münzcartel sind neuerdings auch die Regierungen des Großherzogthums Oldenburg wegen des Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck, Lippe, Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, ingleichen der Landgrafschaft Hessen-Homburg beigetreten.

Es wird daher Solches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 24sten Juli 1847.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Wilcken.

№ 47) Verordnung,

die Wiederaufhebung des Branntweinbrennereiverbots betreffend;

vom 5ten August 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, in Uebereinstimmung mit den übrigen Regierungen des engern Steuervereins, Uns bewogen, das unterm 27sten April dieses Jahres (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1847) erlassene Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide oder Kartoffeln mit dem 15ten des jetzigen Monats außer Wirksamkeit treten zu lassen, so daß vom 16ten dieses Monats an Einmaischungen von Getreide oder Kartoffeln zum Abbrennen von Branntwein wieder Statt finden können; jedoch ohne Aenderung der für die landwirthschaftlichen Brennereien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Hiernach haben sich Unsere Zoll-, Steuer- und Polizeibehörden, ingleichen Unsere Unterthanen zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, den 5ten August 1847.

Friedrich August.

(L.S.)

Heinrich Anton von Zeschau.
Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 11ten August 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12tes Stück vom Jahre 1847.

№ 48) Verordnung,

die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 64 betreffend;

vom 5ten August 1847.

Nach einem Vortrage des Oberappellationsgerichts ist Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmung des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. vom 28sten Januar 1835, § 64 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 87), daß Ehegerichte für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung von Tisch und Bett feststellen dürfen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Größe der Ehemann der Ehefrau Alimente auch für die Kinder zu verabreichen habe, auch auf den Fall zu beziehen sei, wenn nach bereits beendigtem aber erfolglos gebliebenem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt; es hat sich jedoch das Oberappellationsgericht zu dem Beschlusse vereinigt,

daß die Entscheidung über die gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes zur Verabreichung von Alimenten für die Ehefrau und in der Ehe erzeugten Kinder, sowie über die Verbindlichkeit, für Erziehung der Letzteren zu sorgen, auch dann ausschließlich zur Competenz der Ehegerichte gehöre, wenn nach bereits beendigtem Zwangsverfahren der unschuldige Theil nicht auf Scheidung, sondern auf Verabreichung von Alimenten anträgt.

Das Justizministerium erachtet diese Entscheidung für sachgemäß, und macht daher solche in Gemäßheit § 27 des gedachten Gesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 80) hiermit zur Nachachtung für sämmtliche Ehegerichte des Landes bekannt.

Dresden, den 5ten August 1847.

Ministerium der Justiz.

von Carlowitz.

Fickelscherer.

№ 49) Verordnung,

die vor wirklicher Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherrn betreffend;

vom 31sten Juli 1847.

Es ist wiederholt zu bemerken gewesen, daß die Vorschrift der allgemeinen Städteordnung **§ 97 unter a, wonach**

> Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen gutsherrliche Beamte, und zwar letztere in den ihren Dienstherrn untergebenen Vasallenstädten, wo sie das Bürgerrecht erlangt haben, die Einwilligung ihrer Vorgesetzten und Dienstherrn vor der wirklichen Uebernahme städtischer Aemter und Aufträge beizubringen haben,

nicht genau befolgt worden ist.

Das Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, auf diese gesetzliche Vorschrift Alle, die sie angeht, andurch aufmerksam zu machen und die Kreisdirectionen anzuweisen, vermöge des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts darauf zu halten, daß derselben allenthalben pünktlich nachgegangen werde.

Dresden, am 31sten Juli 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Kuhn.

№ 50) Verordnung,

die Versicherung der Kirchen-Capellen und Betstübchen bei der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend;

vom 17ten Juli 1847.

Im Einverständnisse der Königlichen Ministerien des Innern, ingleichen des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist die Bestimmung getroffen worden, daß die in Kirchen ein- oder angebauten sogenannten Privat-Capellen und Betstübchen hinkünftig hinsichtlich der Brandversicherung als integrirende Bestandtheile der Kirchen angesehen, und daher die von denselben zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge, in Verbindung mit den für die Kirchen selbst zu bezahlenden, zugleich aber, wie diese, nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 14ten November 1835, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt

betreffend, § 42 enthaltenen Bestimmung, von und mit dem 1sten Januar 1848 an, nur von der Hälfte der catastrirten Versicherungssumme erhoben werden sollen.

In dessen Folge ist eine Berichtigung derjenigen Brandversicherungscataster erforderlich, nach denen die Brandversicherungsbeiträge von den besagten Kirchen-Capellen und Betstübchen dermalen von der vollen Versicherungssumme zu entrichten sind. Es werden daher die Ortsobrigkeiten in Verwaltungssachen, in deren Orts-Brandversicherungscatastern dergleichen Versicherungen vorkommen, hierdurch angewiesen, mittelst der verfassungsmäßig im Monate October dieses Jahres einzureichenden Catasternachträge die hierauf bezüglichen Ansätze in dem Brandversicherungscataster zu berichtigen.

Für das laufende Halbjahr hat es noch bei der zeitherigen Einrichtung zu bewenden.

Dresden, den 17ten Juli 1847.

Königliche Brandversicherungscommission.

von Zezschwitz.

Seyfert.

№ 51) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betreffend;

vom 14ten August 1847.

Da den erstatteten Anzeigen nach auch im heurigen Jahre die Reife der Körnerfrüchte nicht in allen Theilen des hiesigen Verwaltungsbezirks soweit gediehen ist, daß die Beendigung der Erndte bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine zu erwarten steht, so hat die unterzeichnete Kreisdirection kraft des ihr von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai 1843 ertheilten allgemeinen Auftrags beschlossen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egidy festgesetzten Anfang der Niederjagd, sowie den Anfang der Vorhatze, wo überhaupt eine Berechtigung dazu besteht, dergestalt zu verschieben, daß

1) im II. amtshauptmannschaftlichen Bezirke und zwar:
   a) in Ansehung der Bezirke der Landgerichte Kirchberg (einschließlich der Herrschaft Wildenfels) und Eibenstock, ingleichen des Kreisamts Schwarzenberg die Vorhatze mit dem 1sten September, die Niederjagd mit dem 15ten desselben Monats,
   b) in den Bezirken der Aemter Zwickau — einschließlich der Herrschaft Remse — und Werdau die Vorhatze mit dem 25sten August und die Niederjagd mit dem 8ten September,
2) in dem Bezirke der IV. Amtshauptmannschaft: die Vorhatze mit dem 1sten September und die Niederjagd mit dem 15ten desselben Monats,

3) in dem Bezirke der Gesammteanzlei zu Glauchau und zwar:
   a) in Ansehung der Aemter Hartenstein und Lößnitz die Vorhatze mit dem 1sten September, die Niederjagd mit dem 15ten desselben Monats,
   b) in den übrigen receßherrschaftlichen Amtsbezirken aber die Vorhatze mit dem 25sten August und die Niederjagd mit dem 8ten September,
4) im I. amtshauptmannschaftlichen Bezirke, und zwar nur in Ansehung des Amtsbezirks Stollberg, sowie
5) im III. amtshauptmannschaftlichen Bezirke, in welchen beiden amtshauptmannschaftlichen Bezirken eine Vorhatze nicht vorkommt, die Niederjagd mit dem 15ten September

zu beginnen hat.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch ist von den betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Zwickau, am 14ten August 1847.

Königliche Kreisdirection.

C. C. Frhr. von Künßberg.

Vater.

Letzte Absendung: am 27sten August 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1847.

№ 52) Verordnung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den größern deutschen Zollverein betreffend;

vom 16ten August 1847.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

bringen in der Beilage ⊙ den Vertrag zu öffentlicher Kenntniß, welcher von Uns in Gemeinschaft mit den übrigen Staaten des größern deutschen Zollverbandes wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 2ten April dieses Jahres im Haag abgeschlossen und am 15ten Juli dieses Jahres allseitig ratificirt worden ist, und verordnen dabei, daß den Bestimmungen desselben von Unsern Behörden und Unterthanen genau nachzugehen ist.

Gegeben zu Dresden, am 16ten August 1847.

Friedrich August.

(LS) Heinrich Anton von Zeschau.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8ten Februar 1842 abgeschlossenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der contrahirenden Theile ist, diesen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841, bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc. ꝛc.,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen ꝛc. ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Artikel 1. Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8ten Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2. In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß, der im Art. 11 des Vertrages vom 8ten Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, sowie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3. So weit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 8ten Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Art. 16 dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4. Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf Zwölf Jahre, und so fort von Zwölf zu Zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geschehen im Haag, den 2ten April Ein Tausend Achthundert Sieben und Vierzig.

(gez.) **Koenigsmarck.** **de Blochausen.**

LS LS

№ 53) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.;

vom 30sten August 1847.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1847 in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1841, Seite 232 fg. § 14 und 16) ausgemittelt und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hiermit Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1841, Seite 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingangs angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag den 1sten October dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen. — Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1847 ausgesetzt.

Die Dissidenten, welche sich von der römisch-katholischen Kirche zu den sogenannten Deutschkatholiken gewendet haben, sind zu dieser Kirchenanlage nach denselben Sätzen beizutragen verpflichtet, wie dieß bei den, in Beziehung auf die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes und sonst in der Generalverordnung vom 17ten Juni 1846 ihnen gemachten Zugeständnissen ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 30sten August 1847.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Wietersheim.

Schreyer.

№ 54) Verordnung,

den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zu Betreibung des Barbier- und Badergewerbes betr.;

vom 12ten August 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir zu weiterer Durchführung der, durch frühere gesetzliche Bestimmungen bereits eingeleiteten und theilweise ins Werk gesetzten Trennung der Wundarzneikunst von den Barbier- und Badergewerbe in Uebereinstimmung mit dem von Unseren getreuen Ständen beim letzten ordentlichen Landtage geschehenen Antrage Folgendes beschlossen haben:

§ 1. Die in dem Mandate vom 2ten Januar 1819, § 2 (Gesetzsammlung v. J. 1819, Seite 138) enthaltene Bestimmung, nach welcher zeither die Erwerbung des Meisterrechtes in der Barbier- und Baderzunft, sowie die eigenthümliche Uebernahme, oder die Verwaltung einer Barbier- und Badestube von der Ausbildung und Legitimation als Wundarzt abhängig war, wird hiermit aufgehoben, so daß es mithin für diejenigen, welche das Meisterrecht als Barbierer und Bader suchen, oder eine Barbier- oder Badestube eigenthümlich an sich bringen, oder zur Verwaltung übernehmen wollen, des Nachweises, daß sie als Wundärzte gebildet worden, nicht mehr bedarf, sondern dazu die allgemeine zünftige, oder nach Maaßgabe der sonst vorhandenen localen Einrichtungen erforderliche Qualification genügt.

§ 2. Diejenigen Mitglieder der Bader- und Barbierinnungen, ingleichen Inhaber von Barbier- und Badestuben, welche nicht als Wundärzte legitimirt sind, haben sich aller und jeder chirurgischen Verrichtungen, einschließlich der zur sogenannten niederen Chirurgie gehörigen, gänzlich zu enthalten. Eben so bleibt fernerhin den Barbier- und Badergesellen, welche die gedachte Legitimation nicht erlangt haben, die Betreibung irgend eines Theiles der chirurgischen Praxis völlig untersagt. Bei Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden nicht allein die gedachten Gesellen mit der eintretenden gesetzlichen Strafe (Art. 267 des Criminalgesetzbuchs *) belegt, sondern auch diejenigen Meister oder Inhaber von Bade- und Barbierstuben, welche ihren Gesellen und Gehülfen chirurgische Verrichtungen zulassen, besonders zur Verantwortung gezogen werden.

---

*) Dieser Artikel lautet folgendergestalt: „Die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, insbesondere der Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, oder einer Hebamme, ohne die dazu erforderliche Berechtigung durch die Staatsbehörde, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, insofern die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden."

§ 3. Die in dem obgedachten Mandate § 5 getroffene Bestimmung, daß die bei einem Barbier, oder Bader ausgestandene Lehrzeit als eine Vorübung zum Studium der Wundarzneikunst dienen könne, wird hiermit außer Kraft gesetzt. Es erledigen sich aber auch

§ 4. die § 4 des erwähnten Gesetzes enthaltenen besonderen Vorschriften wegen Annahme und Auslernung der Barbierlehrlinge, indem an deren Stelle lediglich die einschlagenden Bestimmungen des Mandats, die Generalinnungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr., vom 8ten Januar 1780, Cap. I. eintreten.

§ 5. Alle, den vorstehenden Anordnungen entgegenstehende, in Specialartikeln der Barbier- und Baderinnungen oder sonstigen Urkunden vorkommende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, wogegen es hinsichtlich aller übrigen, die Ausübung der Wundarzneikunst nicht betreffenden Verhältnisse und Befugnisse der Barbier- und Baderinnungen, sowie der Bade- und Barbiergerechtigkeiten bei dem, was deshalb jedes Orts zu Recht besteht, bis auf weiteres bewendet.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 12ten August 1847.

Friedrich August.

LS Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 20sten September 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
14tes Stück vom Jahre 1847.

№ 55) Bekanntmachung,
die der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein ertheilten Rechtsvergünstigungen betreffend;

vom 4ten September 1847.

Nachdem Se. Königliche Majestät der, von dem Stadtrathe zu Lichtenstein im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, errichteten Sparcassenanstalt zu Lichtenstein gewisse, in dem für selbige entworfenen und von der Gesammtcanzlei zu Glauchau im Namen des Herrschaftsbesitzers, des Herrn Fürsten und Herrn von Schönburg, bestätigten Regulative enthaltene Rechtsvergünstigungen zu ertheilen gnädigst geruhet haben; so wird das darüber ausgefertigte Allerhöchste Decret sowohl, als der Inhalt des Regulativs, insoweit selbiges dergleichen Bestimmungen in sich faßt, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 4ten September 1847.

Ministerium der Justiz.
von Carlowitz.

Manitius.

Decret,
die der Sparcassenanstalt zu Lichtenstein bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Justiz für die, von dem Stadtrathe zu Lichtenstein im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten errichtete Sparcassenanstalt zu Lichtenstein die in dem angefügten, und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichenden Auszuge der deshalb abge-

faßten, und von der Gesammtcanzlei zu Glauchau im Namen des Besitzers der Herrschaft Lichtenstein bestätigten Regulative (§§ 22, 24, 25 und 26) enthaltenen Rechtsvergünstigungen ertheilt haben, dergestalt, daß den bezüglichen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Urkundlich haben Wir darüber gegenwärtiges

Dispensationsdecret

unter Unserer eigenen Vollziehung ausfertigen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 4ten September 1847.

Friedrich August.

LS Albert von Carlowitz.

Regulativ
der Sparcasse zu Lichtenstein.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 22. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des § 24 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Abhandenkommen von Einlage- und Quittungsbüchern.

§ 24. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem Expeditionstage während der bestimmten Expeditionsstunden, dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenen Kosten, den Verlust, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in geeigneten öffentlichen Blättern, vor der Hand in der Leipziger Zeitung und im Schönburgschen Anzeiger, bekannt machen und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit, bei deren Verluste, binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entschei-

dung an das Stadtgericht zu Lichtenstein abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger, nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Behörde, oder, auf deren Requisition, bei seiner Gerichtsbehörde, sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch und das alte wird für ungültig erklärt und dieß, mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter ebenfalls auf Kosten des letztern bekannt gemacht.

§ 25. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen, können, außer in dem § 24 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden, doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden. Verkümmerung der Einlagegelder.

§ 26. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt. Wiedereinsetzung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 56) Verordnung,

die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe betreffend;

vom 23sten September 1847.

Nachdem nunmehr auch mit der Herzoglich Altenburgischen Regierung, den Fürstlich Reußischen Regierungen älterer und jüngerer Linie, und der Großherzoglich Weimarschen Regierung eine Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe geschlossen, und diese Vereinbarungen durch die Verordnungen vom 26sten Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 136), 21sten Juli und 27sten October 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 104 und 246) und 11ten Februar 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 25) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, so werden alle Gerichtsbehörden, wie hinsichtlich der von Königlich Preußischen Gerichten ergehenden Requisitionen zu Leistung solcher Rechtshülfe bereits durch Verordnung vom 6ten Februar 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 12) geschehen, hiermit angewiesen, auch derartigen Requisitionen von Gerichtsbehörden der vier eingangsgenannten Staaten ohne vorherige Berichtserstattung an das Justizministerium Genüge zu leisten, insofern die Requisition den Bestimmungen der mit der betreffenden Regierung geschlossenen Uebereinkunft unzweifelhaft entspricht. Bei einem den hierländischen Gerichtsbehörden dagegen beikommenden Zweifel, sowie jederzeit in dem Artikel 40 der

sämmtlichen Vereinbarungen erwähnten Falle, wenn die Auslieferung eines weder dem diesseitigen noch dem requirirenden Staate angehörigen Individui verlangt wird, ingleichen alsdann, wenn die Vollstreckung einer Strafe beantragt wird, die nach der hierländischen Strafgesetzgebung unstatthaft erscheint, (wie z. B. Festungsstrafe, Zuchthausstrafe von kürzerer, als der nach Art. 17 des Criminalgesetzbuchs statthaften Dauer), haben jedoch die requirirten Behörden, ehe sie der Requisition nachgehen, Bericht an das Justizministerium zu erstatten und ist solches in Fällen der zuletzt gedachten Art auch bei Requisitionen Königlich Preußischer Gerichte zu beobachten.

Dresden, den 23sten September 1847.

Ministerium der Justiz.

von Carlowitz. Fickelscherer.

№ 57) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcassenanstalt in Pulsnitz;

vom 14ten September 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf vernommenen Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Pulsnitz unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene Errichtung einer zur Benutzung für die minder bemittelten Bewohner von Pulsnitz und der Umgegend bestimmten, von der genannten Stadtgemeinde, den Einlegern gegenüber, zu vertretenden Sparcassenanstalt genehmigt und dem Uns vorgelegten Regulative, welches in den §§ 11, 12 und 16 einige Abweichungen von dem gemeinen Rechte enthält, Unsere Bestätigung mit der Wirkung andurch ertheilt, daß dem Inhalte des Regulativs von allen, die es angeht, auf das Pünktlichste nachgegangen werden soll.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und unter Beidrückung Unseres Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 14ten September 1847.

Friedrich August.

L S Johann Paul von Falkenstein.

Regulativ
für die Sparcaſſenanſtalt in Pulsnitz.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Um Eigenthümer entwendeter, oder auf andere Weiſe abhanden gekommener Quittungs- oder Einlagebücher, ſo viel als möglich zu unterſtützen, wird man auf eine mit Angabe der Nummer des angeblich abhanden gekommenen Buchs, bei der Expedition gemachte Anzeige, ſofort, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geſchehen iſt, den Verluſt gegen Erlegung der dadurch erwachſenen Koſten, durch Einrückung behufiger Nachricht in der Camenzer Wochenſchrift — wegen deren Vertauſchung jedoch der in § 9 gemachte Vorbehalt hier ebenfalls gilt — öffentlich bekannt machen und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Anſprüche an das Buch zu haben vermeine, ſich alsbald damit bei der Expedition zu melden, auch wird dann 3 Monate lang mit der Zahlung des Guthabens angeſtanden. Wird in dieſer Zeit das Buch durch einen andern, als den, welcher den Verluſt anzeigte, bei der Expedition producirt, ſo wird die Sache ſofort zunächſt an den Stadtrath und von dieſem an die Gerichtsbehörde über Pulsnitz abgegeben, wo nicht, ſo erhält der Eigenthümer des abhanden gekommenen Buchs nach Ablauf von 3 Monaten, wenn er deſſen unvorſätzlichen Verluſt beim Stadtrathe eidlich erhärtet, unter Caſſation des verlorenen, ein neues Quittungs- oder Einlagebuch.

Um das Verlorengehen von dergleichen Büchern thunlichſt zu verhüten, ſind ſelbige Kindern und andern unzuverläſſigen Perſonen niemals anzuvertrauen.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebſt Zinſen, ſowie die darüber ausgeſtellten Quittungs- oder Einlagebücher ſind einer Verkümmerung oder Inhibition, in welchem Wege ſie auch geſucht werden möchte, nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollſtreckung in die bei einem Schuldner ſich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlagebücher keineswegs ausgeſchloſſen werden.

ꝛc. ꝛc.

§ 16. Gegen das Verſäumniß an den im vorſtehenden Regulative beſtimmten Friſten, ſowie gegen die darin angedrohten Rechtsnachtheile, findet eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc.

№ 58) Verordnung,

die Veranstaltung von Landtagswahlen betreffend;

vom 15ten October 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, die, zu der im Laufe des nächsten Jahres einzuberufenden Ständeversammlung erforderlichen Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen; es haben daher Unsere damit verfassungsmäßig beauftragten Behörden die hierzu nöthigen Einleitungen sofort zu treffen.

Wir geben Uns gern der Erwartung hin, daß jeder Stimmberechtigte, eingedenk des wichtigen Einflusses der Beschlüsse der Stände auf das Wohl des Landes, regen persönlichen Antheil an der Wahlhandlung nehmen und dabei sein Bestreben darauf richten werde, daß die Vertretung des Landes in der Ständeversammlung nur Männern übertragen werde, welche durchdrungen von reiner Vaterlandsliebe, zugleich durch Kenntniß, Erfahrung, Besonnenheit und redlichen Sinn geeignet sind, unbefangen und fern von jeder Nebenrücksicht für das wahre Wohl des Landes im Geiste der Verfassung zu wirken und so den hohen Zweck, der Unserer Verfassung zu Grunde liegt, zu fördern.

Dabei ist es Unser fester Wille, dem § 12 des Wahlgesetzes aufgestellten Grundsatze: „die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen" seine volle Geltung zu bewahren und wenn Wir daher namentlich nicht dulden können, daß, wie bisweilen versucht worden, in einer, dieser freien Ueberzeugung Eintrag thuenden Weise Unberufene durch Vertheilung von mit Namen ausgefüllten Stimmzetteln oder durch andere unzulässige Mittel sich in die Wahlen einmischen, wählbare Individuen in öffentlichen Blättern verdächtigt werden und sonstige ungehörige Einwirkungen auf die Wahlen stattfinden, so haben Unsere Behörden darüber zu wachen, daß solchem Beginnen mit Ernst und Nachdruck entgegengetreten werde.

Dresden, den 15ten October 1847.

Friedrich August.

L.S. Johann Paul von Falkenstein.

Letzte Absendung: am 10ten November 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1847.

№ 59) Decret,

die Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft betreffend;

vom 7ten October 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich Behufs der Vollendung des Unternehmens der unter dem 25sten Juni 1845 von Uns concessionirten Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft das Bedürfniß einer Vermehrung des ursprünglichen Anlagecapitals von Zwei Millionen Thalern um den Betrag von Fünfhunderttausend Thalern herausgestellt hat, und zu diesem Ende in Gemäßheit von § 2 der bestätigten Statuten beregter Gesellschaft vom 10ten Januar 1845 zu Emission von 20,000 Stück Prioritäts-Actien sub Lit. B. zu 25 Thalern Genehmigung ertheilt worden ist, in dessen Folge aber einige Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft sich nothwendig gemacht haben, zu diesen letztern, nach vorgängiger Prüfung derselben durch Unsere Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz und Annahme Seiten der am 22sten vor. Monats abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre in der Maaße, wie solches die Anfuge unter ⊙ besagt, als einem Nachtrage zu den Gesellschaftsstatuten, Unsere Genehmigung ertheilt haben.

Wir finden Uns jedoch bewogen, hierbei noch besonders zu bestimmen, daß die im § 22 des Concessionsdecrets vom 25sten Juni 1845 festgestellten Bedingungen, unter welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, das Eigenthum der Eisenbahn von Löbau nach Zittau nebst Zubehör mittelst Kaufs zu erwerben, durch den Inhalt des Nachtragsstatuts und die darin hinsichtlich der Actien Lit. B. getroffenen Bestimmungen in keiner Weise alterirt werden können und daß daher die vom Staate bei künftiger Geltendmachung des erwähnten Ankaufsrechts den Actionären zu leistende Capitalentschädigung lediglich nach derjenigen Höhe zu gewähren sein werde, welche sich ergiebt, wenn der, nach Maaßgabe der aufzustellenden Durchschnittsberechnung, für die Actien Lit. A. und B. zusammen genommen ausfallende

Dividendengenuß einer Seits und das durch beiderlei Actiengattungen zusammen repräsentirte nominelle Actiencapital anderer Seits dabei zu Grunde gelegt wird.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieses Nachtragsstatuts von Jedermann, den es angeht, nachgegangen werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 7ten October 1847.

Friedrich August.

L. S.

Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.

Nachtrag zu den Statuten
für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft

vom 10ten Januar 1845.

§ 1. Zum Ersatze des nach § 20 der Statuten für die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft aus dem Anlagecapitale vorschußweise entnommenen Betrags der Zinsen auf die Einzahlungen während der Bauzeit, und zur Aufbringung des durch unvorhergesehene Fälle zur Vollendung des Baues der Löbau-Zittauer Eisenbahn sich herausstellenden Mehrbedarfs wird das ursprüngliche Actiencapital der Gesellschaft dieser Bahn von 2,000,000 Thalern um 500,000 Thaler erhöht.

§ 2. Zu diesem Behufe werden 20,000 Stück, auf den Inhaber lautende Actien **Lit. B.** creirt, welche nicht nur in Hinsicht auf Zinsen und Dividende, sondern auch hinsichtlich des Capitalbetrags den §§ 10, 11, 12 resp. 13 gedachten Vorzug vor den Stammactien à 100 Thlr. — —, die nunmehr unter **Lit. A.** auszufertigen sind, genießen.

§ 3. Auf jede Actie **Lit. B.** darf nur ein die Summe von Fünf und Zwanzig Thalern — — erreichender Gesammteinschuß eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

§ 4. Die Einzahlungen auf die Actien **Lit. B.** geschehen in 3 Terminen, und zwar mit 5 Thalern — — gleichzeitig mit der letztern Einzahlung auf die Actien **Lit. A.** und

mit je 10 Thalern in Zwischenräumen von 3 zu 3 Monaten. Auf Verlangen werden jedoch auch sofort volle Einzahlungen mit 25 Thalern — — pro Actie angenommen.

§ 5. Gegen die Einzahlungen werden, je nachdem dieselben in den § 4 bemerkten Raten oder sogleich voll erfolgen, nach dem unter **A.** und **B.** anliegenden Muster Interimsactien ausgegeben, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, und bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Hinsicht vertreten, und für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs in Gemäßheit dieses Nachtragsstatuts begründen.

§ 6. Die Ausgabe der wirklichen Actiendocumente erfolgt bei der letzten Einzahlung gegen Austausch der Interimsactien. Erstere werden nach dem Muster **C.** stempelfrei ausgefertigt und von zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

§ 7. Gleichzeitig mit den Actien werden Talons nach dem Muster **D.** nebst Dividendenscheinen nach dem Muster **E.**, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten und gegen deren Rückgabe die Dividenden ausgezahlt werden, ausgegeben.

§ 8. Jeder Inhaber von Actien **Lit. A.** hat das Recht, bei der letzten Einzahlung auf dieselben gegen Erlegung von 5 Thalern pr. Stück auf jede Actie **Lit. A.** sich die Anwartschaft auf eine Actie **Lit. B.** pari zu sichern.

§ 9. Diejenigen Actien **Lit. B.**, welche von den Inhabern der Actien **Lit. A.** nicht in Anspruch genommen werden, kann das Directorium der Gesellschaft zum Besten der letzteren anderweit verkaufen.

§ 10. Die Actien **Lit. B.** werden während der Bauzeit von dem jedesmaligen Schlußtermine der Einzahlungen an, und, was die voll eingezahlten anbelangt, vom Tage der Entnahme dieser Actien an, mit 5 % pr. anno verzinst und genießen diesen Vorzug bis zu dem § 18 der Statuten festgesetzten Termine, nämlich bis mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächst eintretenden Monats Juni oder December.

§ 11. Nach vollendeter Bauzeit und erfolgter Betriebseröffnung auf der ganzen Bahn soll den Inhabern der Actien **Lit. B.** jederzeit eine um 1 % höher, als für die Actien **Lit. A.** ausfallende Dividende, zum Mindesten aber ein vierprocentiger Dividendengenuß gewährt werden.

§ 12. Die §§ 10 und 11 festgesetzten Zinsen und Dividenden für die Actien **Lit. B.** werden deren Inhabern mit der ganzen Jahres-Nettoeinnahme der Gesellschaft garantirt und müssen unter allen Umständen vorweg gezahlt sein, ehe die Inhaber der Actien **Lit. A.** irgend eine Dividende erhalten können.

§ 13. Auch das Capital oder der Nominalbetrag der Actien **Lit. B.** muß, wenn die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft dereinst liquidiren sollte, (§ 7 a. des Statuts) unter

allen Umständen vorzugsweise aus der vorhandenen Masse befriedigt werden, dergestalt, daß die Actien Lit. A. denen sub Lit. B. jederzeit nachstehen.

§ 14. Von den in § 2 erwähnten 20,000 Stück Prioritäts-Actien Lit. B. hat die Staatsregierung ebenso, wie es bei den Actien zu 100 Thalern — — geschehen, den vierten Theil mit 5000 Stück übernommen.

§ 15. § 7 a. der Statuten von Linie 1 bis zu den Worten „Ist letztere beschlossen und hat ꝛc." wird in folgender Weise abgeändert:

Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der Gesammtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück à 100 Thaler — — vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung sich entscheiden. Vier Actien Lit. B. werden hier bei einer Actie Lit. A. gleich geachtet.

Ist letztere beschlossen und hat ꝛc.

§ 16. § 45 der Statuten findet, jedoch mit folgenden Modificationen, auch auf die Actien Lit. B. Anwendung. Sollte sich die Regierung eines Theils der von ihr übernommenen 5000 Stück Actien Lit. B. entäußert haben, so ist ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpuncte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Prioritäts-Actien zu sechs Stimmen berechtigt.

Von den übrigen Inhabern der Actien Lit. B. hat der Vorzeiger von

4	bis	20	Actien	1	Stimme
21	"	40	"	2	"
41	"	80	"	3	"
81	"	120	"	4	"
121	"	160	"	5	"
161	und	mehr		6	"

Der Inhaber sowohl von Actien Lit. B. als von Actien Lit. A. kann jedoch in keinem Falle, wie hoch auch die Zahl dieser Actien zusammen sich immer belaufen möge, mehr als 10 Stimmen haben.

§ 17. Auch bei den in § 55 und § 71 angeordneten Depositionen von einer und beziehendlich zehn Actien sind vier Actien Lit. B. einer Actie Lit. A. gleich zu achten.

§ 18. Jeder Inhaber von Actien Lit. A. oder Lit. B. ist den im gegenwärtigen Statutennachtrage enthaltenen Festsetzungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt.

§ 19. Alle Bestimmungen der Statuten, welche durch diesen Nachtrag keine Abänderungen oder Modification erfahren haben, finden auf die Actien Lit. B. Anwendung.

Zittau, am 22sten September 1847.

Das Directorium und der Ausschuß der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

(LS) Friedrich Rostitz-Drzewiecki. Vorsitzender. Eduard Erner. Eduard Helfft.

Ernst Wilhelm Friedrich Just.
Vorsitzender des Ausschusses.

A.

Die hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen betheiligt sich mit dem vierten Theile des Anlage-Capitals und übernimmt unter den, im Statute und in dessen Nachtrage angezeigten Modalitäten die Rechte und Verpflichtungen aller übrigen Actionäre.

Interims-Actie La. B.

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

№. . . . . .

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten Fünf Thaler ein Gesammteinschuß von höchstens Fünf und Zwanzig Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert werden kann, hat Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten, und beziehendlich dem die Ausgabe der Actien **La. B.** betreffenden Nachtrage zu denselben unterworfen.

Zittau, den 1. Juli 1847.

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile der Unterschrift.) Vorsitzender Director.

(L.S.)

(Facsimile der Unterschrift.) Director.

Die Einzahlungen werden während der Bauzeit zu fünf vom Hundert, von Beginn des Betriebes an aber mindestens zu vier vom Hundert verzinst. Die Zinsen werden mit der ganzen Jahres-Netto-Einnahme der Gesellschaft garantirt. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten fünf Thaler vom 1. Juli 1847, hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

In tergo: §§ 15. 16. 19. 27. 28. und 34. der Statuten, ing. folgende Worte: „Die Einzahlungen auf die Actien **Lit. B.** geschehen in drei Terminen, und zwar mit fünf Thaler gleichzeitig mit der letzten Einzahlung auf die Actie **Lit. A.** und mit je 10 Thalern in Zwischenräumen von je drei zu drei Monaten gegen Ausgabe von Interims-Actien, welche bei der dritten Einzahlung gegen die wirklichen Actiendocumente **La. B.** ausgetauscht werden.

B.

Interims-Actie Litt. B.

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

№. . . . . .

Inhaber dieser Interims-Actie, auf welche Fünf und Zwanzig Thaler im Vierzehnthalerfuße eingezahlt sind, hat Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft, und ist deren Statuten, beziehendlich dem die Ausgabe der Actien Litt. B. betreffenden Nachtrage zu denselben unterworfen.

Gegenwärtige Interims-Actie wird von heute ab mit 5 % jährlich verzinst und längstens bis zum 31. December a. c. gegen ein Actien-Document Lit. B. über 25 Thaler lautend, nebst Talon und Dividendenscheinen ausgetauscht, worüber seiner Zeit den betreffenden öffentlichen Blättern das Nähere bekannt gemacht werden soll.

Zittau, am 1. Juli 1847.

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimile der Unterschrift.)
Vorsitzender Director.

LS

(Facsimile der Unterschrift.)
Director.

C.

Actie Litt. B.

der

Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

№ .....

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf eingezahlten Fünf und Zwanzig Thaler im Vierzehnthalerfuße Theil an dem genannten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft und ist deren Statuten, und beziehendlich dem die Ausgabe der Actien Lit. B. betreffenden Nachtrage zu denselben unterworfen.

Zittau, den 184

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(LS) Eigenhändige Namensunterschrift zweier Directoren.

In tergo: §§ 26. 27. 28. und 34. der Statuten.

D.

Talon

zur

Actie La. B.

№ .....

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — den ..... 18 ... — einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, den 18

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

L.S. Facsimilirte Unterzeichnungen.

E.

. . . . . ter

Dividenden-Schein

zur

Actie La. B. der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

№. . . . . .

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird den 2. Januar — 1. Juli 184 . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin auf die Actie La. B. laut dem Nachtrage zu den Statuten zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Zittau . . . . . 184 .

Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(LS) Facsimilirte Unterschriften zweier Directoren.

Nach § 28. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschafts-Casse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

№ 60) Verordnung,

die Einführung einer anderweiten Arzneientare betreffend;

vom 30sten October 1847.

Nachdem die durch Verordnung vom 13ten Juni 1840 publicirte und durch Bekanntmachung vom 10ten December 1840 in die Decimalwährung umgerechnet erschienene dritte Auflage der Arzneientare für die Königl. Sächsischen Lande durch mehrfache Nachträge in ihren meisten Ansätzen Umänderungen erfahren hat, auch mehrere Zusätze zu derselben sich nöthig gemacht haben, ist es zu Erleichterung des pharmaceutischen Verkehrs und zu Vermeidung von Irrungen bei dem Taxationsgeschäfte erforderlich erschienen, die gesammte Arzneientaxe nebst ihren Nachträgen durch Sachverständige prüfen und unter dem Titel:

„Arzneientare für die Königl. Sächsischen Lande.
Vierte Auflage."

neu erscheinen zu lassen. Mit Seiner Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung wird Solches andurch bekannt gemacht und zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Binnen vier Wochen nach der letzten Absendung des diese Verordnung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientare anzuschaffen und bei Zehn Thalern Strafe dafür zu sorgen, daß dieselbe in der Officin, und zwar in jeder größeren in mehreren Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liege. Dasselbe ist auch hinsichtlich der von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und die abweichenden Bestimmungen derselben sind jedesmal in die zu diesem Behufe in dieser anderweiten Arzneientare angebrachten leeren Columnen handschriftlich einzutragen.

§ 2. Alle Apotheker des Königreichs Sachsen haben sodann ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach Maaßgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge einzurichten, auch dabei die in der Vorrede derselben gegebenen Vorschriften zu beachten. Denselben Vorschriften ist auch nachzugehen, wenn es auf Moderation solcher Forderungen ankommt.

§ 3. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das in die Apotheke gebrachte Recept deutlich zu schreiben.

§ 4. Den Apothekern bleibt unbenommen, den Hospitälern, Armen- und andern öffentlichen Anstalten einen Rabbat, auch Privatpersonen in geeigneten Fällen einen Nachlaß zu bewilligen, doch ist alsdann der wahre Taxpreis, neben dem ermäßigten, auf den Recep-

ten oder Rechnungen zu bemerken. Auch gilt die Taxe überhaupt nur für die Receptur, nicht für den Handverkauf.

§ 5. Obrigkeiten und Bezirksärzte haben darüber zu wachen, daß eine Ueberschreitung dieser Taxe und ihrer Nachträge, welche mit Fünf und Zwanzig Thalern Strafe und nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, mit noch härterer verhältnißmäßigen Ahndung zu belegen ist, nicht Statt finde. Wer gegen die Ansätze eines Apothekers Ausstellungen zu machen sich berechtigt glaubt, hat solches beim Bezirksarzte anzubringen.

§ 6. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabbat oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten und Wundärzten auf gewisse Procente einen Antheil am Gewinn oder unentgeldliche Lieferung von Medicamenten oder andern Waaren contrahiren, sollen ebenfalls mit einer Geldbuße von mindestens Zwanzig Thalern und nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§ 7. Alle frühere, die Apothekertaxe betreffenden, besonders in den Mandaten vom 17ten October 1820, 9ten Juli 1830, 13ten Juni und 10ten December 1840 enthaltene Vorschriften, insoweit sie nicht vorstehend wiederholt sind, werden hierdurch aufgehoben.

Hiernach haben alle diejenigen, welche es angehet, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 30sten October 1847.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

D. Hering.

№ 61) Bekanntmachung,

die Bestellung von Commissaren zu Leitung der Landtagswahlen betr.;

vom 24sten November 1847.

Die Leitung der nachbemerkten für die zweite Kammer der Ständeversammlung Seiten der Städte, des Bauernstandes und des Handels- und Fabrikstandes erforderlichen Er-

gänzungswahlen ist von den betreffenden Kreisdirectionen den in Folgendem benannten Commissaren übertragen worden:

für die Stadt Dresden:

dem Regierungsrathe von Watzdorf allhier;

für die Stadt Chemnitz:

dem Amtshauptmanne Brückner daselbst;

wegen der städtischen Wahlbezirke:

für den 1sten, dem Amtshauptmanne von Oppel zu Borna,
" " 2ten, dem Amtshauptmanne Graf von Holtzendorff zu Rochlitz,
" " 3ten, dem Bürgermeister D. Mirus zu Leisnig,
" " 4ten, dem Justizamtmanne Klien zu Colditz,
" " 7ten, dem Amtshauptmanne von Winkler zu Pirna,
" " 9ten, dem Amtshauptmanne von Egidy zu Döbeln,
" " 12ten, dem Amtshauptmanne von Welck zu Zwickau,
" " 13ten, Ebendemselben,
" " 14ten, dem Gräflich Schönburgschen Justizamtmanne Vollert zu Glauchau,
" " 19ten, dem Referendar Milde zu Budissin;

wegen der bäuerlichen Wahlbezirke:

für den 7ten, dem Justizamtmanne Lucius zu Pirna,
" " 12ten, dem Justizamtmanne Richter zu Tharandt,
" " 18ten, dem Justizamtmanne Nathusius zu Zwickau,
" " 19ten, dem Fürstlich Schönburgschen Hofrathe und Justizamtmanne Caspari zu Hartenstein,
" " 20sten, dem Justizamtmanne zu Plauen, Hofrath Damm,
" " 23sten, dem Amtshauptmanne von Carlowitz zu Zittau,
" " 24sten, dem Landgerichtsassessor Köllner zu Budissin,
" " 25sten, dem Amtshauptmanne von Egidy zu Budissin;

wegen der Wahlbezirke des Handels- und Fabrikstandes:

für den 2ten, dem Regierungsrathe von Mangoldt zu Leipzig,
" " 3ten, dem Regierungsrathe von Weber zu Leipzig,
" " 4ten, dem Regierungsrathe von Hacke zu Chemnitz.

Indem ſolches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, werden die bei den oben bemerkten Wahlen betheiligten Behörden zu deren thunlichſter Förderung, insbeſondere auch zu genauer Befolgung der wegen Beſchleunigung der Landtagswahlen durch die Verordnung vom 4ten Januar 1842 (Geſetz- und Verordnungsblatt Seite 21) ertheilten Vorſchriften aufgefordert.

Dresden, am 24ſten November 1847.

Miniſterium des Innern.

von Falkenſtein.

Kuhn.

Letzte Abſendung: am 4ten December 1847.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16tes Stück vom Jahre 1847.

№ 62) Verordnung,

die Richtungslinie der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn betreffend;

vom 15ten December 1847.

Unter Bezugnahme auf die über die Richtung der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn unter dem 20sten August und 12ten November 1845, sowie unter dem 14ten April laufenden Jahres ergangenen Verordnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 185 und 262 und vom Jahre 1847, Seite 69) und auf Grund der vom unterzeichneten Ministerium, im Einverständnisse mit Dem der Finanzen, erfolgten Genehmigung der auf die Richtung der genannten Bahn von dem Rietzschgrunde an bis an die Landesgrenze bezüglichen Detailpläne wird andurch bekannt gemacht, daß die Sächsisch-Böhmische Staatseisenbahn innerhalb jener Strecke die Fluren der Ortschaften:

Krippen,
Kleinhennersdorf,
Reinhardtsdorf und
Schöna

durchschneiden wird.

Die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 3ten Juli 1835, der Vollziehungsverordnung von demselben Tage, der Erläuterungsverordnung vom 14ten März 1836 und der Verordnung vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 371 fg., vom Jahre 1836, Seite 72 fg., und vom Jahre 1844, Seite 122 fg.) haben daher auf die genannten Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, am 15ten December 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Eppendorf.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 30ſten October 1847, die Einführung einer anderweiten Arzneitaxe betr., iſt Seite 160, Zeile 4 von oben

ſtatt: „welche mit Fünf und Zwanzig Thalern Strafe"
zu leſen: „welche mit Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe".

Letzte Abſendung: am 8ten Januar 1848.